

Handbuch Pferdebesamungsstationen

Leitlinien

für die Zulassung, Überwachung und den Betrieb

von

Pferdebesamungsstationen

Samendepots

Embryoentnahmeeinheiten

Stand 1. Oktober 2010

Redaktionsteam		
Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Schleswig-Holstein
Dr. Thomas Heilkenbrinker, LWK NDS *	Dr. Lutz Ahlswede, LANUV NRW *	Dr. Martin Heilemann, MLUR S-H
Dr. Karsten Zech, LWK NDS	Dr. Peter Scholten, LANUV NRW	Dr. Thomas Bauer, MLUR S-H
Dr. Hans-Gerd Brunken, LWK NDS	Dr. Andreas Witte, VetAmt Warendorf	Dr. Werner Lüpping, LWK S-H
Dr. Sabine Kurlbaum, LAVES	Anja Miebach, VetAmt Borken	
	Dr. Eicke Wiemer, LWK NRW	
Prof. Harald Sieme, Dr. Jutta Klewitz Tierärztliche Hochschule Hannover		

* Ansprechpartner bei redaktionellen Vorschlägen

ISBN: beantragt

Inhaltsverzeichnis

Anlage		Seite
	Vorwort	9
	Pferdebesamungsstation - Begriffsbestimmung -	10
Anl. 1	Allgemeine Daten zur Pferdebesamungsstation	
1.	Allgemeine Daten zur Besamungsstation	12
2.	Tierärztliche Aufgaben in einer Pferdebesamungsstation	13
3.	Verträge für Tierärzte	
	a. nationale Besamungsstationen -Vertragstierärzte	16
	b. EU Besamungsstationen - Stationstierärzte	18
4.	Qualifizierte Mitarbeiter in einer Pferdebesamungsstation	20
5.	Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden	
	a. Niedersachsen	21
	b. Nordrhein-Westfalen	22
	c. Schleswig-Holstein	23
Anl. 2	Ausstattung einer Pferdebesamungsstation	
A.	A. Gebäude einer Pferdebesamungsstation	
1.	Unterschiedliche Anforderungen an nationale und EU-Besamungsstationen	25
2.	Stallungen	26
3.	Quarantäne	28
4.	Sprungraum	29
5.	Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren	32
6.	Labor zur Samenverarbeitung (Samenlabor)	33
7.	Samenlager (TG-Samenlagerraum)	34
8.	Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume und Ausläufe	
	a. Verpackungsraum	35
	b. Büro / Sozialräume	36
	c. Ausläufe	37
B.	B. Geräte für den Betrieb einer Pferdebesamungsstation	
1.	Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren	38
2.	Labor zur Samenverarbeitung (Samenlabor)	39
3.	Zur Samenlagerung Zum Flüssigsamenversand Zum TG-Samenversand	40
Anl. 3	Hygiene - Arbeitsschutz - Pferdebesamungsstation	
1.	Beispiele für Hygienepläne zum Aushang	
	a. Hygieneplan für Sprungraum	42
	b. Hygieneplan für Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren	43
	c. Hygieneplan für Samenlabor	44

Anlage		Seite
Anl. 3	Hygiene - Arbeitsschutz - Pferdebesamungsstation	
2.	Reinigung und Desinfektion oder Sterilisation	
	A. Reinigung von Glaswaren und Gummiwaren	45
	B. Desinfektion und Sterilisation von Glaswaren und Gummiwaren	45
	C. Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern	46
3.	Dokumentation der Durchführung nach Anlage 3/1 und 3/2	47
4.	Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den Einsatz in einer Pferdebesamungsstation	48
5.	Mindeststandards im Arbeitsschutz	49
6	a. Arbeitsschutz in der künstlichen Besamung	50
	b. Merkblatt 731/11 (Auszug): Verwendung von flüssigem Stickstoff in der tierärztlichen Praxis	54
Anl. 4	Pferdebestand / Pferdebewegungen einer Besamungsstation	
1.	Bestandsliste einer Pferdebesamungsstation	58
2.	Pferdebewegungen außerhalb des Pferdebetriebes (nur für EU)	59
3.	Nutzung der Quarantäne	60
Anl. 5	Diagnostische Untersuchungen für Besamungshengste	
1.	a. Gesundheitsbescheinigung für die Aufnahme von Hengsten in eine EU-Besamungsstation	62
	b. Bescheinigung zur klinischen Eingangsuntersuchung eines Hengstes bei Neueinstellung oder Rückkehr	63
2.	a. Vorgeschriebene Beprobungen von nationalen Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz	64
	b. Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz	65
3.	Probenmanagement	66
	a. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von nationalen Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz	67
	b. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von EU-Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz	68
4.	a. Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten zur Herstellung von gefrorenem Samen nur für den EU-Einsatz	69
	b. Vorgeschriebene Beprobungen von Besamungshengsten zur Herstellung von gefrorenem Samen nur für den EU-Einsatz	70
5.	Tiefgefriersamen / Frischsamen für Drittländer	72
6.	Durchgeführte Beprobungen / Untersuchungsergebnisse	73
7.	Bescheinigung des Vertrags- / Stationstierarztes zur klinischen Untersuchung des Tierbestandes einer Pferdebesamungsstation	74
8.	Artervac [®] - Impfungen	75
Anl. 6	Dokumentationen für eine Pferdebesamungsstation	
1.	Informationswege vorgeschriebener Maßnahmen und deren Dokumentation - Schwerpunkt Flüssigsamen -	77
2.	Samenaufbereitungsprotokoll zur Flüssigsamenherstellung	78
3.	Kennzeichnung von Hengstsaamen	80

Anlage		Seite
Anl. 6	Dokumentationen für eine Pferdebesamungsstation	
4.	Abgabe und Verwendung von Samen	81
	a. Samenversand- und Verwendungsnachweis	83
	b. Lieferschein	87
	c. Beispiel einer Stutenkarte	88
	d. Vertrag zwischen Besamungsstation und Verwender	89
	e. Besamungsauftrag des Stutenbesitzers an die KB-Station	90
5.	Samenaufbereitungsprotokoll zur Tiefgefriersamenherstellung	91
6.	Behandlungs- und Beprobungsprotokoll zur Tiefgefriersamenherstellung	92
7.	Übernahmeprotokoll Tiefgefriersamen (Fremdsamen / Zukaufsaamen)	94
8.	Bei Anlieferung auf der Besamungsstation zu hinterlegende Dokumente für TG-Fremdsamen / Zukaufsaamen	95
9.	Abgabennachweis von Tiefgefriersamen	96
10.	Bestandsliste / Lagerliste für Tiefgefriersamen	97
Anl. 7	Aus- und Einfuhr von Pferdesamen	
1.	Sameneinfuhr / Verbringen nach Tierzuchtgesetz aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittland	99
2.	Aus- oder Einfuhr von Samen unter veterinärhygienischen Aspekten	
	A. Ausfuhr / Verbringen von Samen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat	100
	B. Einfuhr / Verbringen von Samen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat	100
	C. Einfuhr / Verbringen von Samen aus Drittländern	101
Anl. 8	Informationswege zwischen KB-Station und Zuchtverband	
1.	Deck- / Besamungsschein	103
2.	Deckliste	106
Anl. 9	Prüfprotokolle für Pferdebesamungsstationen	
1.	Veterinärhygienische Prüfprotokolle	
	b. Niedersachsen Betriebsprüfung einer Besamungsstation für Pferde gemäß RL 92/65/EWG	109
	a. Nordrhein-Westfalen Prüfungsbericht über die veterinärhygienische Zulassung / Überprüfung von Pferdebesamungsstationen	112
2.	Tierzuchtrechtliche Prüfprotokolle	
	Muster Verbandes der Landwirtschaftskammern (VLK) Prüfungsbericht über die tierzuchtrechtliche Zulassung / Überprüfung von Pferdebesamungsstationen	115

Anlage		Seite
Anl. 10	Biologische Samenbeschaffenheit - Sorgfaltspflichten	
1.	International anerkannte Mindestanforderungen an eine Besamungsdosis nach Fertigstellung für die instrumentelle Samenübertragung	119
	a. Frischsamen (fresh semen)	119
	b. Gekühlter Samen (chilled semen)	119
	b.a Besamung auf der Besamungsstation ohne Versand innerhalb von 12 Stunden nach Samengewinnung (diluted/fresh)	119
	b.b Besamung nach Versand innerhalb von 24-36 Stunden nach Samengewinnung (diluted/transported)	119
	c. Tiefgefriersamen (frozen semen)	119
2.	Prüfung und Überprüfung der Samenqualität	120
	a. Maßnahmen durch das Fachpersonal der Besamungsstation	120
	b. Maßnahmen durch den Vertrags- / Stationstierarzt der Besamungsstation	120
	Richtwerte zur Beurteilung der Ejakulatqualität	121
3.	Maßnahmen bei reduzierter Samenqualität	122
Anl. 11	Aktuelle Fragen der Praxis	
	Überzählige Pailletten TG-Samen	124
	Haftpflicht des Besamungsbeauftragten	126
Anl. 12	Rechtliche Grundlagen	129
	Samendepots für Equidensamen - Begriffsbestimmung -	130
Anl. 13	Allgemeine Daten eines Samendepots für Equidensamen	
1.	Allgemeine Daten zum Samendepot für Equidensamen	133
2.	Tierärztliche Aufgaben in einem Samendepot für Equidensamen	134
3.	Vertrag für Stationstierärzte	137
4.	Qualifizierte Mitarbeiter in einem Samendepot für Equidensamen	139
5.	Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden	
	a. Niedersachsen	140
	b. Nordrhein-Westfalen	141
	c. Schleswig-Holstein	142
Anl. 14	Ausstattung eines Samendepots für Equidensamen	
A.	A. Gebäude eines Samendepots für Equidensamen	
1.	Allgemeine bauliche Anforderungen	144
2.	Samenlagerraum	145
3.	Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren	146
4.	Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume	
	Büro / Sozialräume	147
B.	B. Geräte für den Betrieb eines Samendepots für Equidensamen	
1.	Samenlagerraum	148
2.	Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren	149

Vorwort

Die ideale Kombination zwischen Pferdezucht und Pferdesport kennzeichnet die Pferdelerländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Eine erfolgreiche Pferdezucht nutzt heute bei zahlreichen Pferderassen die Möglichkeiten der instrumentellen Samenübertragung und des Embryotransfers.

Alle Arbeitsbereiche der instrumentellen Samenübertragung von der Hengsthaltung über die Samengewinnung, Samenbeurteilung und Samenaufbereitung bis hin zur Samenlagerung, Samenabgabe und Samenübertragung sowie die Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung, Abgabe dazu die Übertragung von Eizellen und Embryonen werden nachhaltig bestimmt durch verschiedene Gesetzgebungen. Diese beziehen sich auf den nationalen Bereich, den innergemeinschaftlichen Handel der europäischen Union sowie den Handel mit Drittländern. Alle Besamungsstationen, Samendepots und Embryoentnahmeeinheiten/Embryoerzeugungseinheiten dürfen nur nach einer Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden der Länder tätig werden und unterliegen einer ständigen Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen tierseuchen- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften.

Um die Betreiber von Pferdebesamungsstationen, Samendepots für Equidensamen sowie Embryoentnahmeeinheiten und Embryoerzeugungseinheiten deren Vertrags- bzw. Stationstierärzte, Besamungsbeauftragte, Verwender von Hengstsamen sowie Embryonen und die zuständigen Aufsichtsbehörden zu einem einheitlichen und praktikablen Miteinander auf gesetzlicher Grundlage bei der Planung und den täglichen betrieblichen Abläufen zu unterstützen, wurde dieses Handbuch erarbeitet.

Durch die hier vorliegende länderübergreifende Harmonisierung von gesetzlich einzuhaltenden Vorgaben sowie fachlichen Empfehlungen in der instrumentellen Samenübertragung und dem Embryotransfer wird den entsprechenden Stationen die Teilnahme am Handel erleichtert. Als Teil eines Qualitätsmanagements dürfte der Züchter in seiner Funktion als Verbraucher von der Umsetzung des Inhaltes dieses Handbuches profitieren.

Die in diesem Handbuch zusammengetragenen Konkretisierungen der gesetzlichen Vorgaben sowie die zusätzlichen fachlichen Vorschläge zu den Abläufen einer Pferdebesamungsstation, eines Samendepots für Equidensamen und einer Embryoentnahmeeinheit geben dem Betreiber von Stationen, den zulassenden und überprüfenden zuständigen Stellen und nicht zuletzt auch den Pferdehaltern mehr Transparenz und Sicherheit.

Pferdebesamungsstation

- Begriffsbestimmung -

Eine zugelassene und überwachte in sich abgeschlossene bauliche Einheit zur Haltung von Besamungshengsten für die Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Equidensamen.

Begriffsbestimmung nach Tierzuchtgesetz § 2 Nr. 14

Eine Besamungsstation ist eine amtlich zugelassene Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung, und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung

Begriffsbestimmung nach RL 88/407/EWG, Kapitel I Artikel 2 b

Eine Besamungsstation ist ein amtlich zugelassener und amtlich überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes, in dem Samen für die künstliche Besamung erzeugt wird.

Anlage 1

Allgemeine Daten zur Pferdebesamungsstation

Anl. 1	Allgemeine Daten zur Pferdebesamungsstation	Seite
1.	Allgemeine Daten zur Besamungsstation	12
2.	Tierärztliche Aufgaben in einer Pferdebesamungsstation	13
3.	Verträge für Tierärzte	
	a. nationale Besamungsstationen -Vertragstierärzte	16
	b. EU Besamungsstationen - Stationstierärzte	18
4.	Qualifizierte Mitarbeiter in einer Pferdebesamungsstation	20
5.	Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden	
	b. Niedersachsen	21
	a. Nordrhein-Westfalen	22
	c. Schleswig-Holstein	23

Anlage 1/1

Allgemeine Daten zur Pferdebesamungsstation

Name der Station:
ViehVerk - Nummer: _____ National - Kennzeichnungsnummer: _____ oder EU - Veterinärkontrollnummer: _____
Anschrift:
Telefonnummer:
E-mail:
Genehmigungsbescheide / Änderungen der Genehmigungsbescheide / Fristen von Auflagen: Datum und besondere Auflagen:
sächlicher Tätigkeitsbereich: Gewinnung, Beurteilung, Aufbereitung , Lagerung und Abgabe von Pferdesperma
Stations-/Vertragstierarzt und seine Vertretung*: vertragliche Vereinbarung / Datum:
Beschäftigtes Fachpersonal (Tierärzte, Besamungsbeauftragte)*: Name(n), Qualifikation wann und wo?
Verantwortlicher Ansprechpartner für die Station:

* gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG (EU- Stationen)
bzw. § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 TierZG (nationale Stationen)
in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 1/2**Tierärztliche Aufgaben in einer Pferdebesamungsstation**

Die Verantwortung und Aufgabenstellung der Vertrags- oder Stationstierärzte in Besamungsstationen für Pferde, vorgegeben durch gesetzliche Bestimmungen, werden sowohl seitens dieser Tierärzte wie auch von den Betreibern der Besamungsstationen allgemein unterschätzt.

Gesetzliche Grundlagen

Nationales- und EU-Recht

1. Der Gesetzgeber hat im TierZG § 17 Abs. 2 Nr. 1 und in der 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel I, Abschnitt I Nr. 1.1 festgelegt, dass die Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation nur erteilt wird, wenn ständig ein/e Vertrags- oder ein/e Stationstierarzt/-tierärztin die tierseuchenrechtliche Überwachung und tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben wahrnimmt.
2. Für eine EU-Pferdebesamungsstation ist die Stationstierärztin / der Stationstierarzt von der Besamungsstation zu benennen und der zuständigen Zulassungsbehörde zu ermächtigen. Grundlage der Ermächtigung sind die im Tierarztvertrag aufgeführten Tätigkeiten und Pflichten.
Die Ermächtigung erfolgt über die Zulassung der Besamungsstation.
3. Zwischen der Besamungsstation und der Tierärztin / dem Tierarzt ist ein Vertrag zu schließen (Vertragsentwürfe / Tierarztvertrag siehe Seite 16-18).
4. Bei Vertragsveränderungen ist dieses unverzüglich der Zulassungs- und Überwachungsbehörde zu melden.
5. Der Umfang der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben eines Vertrags- / Stationstierarztes ist in der SamEnV § 3, Nr. 13 oder in der 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel I – III gesetzlich geregelt.
6. Ohne behördlich benannten Stationstierarzt darf kein Samen in den Verkehr gebracht werden.

Anlage 1/2**Tierärztliche Aufgaben in einer Pferdebesamungsstation**Hinweise zu Funktionen und Aufgaben von Vertrags-/Stationstierärzten/-tierärztinnen:

1. Ständige Überwachung der gesamten Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe einer Besamungsstation.
2. Kenntnisse über fachtechnische Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen. (Tierarztvertrag); fachliche Empfehlung: siehe Tierarztverträge Seite 16 ff.
3. Ist ein Tierarzt oder eine tierärztliche Praxis Betreiber einer Besamungsstation, so ist schriftlich die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen und tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben, entsprechend eines Tierarztvertrages (siehe Seite 16-20) einer Besamungsstation, mit Nennung mindestens einer verantwortlichen Person zu erklären.
4. Tierärztlich-fachtechnische Kontrolle und Anleitung des gesamten Fachpersonals in allen speziellen Arbeitsabläufen einer Besamungsstation.
5. Sicherstellung der Samenqualität (inkl. Kontrolle von Rückstellproben), Umsetzung notwendiger Maßnahmen bei reduzierter Spermaqualität (siehe Anlage 10)
6. Sicherstellung einer engen Verbindung und Transparenz zu den Überwachungsbehörden

Inhalt der Verträge zur Übernahme gesetzlicher Verpflichtungen:

1. Klinische Untersuchungen
 - Eingangsuntersuchungen
 - Folgeuntersuchungen
 - Maßnahmen bei Krankheiten, Quarantäne
2. Überwachung von Quarantänemaßnahmen
3. Beprobungen der Stationspferde;
Bewertung der Ergebnisse, gegebenenfalls Ergreifung notwendiger Maßnahmen
4. Überwachung des Bestandsregisters und der Pferdebewegungen
5. Überwachung Einrichtungen inkl. Stallungen
6. Überwachung der Kennzeichnung des Samens
7. Überwachung der Aufzeichnungen über Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe von Samen
8. Überwachung der Umsetzung von Hygieneplänen
9. Unterrichtung / Unterweisung von Fach- und Hilfspersonal der Besamungsstation

Anlage 1/2**Tierärztliche Aufgaben in einer Pferdebesamungsstation**Wichtig für die Umsetzung der vertraglichen Aufgaben:

1. Schriftliche Aufzeichnungen über jegliche Überwachungstätigkeit notwendig.
2. Klärung über zur Verfügung stellen von Hilfspersonal bzw. Weisungsbefugnis gegenüber Hilfspersonal.
3. Aufzeichnung von Mängeln und vorgeschlagenen bzw. umgesetzten Maßnahmen zu deren Abstellung.

Zur transparenten Umsetzung der tierärztlich-fachtechnische Aufgaben dienen nachfolgende Aufzeichnungssysteme:

- | | | |
|--------------|--|-------|
| 1. Anlage 3: | 1-3) Umsetzung Hygieneplan | S. 42 |
| 2. Anlage 4: | 1) Bestandsliste | S. 58 |
| | 2) Pferdebewegungen | S. 59 |
| | 3) Nutzung Quarantäne | S. 60 |
| 3. Anlage 5: | 3) durchgeführte Beprobungen / Untersuchungsergebnisse | S. 73 |
| | 7) klinische Untersuchungen | S. 74 |
| | 8) <i>Artervac</i> [®] | S. 75 |
| 4. Anlage 6: | 2) Samenaufbereitungsprotokoll | S. 78 |
| | 4a) Samenverwendungsnachweise | S. 83 |
| | 5-6) TG-Samen | S. 91 |

Anlage 1/3a**Vertrag für Vertragstierärztin/Vertragstierarzt****nationale Station****VERTRAG****zwischen**

(Besamungsstation)_____

und

(Tierarztpraxis/Tierklinik)_____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Tierarztpraxis/Tierklinik übernimmt ab sofort die Funktion des Vertragstierarztes für die oben genannte Besamungsstation gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz.

Der für die Station verantwortliche Tierarzt/Tierärztin:_____

2. Der oben angegebenen Tierarztpraxis/Tierklinik werden aufgrund des § 17 Abs. 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz in Verbindung mit § 3 Nr. 13 der Samenverordnung die tierseuchenrechtliche Überwachung sowie folgende tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben übertragen:
 - a) Die Durchführung oder Veranlassung der Eingangsuntersuchungen und Quarantänemaßnahmen vor der Aufnahme von Pferden in die Station.
 - b) Die Durchführung oder Veranlassung von Untersuchungen frühestens 14 Tage vor der Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung in einem Kalenderjahr oder vor einer erneuten Samengewinnung nach einem Natursprungeinsatz gemäß § 3 Nr. 6 der SamEnV i.V.m. Anlage 2.
 - c) Die Durchführung oder Veranlassung der regelmäßigen Untersuchung aller auf der Station gehaltenen Pferde auf klinische Anzeichen melde- und anzeigepflichtiger Krankheiten, die durch den Samen übertragen werden können.
 - d) Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen für die Einrichtungen und Gerätschaften zur Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung des Samens, sowie der Stallungen für die auf der Besamungsstation gehaltenen Pferde.
 - e) Die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnung des Samens gemäß § 6 der SamEnV.
 - f) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen bezüglich der Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe von Samen gemäß § 7 SamEnV.
 - g) Die Überwachung der Einhaltung, dass alle empfänglichen Pferde, bei denen sich Anzeichen für eine Krankheit gemäß Anlage 2 der SamEnV zeigen oder Untersuchungsergebnisse darauf deuten lassen bzw. einen positiven Befund ergeben haben, unverzüglich von der Samengewinnung und der weiteren Samenverwendung ausgeschlossen werden.
Die Überwachung der Einhaltung, dass alle nach der letzten negativen Untersuchung erzeugten Samenportionen unverzüglich untersucht werden und bei Nachweis der Erkrankung direkt zu sind sowie der Handel mit Samen erst wieder aufgenommen wird, wenn der Gesundheitsstatus der Station wiederhergestellt ist.
 - h) Eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde bei positiven Untersuchungsergebnisse gemäß Anlage 2 der SamEnV in der gültigen Fassung sowie bei festgestellten Mängeln in den betrieblichen Abläufen.
 - i) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über den Zugang und Abgang von Tieren der Besamungsstation.

- j) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über Untersuchungen und Befunde, aus denen erkennbar wird, welches Pferd zu welchem Zeitpunkt auf welche Krankheit untersucht wurde und wie der jeweilige Befund aussah.
 - k) Die bei seiner tierärztlich-fachtechnischen Tätigkeit festgestellten Mängel aufzuzeichnen und unverzüglich deren Abstellung zu veranlassen oder dem Träger der Besamungsstation unverzüglich mündlich und danach alsbald schriftlich anzuzeigen.
 - l) Die Überwachung der Einhaltung des vom Vertragstierarzt zu erstellenden Hygieneplanes für die einzelnen Arbeitsbereiche der Besamungsstation.
3. Der oben angegebene Vertragstierarzt verpflichtet sich, seine vertraglichen Aufgaben gemäß Tierzuchtgesetz und Samenverordnung durch regelmäßige Anwesenheit auf der Station wahrzunehmen und diese durch geeignete Dokumentation nachzuweisen. Für den Fall der Verhinderung muss der oben angegebene Vertragstierarzt für eine tierärztliche Vertretung sorgen.
 4. Zur Erledigung der Aufgaben werden dem oben angegebenen Vertragstierarzt seitens der Station qualifiziertes und speziell unterrichtetes Personal und alles erforderliche Material zur Verfügung gestellt.
 5. Der Träger der Besamungsstation ist verpflichtet, dem Vertragstierarzt unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten von Bedeutung sind. Der Vertragstierarzt ist berechtigt, die Einsichtnahme in diese Unterlagen zu fordern. Insbesondere sind dieses:
 - die Erlaubnis der zuständigen Behörde zum Betrieb einer Besamungsstation gemäß § 17 TierZG;
 - alle Untersuchungsergebnisse, die für ein Spendertier verfügbar sind;
 - die Equidenpässe der Stationstiere
 -
 6. Stellt der Vertragstierarzt Mängel fest, ist er berechtigt, Änderungen der organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung der Besamungsstation zu fordern, um die Mängel dadurch zu beheben. Sollte der Träger der Besamungsstation der berechtigten Forderung nicht nachkommen, hat er den Vertragstierarzt im Innenverhältnis von eventuell aus den beanstandeten Mängeln resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Unbeschadet davon ist der Vertragstierarzt berechtigt, diesen Vertrag binnen einer Frist von.....zu kündigen, wenn der Träger der Besamungsstation einer berechtigten Forderung i. S. d. Ziffer 6, Satz 1 dieses Vertrages nicht nachkommt.
 7. Für die Wahrnehmung der tierseuchenrechtlichen Überwachung sowie tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben sowie die aus diesem Vertrag notwendig werdenden Behandlungen wird die tierärztliche Gebührenordnung als Grundlage der Abrechnung genommen. Daneben können Pauschalregelungen getroffen werden, die der Zustimmung der zuständigen Tierärztekammerbedürfen.

Der Vertrag gilt für die Dauer von.....Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Änderungen der Vertrages und Kündigungen sind seitens des Betreibers der Besamungsstation der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (Besamungsstation)

Ort, Datum

Unterschrift (Vertragstierarzt)

Anlage 1/3b**Vertrag für Stationstierärztin/Stationstierarzt****EU-Station****VERTRAG****zwischen**

(EU-Besamungsstation)_____

und

(Tierarztpraxis/Tierklinik)_____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Tierarztpraxis/Tierklinik übernimmt ab sofort die Funktion des Stationstierarztes für die oben genannte Besamungsstation gemäß Artikel 11 in Verbindung mit Anhang D, Kapitel I, Abschnitt I Nr. 1.1 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung

Der für die Station verantwortliche Tierarzt/Tierärztin:_____

2. Der oben angegebenen Tierarztpraxis/Tierklinik werden aufgrund des Anhangs D, Kapitel II, Abschnitt „Anforderungen an Spendetiere“ der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung, die tierseuchenrechtliche Überwachung sowie folgende tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben übertragen:
 - a) Die Durchführung oder Veranlassung der Eingangsuntersuchungen und Quarantänemaßnahmen vor der Aufnahme von Pferden in die Station.
 - b) Die Durchführung oder Veranlassung von Untersuchungen frühestens 14 Tage nach Beginn einer 30 tägigen Quarantäne vor der Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung in einem Kalenderjahr oder vor einer erneuten Samengewinnung nach einem Einsatz im Natursprung gemäß Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I „Anforderungen an Spendetiere“ Nr. 1.5 – 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung.
 - c) Die Durchführung oder Veranlassung der regelmäßigen Untersuchung aller auf der Station gehaltenen Pferde auf klinische Anzeichen melde- und anzeigepflichtiger Krankheiten, die durch den Samen übertragen werden können.
 - d) Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen für die Einrichtungen und Gerätschaften zur Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung des Samens, sowie der Stallungen für die auf der Besamungsstation gehaltenen Pferde.
 - e) Die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnung des Samens gemäß Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 Buchstabe h) der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung.
 - f) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen bezüglich der Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe von Samen gemäß Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 Buchstabe a-g) der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung bzw. bezüglich der Abgabe von Samen auch gemäß § 7 SamEnV.
 - g) Die Überwachung der Einhaltung, dass alle empfänglichen Pferde, bei denen sich Anzeichen für eine Krankheit gemäß Anhang D, Kapitel II, Abschnitt „Anforderungen an Spendetiere“ Nr. 1.5 – 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung zeigen oder Untersuchungsergebnisse darauf deuten lassen bzw. einen positiven Befund ergeben haben, unverzüglich nach Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I „Anforderungen an Spendetiere“ Nr. 1.7 – 1.8 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung abgesondert und von der Samengewinnung und der weiteren Samenverwendung ausgeschlossen werden.
Die Überwachung der Einhaltung, dass alle nach der letzten negativen Untersuchung erzeugten Samenportionen unverzüglich untersucht werden und bei Nachweis der Erkrankung direkt zu vernichten sind sowie der Handel mit Samen erst wieder aufgenommen wird, wenn der Gesundheitsstatus der Station wiederhergestellt ist.
 - h) Eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde bei positiven Untersuchungsergebnissen gemäß Anhang D, Kapitel II, Abschnitt „Anforderungen an Spendetieren“ Nr. 1.5 – 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung sowie bei festgestellten Mängeln in den betrieblichen Abläufen.

- i) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über den Zugang und Abgang von Tieren der Besamungsstation.
 - j) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über Untersuchungen und Befunde, aus denen erkennbar wird, welches Tier zu welchem Zeitpunkt auf welche Krankheit untersucht wurde und wie der jeweilige Befund aussah.
 - k) Die bei seiner tierärztlich-fachtechnischen Tätigkeit festgestellten Mängel aufzuzeichnen und unverzüglich deren Abstellung zu veranlassen oder dem Träger der Besamungsstation unverzüglich mündlich und danach alsbald schriftlich anzuzeigen.
 - l) Die Überwachung der Einhaltung des vom Vertragstierarzt zu erstellenden Hygieneplanes für die einzelnen Arbeitsbereiche der Besamungsstation.
3. Der oben angegebene Stationstierarzt verpflichtet sich, seine vertraglichen Aufgaben gemäß Tierzuchtgesetz und Samenverordnung bzw. der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung durch regelmäßige Anwesenheit auf der Station wahrzunehmen und diese durch geeignete Dokumentation nachzuweisen. Für den Fall der Verhinderung muss der oben angegebene Stationstierarzt für eine tierärztliche Vertretung sorgen.
 4. Zur Erledigung der Aufgaben werden dem oben angegebenen Vertragstierarzt seitens der Station qualifiziertes und speziell unterrichtetes Personal und alles erforderliche Material zur Verfügung gestellt.
 5. Der Träger der Besamungsstation ist verpflichtet, dem Stationstierarzt unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten von Bedeutung sind. Der Stationstierarzt ist berechtigt, die Einsichtnahme in diese Unterlagen zu fordern. Insbesondere sind dieses:
 - Bescheid der zuständigen Behörde über die Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen gemäß § 15 BmTierSSchV;
 - alle Untersuchungsergebnisse, die für ein Spendertier und der im Bereich der Station eingestellten Pferde verfügbar sind;
 - alle Schreiben der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen gemäß § 15 BmTierSSchV
 - die Equidenpässe der Stationstiere
 -
 6. Stellt der Stationstierarzt Mängel fest, ist er berechtigt, Änderungen in der organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung der Besamungsstation zu fordern, um die Mängel dadurch zu beheben. Sollte der Träger der Besamungsstation der berechtigten Forderung nicht nachkommen, hat er den Stationstierarzt im Innenverhältnis von eventuell aus den beanstandeten Mängeln resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Unbeschadet davon ist der Stationstierarzt berechtigt, diesen Vertrag binnen einer Frist von.....zu kündigen, wenn der Träger der Besamungsstation einer berechtigten Forderung i. S. d. Ziffer 6, Satz 1 dieses Vertrages nicht nachkommt.
 7. Für die Wahrnehmung der tierseuchenrechtlichen Überwachung sowie tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben sowie die aus diesem Vertrag notwendig werdenden Behandlungen wird die tierärztliche Gebührenordnung als Grundlage der Abrechnung genommen. Daneben können Pauschalregelungen getroffen werden, die der Zustimmung der zuständigen Tierärztekammerbedürfen.

Der Vertrag gilt für die Dauer von.....Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Änderungen der Vertrages und Kündigungen sind seitens des Betreibers der Besamungsstation der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (Besamungsstation)

Ort, Datum

Unterschrift (Stationstierarzt)

Anlage 1/4**Qualifizierte Mitarbeiter in einer Pferdebesamungsstation****Gesetzliche Grundlagen****National:**

Die Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation nach Tierzuchtgesetz (TierZG) wird unter anderem nur erteilt, wenn das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal vorhanden ist (§ 17 Abs. 2, Nr. 2 TierZG).

EU:

Gemäß Richtlinie 95/65/EWG - Anhang D Kapitel I, Abschnitt II, Nr.1.1 Buchstabe c) - in der gültigen Fassung - beschäftigt eine für den EU-Handel zugelassene Besamungsstation für die Tierart Pferd sach- und fachkundiges Personal, das im Interesse der Verhütung der Krankheitsverschleppung in Fragen der Desinfektion und Arbeitshygiene angemessen geschult wurde.

Fachliche Empfehlung

Qualifikation mindestens eines Mitarbeiters einer Pferdebesamungsstation.

Weitere qualifizierte bzw. geschulte Mitarbeiter in Abhängigkeit von der Anzahl an Besamungshengsten:

Besamungsbeauftragter der Tierart Pferd gemäß der §§ 2 und 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem TierZG vom 15. 10. 1992 (BGBl. I S. 1776).

Auswahl von Aufgaben, die von den qualifizierten und geschulten Mitarbeitern in einer nationalen bzw. EU-Besamungsstationen wahrgenommen werden.

1. Umsetzung des Hygieneplans der Station (Anlagen 3/1, 3/2 und 3/3)
2. Umsetzung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Anlagen 3/5 und 3/6)
3. Beurteilung der gesundheitlichen Verfassung der Hengste vor jeder Samenentnahme (Anlage 6/2)
4. Ordnungsgemäße Gewinnung, Behandlung / Verarbeitung eines Ejakulates
5. Beurteilung des gewonnenen Samens (Anlage 6/2)
6. Kennzeichnung des Samens (Anlagen 6/2 und 6/3)
7. Abgabe / Versand des Samens
(berechtigter Abnehmerkreis, Anforderung an Verpackung und Dokumentation; Anlagen 6/3 und 6/4a,b,d,e)
8. Verwendung des Samens in der Station
(Durchführung der Besamung und Dokumentation; Anlagen 6/2 und 6/4c)

Anlage 1/5a

**Ansprechpartner Überwachungsbehörden
Niedersachsen**

Zulassung von EU-Besamungsstationen

(gemäß § 2 Nr. 4 ZustVO-Tier NI vom 6. Mai 2009)

**Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (LAVES)**

Dezernat 31
Postfach 39 49
26029 Oldenburg
Tel.: 04 41/ 5 70 26-260
Fax: 04 41/ 5 70 26-304

**Zulassung und Überwachung von nationalen Besamungsstationen
nach Tierzucht recht****Überwachung von EU-Besamungsstationen
nach Tierzucht recht**(gemäß VO über die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer
Niedersachsen i. d. gültigen Fassung)**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Fachbereich 3.5, Sachgebiet Tierzucht und Sachgebiet Tiergesundheitsdienste
Mars-la-Tour-Str. 1-13
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 801 627
Fax.: 0441 801 634

**Überwachung von Besamungsstationen in veterinärhygienischer Hinsicht
Nationale Stationen:**(gemäß VO über die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer
Niedersachsen i. d. gültigen Fassung)**Landwirtschaftskammer Niedersachse**

Fachbereich 3.5.5, Sachgebiet Tiergesundheitsdienste
Sedanstraße 4
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 801 640
Fax.: 0441 801 666

**Überwachung von Besamungsstationen in veterinärhygienischer Hinsicht
EU- Stationen:**

(gemäß RL 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II)

Diese nutzen die fachliche Unterstützung der Fachtierärzte aus den
Tiergesundheitsdiensten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Zuständige kommunale Veterinärbehörde	
Adresse	
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	
e-mail	

Anlage 1/5b

**Ansprechpartner Überwachungsbehörde
Nordrhein-Westfalen**

**Zulassung von EU-Besamungsstationen
(gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 der ZustVOAgrar NRW)**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Abteilung 8, Fachbereich 87 Tiergesundheit / Tierschutz
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361/305-0

**Zulassung von EU-Besamungsstationen
in tierzuchtrechtlichen Fragestellungen
(gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 der ZustVOAgrar NRW)**

**Zulassung von Besamungsstationen nach Tierzuchtrecht
(gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 der ZustVOAgrar NRW)**

**Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter**
Referat 33
Nevinghoff 40
48147 Münster
Tel.: 0252 / 2376 0
Fax: 0251 / 2376 – 869

**Überwachung der Besamungsstationen in veterinärhygienischer Hinsicht
(gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der ZustVOAgrar NRW)**

Zuständige kommunale Veterinärbehörde	
Adresse	
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	
e-mail	

Anlage 1/5c**Ansprechpartner Überwachungsbehörden
Schleswig-Holstein****Zulassung von EU-Besamungsstationen und EU-Embryo-Entnahmeeinheiten
(gemäß § 1 der TierZustVO SH)****Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

Referat V 33
 Mercatorstr. 3
 24106 Kiel
 Tel.: 0431/988-0
 Fax: 0431/ 988 - 5246

**Zulassung von Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten nach § 17
 TierZG und deren Überwachung nach § 22 TierZG (gemäß § 2 Satz 1 Nr. 4 der
 TierZustVO SH) und
 Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 TierZG (gemäß § 2
 Satz 1 Nr. 5 der TierZustVO SH) und
 Überwachung von Samendepots in tierzüchterischer Hinsicht nach § 17 Abs. 8
 Satz 2 und § 22 TierZG (gemäß § 2 Satz 1 Nr. 6 der TierZustVO SH)**

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Am Kamp 15-17
 24768 Rendsburg
 Tel.: 04331/9453-0
 Fax: 04331/9453-199
 lksh@lksh.de
<http://www.lksh.de>

Dienststelle:
 Tierhaltung und Tierzucht
 Futterkamp
 24327 Blekendorf
 Tel.: 04381/ 9009 - 99
 Fax: 04381/ 9009 - 18

**Überwachung der Besamungsstationen, Embryo-Entnahmeeinheiten und
 Samendepots in veterinärhygienischer Hinsicht nach den §§ 17 und 22 TierZG
 (gemäß § 3 der TierZustVO SH)**

Landrätinnen und Landräte, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der kreisfreien
 Städte als Kreisordnungsbehörden

Zuständige kommunale Veterinärbehörde	
Adresse	
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	
e-mail	

Anlage 2

Ausstattung einer Pferdebesamungsstation

Anl. 2	Ausstattung einer Pferdebesamungsstation	Seite
A.	A. Gebäude einer Pferdebesamungsstation	
1.	Unterschiedliche Anforderungen an nationale und EU-Besamungsstationen	25
2.	Stallungen	26
3.	Quarantäne	28
4.	Sprungraum	29
5.	Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren	32
6.	Labor zur Samenverarbeitung (Samenlabor)	33
7.	Samenlager (TG-Samenlagerraum)	34
8.	Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume und Ausläufe	
	a. Verpackungsraum	35
	b. Büro / Sozialräume	36
	c. Ausläufe	37
B.	B. Geräte für den Betrieb einer Pferdebesamungsstation	
1.	Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren	38
2.	Labor zur Samenverarbeitung (Samenlabor)	39
3.	Zur Samenlagerung Zum Flüssigsamenversand Zum TG-Samenversand	40

Anlage 2/A1**Gebäude einer Pferdebesamungsstation****Unterschiedliche Anforderungen nationale und EU-Stationen****nationale Station:**

Kontakt zu anderen Pferdebeständen nicht relevant (SamEnV, Anlage 1 Nr. 2a)

a. Stallungen

- i. Bekanntgabe und Genehmigung abschließbarer Stallungen auf dem Betriebsgelände der Besamungsstation
- ii. Bekanntgabe und Genehmigung abschließbarer Stallungen außerhalb der Station. Einzelfallentscheidungen abhängig u.a. von:
 1. Zuverlässigkeit des Betreibers der Besamungsstation sowie des Betreibers dieser Stallung.
 2. Stallung muss im Einzugsbereich der Praxis des Vertragstierarztes liegen, um seine Aufgabenerledigung sicherzustellen.

b. Sprungraum

- i. zeitversetzte Nutzung als Sprungraum und zur Samenübertragung möglich
- ii. Zeitplan erstellen und vom Vertragstierarzt abzeichnen
- iii. Reinigungs- und Desinfektionsplan erstellen und vom Fachpersonal abzeichnen

zusätzlich für EU-Station:

Lageskizze der Station und der gesamten Pferdehaltung erforderlich, umfasst:

- Hengststallungen, Sprungraum inklusive Weg Stallung – Sprungraum, Raum zum Reinigen und Desinfizieren, Labor, Samenlager, Quarantäne, Büro
- Problem kreuzender Wege lösen (separater Weg Stallung – Sprungraum)
- kein Kontakt zu Viehbeständen außerhalb der Station
(Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung; Anhang D, Kapitel I, Abschnitt I Nr. 1.3)

Ziel dieser betriebsbezogenen Trennung

- Aufzeigen der Pferdehaltung und Pferdebewegung eines Gesamtbetriebes, um zugleich die Separierung der direkt zur Besamungsstation gehörenden Einrichtungen darzustellen.
- Kein Zutritt für Equiden mit niedrigerem oder unbekanntem Hygienestatus in den separaten Bereich der Besamungsstation.
- Kein Zutritt von Unbefugten in den separaten Bereich der Besamungsstation (Verbotsschilder: Zutritt verboten).

Anlage 2/A2

**Gebäude einer Pferdebesamungsstation
Stallungen**

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**EU und nationale Pferdebesamungsstation**

1. Abschließbare Stallungen, die räumlich vom Sprungraum, vom Samenlabor und vom Samenlager getrennt sind.
2. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren

zusätzlich für EU-Station:

3. Es muss gewährleistet sein, dass ein Kontakt zu Viehbeständen außerhalb der Station ausgeschlossen ist.
4. Zutritt anderer Equiden und unbefugter Personen sind durch Hinweise zu untersagen (Verbotsschild: Zutritt verboten).
Zugelassene / angemeldete Besucher der Besamungsstation sind verpflichtet den Anweisungen des Stationstierarztes Folge zu leisten.
5. Nur ausschließlich zur Station gehörige Equiden (Hengste, Teaser-Stute, Wallache) werden im zur Besamungsstation zugelassenen Stall gehalten.
Hengste unterliegen den Untersuchungsbedingungen nach Anlage 5/1 und Anlage 5/2 auf Seite 62ff.

6. Eingangsuntersuchungen / Untersuchungen zu Beginn einer Saison

	<i>Wallache</i>	<i>Teaser-Stuten</i>
Serologisch:	Infektiöse Anämie Equine Virusarteriitis	Infektiöse Anämie Equine Virusarteriitis bei EVA < 1 : 4 (negativ) erfolgen Nachuntersuchungen nach Maßgabe des Stations-TA CEMO - Sammeltupfer aus Clitoris (Fossa u. Sinus)
Bakteriologisch:		

7. Liegt die Besamungsstation im Fall von Equiden auf dem gleichen Betriebsgelände wie eine Station zur künstlichen Besamung oder eine Deckstation, so dürfen weibliche Equiden (Stuten) bzw. unkastrierte männliche Equiden (Hengste) als Probierhengste oder für den Natursprung vorgesehene Hengste eingestallt werden, sofern sie die Bedingungen gemäß RL 92/65/EWG Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 erfüllen.

1.1 Gesundheitlicher Status bei Einstallung

1.2 Stammt aus Betrieb der die Richtlinie 90/426/EWG erfüllt

1.3 Aus Betrieb in dem in den letzten 30 Tagen keine klinischen Anzeichen von Equiner Virus Arteriitis (EVA) und kontagiöser equiner Metritis (CEM)

1.4 In den letzten 30 Tagen nicht im Natursprung eingesetzt
(siehe Anlage 5/1, Seite 63)

Empfehlung: Von dieser Regelung ist bei der Überwachung Gebrauch zu machen, sofern keine strikte Trennung zwischen der EU-Besamungsstation und den weiteren zu Zuchtzwecken genutzten Einrichtungen eingehalten wird.

Fachliche Empfehlungen:

EU und nationale Pferdebesamungsstation

1. Für die Haltung der Equiden ist die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen gemäß der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten des BMELV vom 09. Juli 2009 sicherzustellen.

Quelle:

www.bmelv.de/cln_102/DE/Landwirtschaft/Tier/Tierschutz/tierschutz_node.html

2. Genügend Licht / gute Lichtverhältnisse;
notwendig für klinische Untersuchungen, insbesondere Bewertung Schleimhäute, Nasenausfluss usw.

zusätzlich für EU-Station:

3. Keine offene Luftverbindung zu anderen Stallbereichen oder Bereichen der Besamungsstation.

4. Im Stall separate Sattelkammer, Wascheinrichtung (Solarium) usw.

Anlage 2/A3

Gebäude einer Pferdebesamungsstation Quarantäne

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Quarantäneeinrichtungen ohne direkte Verbindung zu den normalen/sonstigen Stallungen
2. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren

Fachliche Empfehlungen:

1. Mindestens zwei Boxen
Parameter nach Vorgaben (siehe Anlage 2/A2, Seite 26)
2. Lage: abseits vom Pferdeverkehr des Betriebes
 - a. Vorrichtungen zur Desinfektion vorsehen (Matte o. ä.),
Hinweisschilder zur Nutzung bei Infektionen
 - b. Personal (*stallspezifische Schutzkleidung*),
separate Gegenstände zur Versorgung und Mistentsorgung (bei Infektionen)
 - c. Mit Verbotsschild „Zutritt verboten“ versehen

Differenzierung der Quarantäne

1. Vorsaisonale Quarantäne aller Equiden nach Zusammenstellung im sog. Hengststall
Angabe der Dauer: EU-Station 30 Tage vor erster Samengewinnung
(siehe Anlage 5/2, Seite 64ff)
2. Beprobungsphase zwecks Aufstieg nach 1.:
Teilnahme an Aktivitäten inner- und außerbetrieblich möglich
(siehe Anlage 5/2, Seite 64ff)
3. Besamungshengste einer EU-Station die über 14 Tage die Station verlassen haben unterliegen einer Beprobungsphase (siehe Anlage 5/2, Seite 64ff)
zwecks Rückgliederung in den Stall der Besamungshengste.
4. Absonderung offensichtlich an Infektionen erkrankter Pferde aus sog. Hengststall bzw. von Hengsten nach nationalem Standard
 - keinen Kontakt mit Pferden unter 1.
 - keine Teilnahme an Aktivitäten inner- und außerbetrieblich

Anlage 2/A4

Gebäude einer Pferdebesamungsstation Sprungräum

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Räumliche Trennung zu übrigen Einrichtungen der Station
2. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren

Fachliche Empfehlungen für Sprungräume:

1. Separater Raum mit abgeschlossenem Luftraum
(Verbotsschild: Zutritt verboten)
2. Direkter Zugang zum Raum zum Reinigen und Desinfizieren
3. Durchreiche: Sprungräum / Labor oder siehe Anlage 2/A5 Nr. 2 (Seite 32)
4. Kein Luftaustausch zwischen Stallungen und Sprungräum;
hierbei ist der Pferdeverkehr aus den Stallungen in den Sprungräum zu beachten:
Entweder Stall – separater Weg – Sprungräum oder Stall – Schleuse - Sprungräum
5. Raumgröße der Pferderasse angepasst
Großpferde: Grundfläche ca. 40 m², möglichst quadratisch
Raumhöhe über dem Phantom 3,5 m – 4,0 m
6. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
7. Bodenabflüsse: trittsicher und möglichst rückstaugesichert,
nicht im Bereich der Laufwege der Hengste
8. Feste Einrichtungen: Phantom, Möglichkeit zur Unterbringung einer Teaser-Stute
9. Wände abwaschbar
10. Decken: heller, nicht abblättrender Anstrich
11. Fenster abwaschbar und möglichst hoch angebracht
12. Tür für Hengste ausreichend dimensioniert
13. Ausreichende Ausleuchtung
14. Frostsicherheit gewährleisten (z.B. Heizung)

Anlage 2/A4

Gebäude einer Pferdebesamungsstation

Sprungraum nur nationale Besamungsstation

Mögliche zusätzliche Einrichtung bei nationalen Stationen:

1. Abprobierständer
2. Untersuchungsständer für Stuten

Eine zeitversetzte Nutzung des Raumes zur Samengewinnung und Samenübertragung ist möglich.

Voraussetzung:

**Die sorgfältige Reinigung und Desinfektion des gesamten Raumes und der Einrichtungen vor den Samenentnahmen
(gemäß Hygieneplan Anlage 3/1, Seite 42ff.).**

Anlage 2/A4

**Gebäude einer Pferdebesamungsstation
Sprungräum nur EU Besamungsstation**

Nur für EU-Besamungsstationen

gesetzliche Vorgaben:

1. Sprungräume für die Samengewinnung dürfen im Freien sein.
2. Vor ungünstiger Witterung geschützt.
3. Mit rutschsicheren Böden versehen.
4. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
5. Direkter Zugang zum Raum zum Reinigen und Desinfizieren
6. Befestigte Bodenfläche der Pferderasse angepasst
7. Großpferde: Grundfläche ca. 40 m², möglichst quadratisch
8. Bodenabflüsse: trittsicher und möglichst rückstaugesichert,
nicht im Bereich der Laufwege der Hengste
9. Feste Einrichtungen:
 - Phantom; mit Schutz vor Witterung und sonstigen negativen Einflüssen
 - Möglichkeit zur Unterbringung einer Teaser-Stute

Fachliche Empfehlungen für Sprungräume im Freien:

10. Unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen in Deutschland und der saisonalen Nutzung, beginnend unter winterlichen Bedingungen, können Sprungräume im Freien nicht empfohlen werden.
11. Sprungräume im Freien können zu spermabiologischen Problemen und erheblichen Einschränkungen im Samenexport führen.

Anlage 2/A5

Gebäude einer Pferdebesamungsstation

Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Räumliche Trennung zu übrigen Einrichtungen der Station
2. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren

Fachliche Empfehlungen:

1. Direkter Zugang zum Sprungraum (Seite des Samementnehmers am Phantom)
2. Durchreiche: Raum zum Reinigen u. Desinfizieren zum Labor
3. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
4. Bei möglichem Bodenabfluss: rückstaugesichert / Achtung Hygieneproblem
5. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar
6. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
7. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
8. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
9. Ausreichend große Spülbecken aus robustem Material mit Warm- und Kaltwasser
10. Halter für künstlich Vagina
11. Desinfektionsmittelspender
12. Ausreichende Ausleuchtung
13. Frostsicherheit gewährleisten (z.B. Heizung)

Anlage 2/A6

Gebäude einer Pferdebesamungsstation Labor zur Samenverarbeitung (Samenlabor)

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Räumliche Trennung zu übrigen Einrichtungen der Station
2. Das Samenlabor muss nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände liegen
Ort der Samenverarbeitung, wenn nicht auf dem gleichen Gelände, ist Bestandteil der Zulassung
3. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
4. Ausschließliche Nutzung zur Samenverarbeitung durch Fachpersonal
(Verbotsschild: Zutritt verboten)

Fachliche Empfehlungen:

1. Räumliche Nähe zu Sprungraum sowie Raum zum Reinigen und Desinfizieren zur Sicherstellung der Samenqualität
2. Durchreiche: - Raum zum Reinigen u. Desinfizieren zum Labor
 eventuell
 - Sprungraum zum Labor
3. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
4. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar / evtl. Fliesenspiegel
5. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
6. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
7. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
8. Ausreichend große Spülbecken aus robustem Material mit Warm- und Kaltwasser
9. Seifen- und Desinfektionsmittelspender
10. Ausreichende Ausleuchtung
11. Schutz vor intensiver direkter Sonneneinstrahlung
12. Insektenschutz
13. Heizung: Raumtemperatur im Labor von ca. 21°C gewährleisten

Anlage 2/A7

Gebäude einer Pferdebesamungsstation Samenlager (TG-Samenlagerraum)

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Räumliche Trennung zu übrigen Einrichtungen der Station;
keine Lagerung in Stallungen, Sprungräum und Raum zum Reinigen und Desinfizieren
2. Das Samenlager muss nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände liegen.
Ort der Lagerung, wenn nicht auf dem gleichen Gelände, ist Bestandteil der Zulassung
3. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
4. Einrichtungen und Geräte zur Lagerung von Samen (gemäß SamEnV Anlage 1)

Fachliche Empfehlungen zur Lagerung von TG-Samen:

1. Nur Zutritt / Zugriff durch befugtes Personal (Verbotsschild: Zutritt verboten)
2. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
3. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar
4. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
5. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
6. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
7. Ausreichende Ausleuchtung
8. Gut belüfteter Raum
siehe unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes (siehe Anlage 2 B/3, Seite 40)
(siehe Anlage 3/6, Seite 50)

Fachliche Empfehlungen zur Lagerung von Flüssigsamen:

1. Prinzip der Lagerung in einer Besamungsstation:
Bis zu 4 Stunden bei Zimmertemperatur, danach Überführung in eine Kühlkette
(z.B. Kühlschranks, gekühlte Transportbox, Equitainer®)
2. Art der Lagerung in einer Besamungsstation: separate Kühleinrichtung
3. Ort der Lagerung in einer Besamungsstation:
 - Labor
 - Verpackungsraum
(abschließbar, genehmigungspflichtig)

Anlage 2/A8a

Gebäude einer Pferdebesamungsstation

Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume / Ausläufe

a.) Verpackungsraum

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Dieser Raum ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Die langjährige Erfahrung im Organisationsablauf von Pferdebesamungsstationen hat die Notwendigkeit / Nützlichkeit dieses separaten Raumes gezeigt.

Der Rücklauf und die Lagerung von gebrauchten Samenversandboxen samt Kühlakkus sind sehr problematisch. Aus hygienischen Gründen dürfen diese niemals in das Labor oder nur mit Einschränkungen in den Raum zum Reinigen und Desinfizieren. Im Verpackungsraum können die gebrauchten Versandboxen entgegengenommen und für den erneuten Transport hergerichtet werden.

Fachliche Empfehlungen zur Bauweise:

1. Räumliche Nähe zum Samenlabor und Kundenraum
2. Kühleinrichtung für flüssig konservierten Samen („Frischsamen“).
In diesem Fall: Raum abschließbar (national).
3. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
4. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar
5. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
6. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
7. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
8. Ausreichende Ausleuchtung

Fachliche Empfehlungen zur weiteren Funktion

Frischsamenlagerung in separater Kühleinrichtung (national).

Notwendige Einrichtungen zur Dokumentation der Samenabgabe.

Anlage 2/A8b

Gebäude einer Pferdebesamungsstation

Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume / Ausläufe

b.) Büroräume / Sozialräume

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Für diese Räume bestehen keine gesetzlichen Vorgaben.

Fachliche Empfehlungen zur Bauweise:

1. Räumliche Nähe zum Samenlabor
2. Deutliche Trennung zwischen internem Betrieb und externem Publikumsverkehr
3. Räume für den internen Betrieb
 - ausschließlicher Büroraum
 - Umkleide inkl. Dusche u. Toiletten
 - Sozialraum
4. Räume für den Publikumsverkehr
 - Kunden- , Warte- oder Besprechungsraum
 - Toiletten
5. Alle Räume sollten leicht sauber zu halten sein

Anlage 2/A8c**Gebäude einer Pferdebesamungsstation****c.) Ausläufe****Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

Ausläufe sind für keine Besamungsstation vorgeschrieben.

Bei EU-Stationen ist auf die strikte Trennung zu den übrigen Bereichen der Besamungsstation zu achten.

Fachliche Empfehlungen:

Grundsätzlich werden die Bewegungen der Equiden einer EU-Besamungsstation innerhalb der Pferdehaltung des Betriebes – bezogen auf den Standort – nicht eingeschränkt.

Voraussetzung ist die Einhaltung der Beprobungen nach:

Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, „Anforderungen an Spendertiere“ Nr. 1.6 Buchstabe b);

Einschränkungen der Bewegungen der Equiden einer EU-Besamungsstation innerhalb der Pferdehaltung des Betriebes erfolgt nach Ermessen des Stationstierarztes zu Zeiten betrieblich erhöhtem Infektionsdrucks, indem für gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen (Reithallen/ Führanlagen/Ausläufe) des Betriebes getrennte Benutzungszeiten aufgestellt und umgesetzt werden.

Bestimmungen von Drittländern können zur Erstellung von TG-Samen die permanente Residenz der zur Station gehörenden Equiden einfordern, so dass dann separate Ausläufe / Führmaschinen / Reithallen zwecks Bewegungsmöglichkeit innerhalb der Station mit entsprechender Abtrennung von Equiden mit nicht untersuchtem oder niedrigerem Gesundheitsstatus eingerichtet werden müssen

Beispiel :

Australien:

Zu der Zeit der Samementnahmen hatten die Hengste keinen Kontakt zu anderen Equiden/ Tieren. (oder nur mit dem gleichen Gesundheitsstatus)

Das bedeutet in der Konsequenz, dass während dieser Zeit Hengste und die Teaserstute permanent in der Besamungsstation gehalten werden.

Folglich muss auch eine definierte separate Auslaufmöglichkeit vorhanden sein.

Anlage 2/B1

**Geräte für den Betrieb einer Pferdebesamungsstation
Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren**

Fachliche Empfehlungen:

1. Eine der Hengstzahl angemessene Anzahl künstlicher Vaginen inkl. Zubehör
2. Einmal-Folieninnenschlauch
3. Schere
4. Einmalhandschuhe (kurz / lang)
5. Thermometer (Wasser / KV-Innentemperatur)
6. Gleitmittel (evtl. Pistill oder Einfettstab)
7. Stretchfolie für Phantom
8. Desinfektionsmöglichkeit für künstliche Vagina
 - Niederdruckdampfautoklav
 - Kochmöglichkeit
 - Desinfektionswanne
9. Reinigungs- und Desinfektionsmittel
10. Ablagemöglichkeit für Kittel, Schutzkleidung, Schutzhelm, geeignetes Schuhwerk
11. Kühlmöglichkeit für Akkus
12. Staumöglichkeit für Transportkisten

Anlage 2/B2

Geräte für den Betrieb einer Pferdebesamungsstation Labor zur Samenverarbeitung (Samenlabor)

Fachliche Empfehlungen:

1. Phasenkontrastmikroskop mit beheizbarem Objektisch und Farbfiltern
2. Wärmeplatte
3. Dichtemessgerät (Photometer, SpermaCue, Nucleo-Counter, Zählkammer)
4. Zentrifuge
5. Wasserbad
6. Heißluftsterilisator als Universalschrank für Temperaturbereich +30°C bis +220°C
7. Kühlschranks mit Gefriereinrichtung
8. Schüttler
9. Rollenmischgerät
10. Glaswaren
(Bechergläser, Messzylinder, Samenauffanggläser, Glasstäbe, Zentrifugengläser, Erlenmeyerkolben, Trichter,)
11. Notwendiges Kleinmaterial:
Samen-Filter (sterile Gase, Einsatzfilter in Samenauffanggefäße, modif. Milchfilter)
pH-Teststreifen
Ansaugkapillarröhrchen / Einmalkapillarröhrchen/ Eppendorfpipetten
Wasserfeste Stifte
Parafilm
Dispenser
Einmalspritzen, Einmal-Versandröhrchen
etc.
12. Spülmaschine
13. Möglichkeit der direkten Müllentsorgung
14. evtl. Wasserstrahlpumpe
15. separate Schutzkleidung (Kittel, Schuhe)
16. Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Geräte, Oberflächen, Hände)
17. evtl. Geräte zur Produktion von TG-Samen

Anlage 2/B3**Geräte für den Betrieb einer Pferdebesamungsstation
zur Samenlagerung,
zum Flüssigsamenversand,
zum TG-Samenversand****Fachliche Empfehlungen:****A. Lagerung von Flüssigsamen**

1. Kurzzeit (max. 4 Stunden im Spermalabor bei 21°C)
2. Kühlschrank (bei 5 °C – 8 °C)
3. EU-Station: Lagerung im Labor oder Samenlagerraum
Nationale Station: Lagerung im Labor oder vor fremdem Zugriff gesichert im Verpackungsraum

B. Versand/Transport von Flüssigsamen

1. Kunststofftransportboxen mit Kühlelementen
2. Sarstedt-Transportbehälter möglichst mit zusätzlichem Isoliermaterial
3. Equitainer®

C. Lagerung von Tiefgefriersamen

1. Raum (Samenlagerraum, EU-Station) mit Beachtung von ausreichender Belüftung (Berufsgenossenschaft), evtl. Alarmsystem
2. Stickstoffbehälter - mindestens ein Vorlagerbehälter;
gesetzliche Vorgabe für EU: 30 Tage Quarantäne
- Endlagerbehälter

B. Versand/Transport von Tiefgefriersperma

1. Stickstofftransportbehälter
(außerhalb der Station genutzte Behälter: keinen Zugang zum Labor)
2. Kleinmaterial (Pinzette, Klemme, Goblets, Lifter, wasserfeste Stifte, etc.)
3. Unterweisung von Personal im Umgang mit Flüssigstickstoff
Warnhinweise (Berufsgenossenschaft) (siehe Anlage 3/6, Seite 54)
4. Schutzkleidung (Brille, Handschuhe)

Anlage 3

Hygiene - Arbeitsschutz - Pferdebesamungsstation

Anl. 3	Hygiene - Arbeitsschutz - Pferdebesamungsstation	Seite
1.	Beispiele Hygienepläne zum Aushang	
	a. Hygieneplan für Sprungraum	42
	b. Hygieneplan für Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren	43
	c. Hygieneplan für Spermalabor	44
2.	Reinigung und Desinfektion oder Sterilisation	
	A. Reinigung von Glaswaren und Gummiwaren	45
	B. Desinfektion und Sterilisation von Glaswaren und Gummiwaren	45
	C. Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern	46
3.	Dokumentation der Durchführung nach Anlage 3/1 und 3/2	47
4.	Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den Einsatz in einer Pferdebesamungsstation	48
5.	Mindeststandards im Arbeitsschutz	49
6	a. Arbeitsschutz in der künstlichen Besamung	50
	b. Merkblatt 731/11 (Auszug): Verwendung von flüssigem Stickstoff in der tierärztlichen Praxis	54

Anlage 3/1 Beispiele für Hygienepläne zum Aushang

Hygieneplan für Sprungraum			
Tägliche Arbeiten	Wöchentliche Arbeiten	14-tägige Arbeiten	Monatliche Arbeiten
1. Reinigung und Desinfektion der Hände vor Arbeitsbeginn 2. Tragen von Schutzkleidung 3. Nutzung des Phantoms grundsätzlich mit Einmal-Stretchfolie 4. Reinigung des Phantoms mit Seifenwasser und Desinfektion evtl. abtrocknen mit Zellstoff 5. Reinigung des Sprungraumes mit Wasser (Wasserschlauch / Hochdruckreiniger)	1. Sorgfältige Reinigung mit Hochdruckreiniger und anschließender Desinfektion Insbesondere: - Probierstand - Abflüsse/Gullys - Matten 2. Wechsel der Schutzkleidung (Kittel) 3. Reinigung und Desinfektion des Phantoms mit einem leder- und hautverträglichen Desinfektionsmittel (z.B. 2 % Venno-Oxygen®)		

Anlage 3/1 Beispiele für Hygienepläne zum Aushang

Hygieneplan für Raum zum Reinigen und Desinfizieren			
Tägliche Arbeiten	Wöchentliche Arbeiten	14-tägige Arbeiten	Monatliche Arbeiten
1. Reinigung und Desinfektion der genutzten künstlichen Vagina 2. Reinigung und Desinfektion der zurückgenommenen Samentransportboxen samt Kühlmittel Empfehlung: Einmalnutzung der Transportkisten 3. Reinigung und Desinfektion der Arbeitsflächen und Spülbecken 4. Reinigung der Gummischutzkleidung 5. Reinigung des Fußbodens (fegen evtl. feucht wischen)	1. Komplette Demontage der künstlichen Vagina zur Reinigung und Desinfektion mit gummiverträglichem Desinfektionsmittel (z.B. 2 % Venno-Oxygen®) 2. Waschen der Schutzkleidung (Kittel)		1. Nach Bedarf Reinigung der Schränke und Regale 2. Reinigung und Desinfektion der Kühleinheit für Akkus

Anlage 3/1 Beispiele für Hygienepläne zum Aushang

Hygieneplan für Spermalabor			
Tägliche Arbeiten	Wöchentliche Arbeiten	14-tägige Arbeiten	Monatliche Arbeiten
1. Reinigung und Desinfektion der Hände vor Arbeitsbeginn 2. Tragen eines geschlossenen Kittels und zusammenbinden von Haaren 3. Entfernung der Abfälle 4. Reinigung und Desinfektion des Schüttlers 5. Reinigung und Desinfektion der Arbeitsflächen 6. Waschen der benutzten Handtücher oder Nutzung von Einweghandtüchern 7. Reinigung des Fußbodens (fegen und wischen mit Desinfektionszusatz)	1. Reinigung und Desinfektion des Kühlschranks 2. Reinigung der Zentrifuge 3. Reinigung des Sterilisators 4. Reinigung des Dichtmessgerätes 5. Reinigung des Wasserbades 6. Wechsel der Schutzkleidung (Kittel) 7. Wechsel der Wischlappen		1. Reinigung und Desinfektion der Kühleinheit (Kühlschrank/Samenlager) 2. Reinigung und Desinfektion der Tiefkühleinheit (Verdünnlager)

Anlage 3/2**Reinigen und Desinfektion oder Sterilisation****A. Reinigung von Glaswaren und Gummiwaren**

1. Entfernung von Beschriftungen (Glaswaren)
2. Ausspülen mit kaltem Leitungswasser
3. Reinigung mit warmem Wasser und Spülmittel (Fettlöser)
4. Ausspülen mit Wasser
5. Abspülen mit einmal destilliertem Wasser (*Aqua destillata*)
6. Abtropfen / trocknen lassen

B. Desinfektion und Sterilisation von Glaswaren und Gummiwaren

Glaswaren	Gummiwaren
<p>7. evtl. Abdecken von Öffnungen mit Alufolie</p> <p>8. evtl. in Einmalfolie/Einmalbeutel einschweißen</p> <p>9. Sterilisator mit Heißluft Zeit: 2 bis 4 Stunden Temperatur: mindestens 180°C</p>	<p>7a. Sterilisation durch Wasserdampf</p> <p>a. Zeit: 90 Minuten</p> <p>b. Druck: maximal 0,02 bar</p> <p>c. Temperatur: etwa 100°C</p> <p>7b. Einlegen in Desinfektionsbad mit gummiverträglichem Desinfektionsmittel (z.B. 2 % Venno-Oxygen®)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzentration beachten - Desinfektionszeit einhalten <p>8. trocknen</p>
<p>10. Aufbewahrung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Sterilisator - Mit geschlossenen Öffnungen (siehe Nr. 7) in Schränken 	<p>9. Aufbewahrung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Trockenschrank - Eingeschweißt in Folie / Beuteln in Schränken

C. Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern

1. Lagerbehälter für TG-Samen:

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Behälter müssen vor Gebrauch gereinigt und desinfiziert bzw. sterilisiert werden oder es müssen Einmalbehälter verwendet werden, die nach Gebrauch entsorgt werden.

Vorgehen:

- Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel
- Desinfektion mit geprüftem Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste
z.B. Venno® Vet 1 Super (Konzentration: 1 %, Einwirkzeit: 1 – 2 Std.)

2. Transportbehälter für Flüssigsamen:

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Behälter müssen vor Gebrauch gereinigt und desinfiziert bzw. sterilisiert werden oder es müssen Einmalbehälter verwendet werden, die nach Gebrauch entsorgt werden.

Vorgehen:

- Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel
- Desinfektion mit geprüftem Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste
z.B. Venno® Vet 1 Super (Konzentration: 1 %, Einwirkzeit: 1 – 2 Std.)

Anlage 3/3

**Dokumentation der Durchführung der Arbeiten
nach Anlage 3/1 und Anlage 3/2
durch Unterschrift der Verantwortlichen (mindestens wöchentlich)**

Eine Dokumentation sollte mindestens nachfolgendes zu belegen:

Wer hat wann, was, wie und womit gereinigt und/oder desinfiziert.

Der Vertragstierarzt / Stationstierarzt erstellt mit dem Fachpersonal für sämtliche Bereiche der Besamungsstation einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Einmal jährlich vor der Besamungssaison sollte hierzu der Vertragstierarzt / Stationstierarzt eine zu dokumentierende Unterweisung durchführen.

Beispiel für detaillierten Reinigungs- und Desinfektionsplan:

Datum	Angabe des Objektes	Angabe der durchzuführenden Maßname	Genauere Angaben zu den eingesetzten Mitteln	Name und Unterschrift
Beispiele:				
wann	was	wie	womit	wer
12.04.2010	Arbeitsflächen Im Labor	Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel; Abschließend Flächendesinfektion	Spülmittel: z. B. Pril Desinfektionsmittel: aus der DGHM-Liste z. B. Meliseptol® oder Spiritus	
12.04.2010	Boden Sprunghalle	Vorreinigung durch Fegen; Reinigung mit Wasser (Ausspritzen); Desinfektion 1 x pro Woche	Desinfektionsmittel: aus der DVG-Liste z.B. Venno® Vet 1 Super Konzentration: 1 % Einwirkzeit: 1 – 2 Std. Menge: 0,4l/m ²	

Anlage 3/4**Reinigungs- und Desinfektionsmittel
für den Einsatz in einer Pferdebesamungsstation****Fachliche Empfehlungen:**

Auf einer Pferdebesamungsstation sollten nachfolgende Reinigungs- und Desinfektionsmittel vorhanden sein. Der fachgerechte Einsatz der entsprechenden Mittel ist vom Vertrags- oder Stationstierarzt schriftlich für das Personal einer Besamungsstation festzulegen (siehe Anlage 3/1-3, Seite 42ff).

A. Reinigungsmittel

Kriterien:

- eiweiß- und fettlösend (alkalisch), damit rutschfest
- Arbeitsschutz beachten, biologisch abbaubar

z.B. Venno Clean® oder Venno Oxygen®

B. Desinfektionsmittel für Stallungen, Sprungraum und Raum zum Reinigen und Desinfizieren

Kriterien:

- volle DVG-Listung (Wirksamkeit)
- DLG-geprüft (Material- und Tierverträglichkeit, Arbeitsschutz)

z.B. Venno Oxygen®

C. Desinfektionsmittel für Samenlabor und Vorbereitungsraum

Kriterien: siehe unter Punkt B

z.B. Venno Oxygen®

D. Desinfektionsmittel für Gummiwaren

Kriterien:

- volle DVG-Listung (Wirksamkeit)
- Gummiverträglichkeit

z.B. Venno Oxygen®

Die DVG-Liste kann unter www.dvg.net eingesehen werden. Hierbei ist die Liste für die Tierhaltung zu öffnen (nicht die für den Lebensmittelbereich).

Anlage 3/5

Mindeststandards im Arbeitsschutz

Zu den Mindeststandards der Arbeitssicherheit gehören:

1. rutschfester Boden im Sprungraum
2. erfahrenes Personal als Führer des Hengstes und als Samennehmer
3. Schutzhelme für Hengstführer und Samennehmer
4. Schuhwerk mit Stahlkappen für Hengstführer und Samennehmer
5. Desinfektionsmittel anhand des Sicherheitsdatenblattes in Bezug auf Arbeitsschutzmaßnahmen und Anwenderschutz auswählen.

Anlage 3/6a

Arbeitsschutz in der künstlichen Besamung

Bei der Durchführung aller mit der künstlichen Besamung im Zusammenhang stehenden Arbeiten sind Gesundheit und Leben der am Arbeitsprozess beteiligten Menschen sicher zu schützen.

Gesetzliche Grundlage:

- Arbeitsschutzgesetz¹
- Betriebssicherheitsverordnung²

Zusätzlich Berücksichtigung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGV/BGR), der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und nicht zuletzt der eigenen Standards der Besamungsorganisation.

1.1 Allgemeine Anforderungen

Auf Grundlage der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes sind betriebliche individuelle Anforderungen zu erlassen, die allen Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme und mindestens in jährlichem Rhythmus aktenkundig zur Kenntnis gegeben werden müssen.

- Alle Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten für den Umgang mit Tieren müssen so gestaltet und erhalten werden, dass eine Gefährdung für Gesundheit und Leben möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird
- Bei jeglichen durchzuführenden Maßnahmen sind Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen
- Spezielle Gefahren für besonders Schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen sind zu berücksichtigen.

¹ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Besserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

² Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)

- Örtliche Einrichtungen (z.B. Fußböden, Wascheinrichtungen, Sprung- und Behandlungsstände) müssen den zeitgemäßen Anforderungen sowohl in technischer als auch in hygienischer Hinsicht entsprechen.
- Sicherheitstechnische Forderungen sowie Maßnahmen des arbeits- und brandschutzgerechten Verhaltens sind generell zu beachten und streng einzuhalten
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen entsprechend Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.2³ dienen unter anderem dazu, das Vorliegen bestimmter Allergien von Beschäftigten zu erkennen, um eine Gefährdung infolge von Unverträglichkeitsreaktionen (organische Stäube) zu vermeiden.

Im Bereich der künstlichen Besamung gehen die Gefahren hauptsächlich von folgenden Quellen aus:

- **Vatertier** (im Zusammenhang mit der Fütterung, der Pflege und der Samengewinnung in der Station),
- **Weibliches Tier** (während der Vorbereitung und Durchführung der Insemination),
- **Flüssiger Stickstoff** (bei der Gefrierkonservierung von Samen im Labor, der Lagerung im Samendepot und dem Transport des Samens zu den „Endabnehmern“)
- **Reinigung und Desinfektion** (bei direktem Hautkontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln)

1.2 Anforderungen im Umgang mit flüssigem Stickstoff

Der Sauerstoffgehalt der Luft liegt normalerweise bei 21%. Sinkt dieser unter einen Wert von 17% so können die Folgen einer zu geringen Sauerstoffkonzentration folgende Auswirkungen haben:

- Gleichgewichtsstörung
- Atemnot
- Bewusstseinsstörungen
- Tod

³ Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz“, (VSG 1.2) Stand 1. April 2005, in der Fassung vom 26. Januar 2008

Problematisch ist, dass es für diesen Bereich im staatlichen Arbeitsschutzrecht keinen festgelegten Grenzwert für den Sauerstoffgehalt in der Atemluft gibt, unterhalb dessen es für den Beschäftigten zu einer gesundheitlichen Gefährdung kommen kann.

Jedoch wurde bisher übereinstimmend davon ausgegangen:

- *dass eine Gefahr durch Sauerstoffmangel besteht, wenn die Sauerstoffkonzentration weniger als 17 Vol.-% beträgt und*
- *dass Umgebungsluft unabhängiger Atemschutz zu tragen ist, wenn die Sauerstoffkonzentration weniger als 17 Vol.-% beträgt.*

Entsprechende Aussagen finden sich in verschiedenen Berufsgenossenschaftlichen Regeln (z.B. BGR 117 „Arbeiten in engen Räumen und Behältern“, BGR 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“) sowie in Sicherheitshinweisen von Herstellern von Druckgasen.

Die den flüssigen Stickstoff enthaltenden Container dürfen nur in dafür eingerichteten, gegen den Zutritt Unbefugter geschützten Räumen untergebracht werden.

In diesen Räumlichkeiten muss ein hoher Sicherheitsstandard an den Tag gelegt werden.

Aufgrund der oben genannten Auswirkungen einer zu geringen Raumlufkonzentration ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten. Ist dies nicht möglich sollte die Installation einer Überwachungsanlage erfolgen, welche permanent die Sauerstoffkonzentration der Raumluf ermittelt und anzeigt. Misst die Überwachungsanlage 18 %, so muss dieses durch ein optisches und akustisches Signal dargestellt werden, da die Mitarbeiter in diesem Fall den Raum umgehend verlassen müssen.

Der Transport des flüssigen Stickstoffes ist nur in dafür zugelassenen Behältern erlaubt, die eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein müssen. Die zum Transport benutzten Fahrzeuge müssen über Entlüftungseinrichtungen und einer Unterflurbelüftung verfügen⁴.

⁴ Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (GGVSE)Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.November 2006 (BGBl. I S. 2683)

Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials ist beim Umgang mit flüssigem Stickstoff auf eine große Sorgfalt zu achten. Nähere Informationen im Umgang mit Gefahrstoffen bietet die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)⁵.

Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei direktem Umgang mit flüssigem Stickstoff ist daher persönliche Schutzausrüstung zu tragen, die den Beschäftigten vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden muss. Hierzu gehören spezielle Handschuhe, Augenschutz, Gesichtsschutz, hohe Schuhe und lange Hosen. Für den Fall einer unbeabsichtigten Freisetzung von flüssigem Stickstoff sollten Umgebungsluft unabhängige Atemschutzgeräte zur Verfügung stehen. Bei Beschäftigten, die in diesen Bereichen tätig sind, ist eine regelmäßige Unterweisung durchzuführen. Nähere Informationen hierzu bietet die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 555)⁶

Autor: Jens Zorn, Arzt, B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

⁵ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)

⁶ Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 555) „Beschäftigungsanweisung und Unterweisung nach § 20 GefStoffV“, Ausgabe Februar 2008

Anlage 3/6b**Merkblatt 731 / M (Auszug)****VERWENDUNG VON FLÜSSIGEM STICKSTOFF IN DER TIERÄRZTLICHEN PRAXIS**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

2000 Hamburg 6

Schäferallee 24

1. Eigenschaften, Wirkung:

- 1.1 *Stickstoff (N₂) ist ein farbloses, geruchloses geschmackloses, unbrennbares Gas. Es ist nicht giftig, kann aber (im stickstoffreichen Gasgemisch) durch Verdrängen des Luftsauerstoffes zum Ersticken führen.*
- 1.2 *Flüssiger Stickstoff (N₂) ist eine farblose und chemisch nicht aggressive Flüssigkeit mit einer Siedetemperatur von –196°C. Diese Temperatur kann an Körperteilen von Mensch und Tier wie Hitzeeinwirkung Gewebeschädigungen (Verbrennungen) hervorrufen.*
- 1.3 *Flüssiger Stickstoff verdampft je nach Güte der Isolierung des Aufbewahrungsgefäßes mehr oder weniger stark. Verdampfter Stickstoff muss daher ständig drucklos entweichen können. Gefäßzerknall ist möglich, wenn das Gefäß dicht verschlossen ist oder die Druckausgleichsöffnungen von Verschlüssen verstopft sind.*

2 Schutzmaßnahmen:

- 2.1 *Es ist darauf zu achten, dass flüssiger Stickstoff oder Material, das mit flüssigem Stickstoff behandelt wurde, nicht mit der Haut in Berührung kommt.*
- 2.2 *Augen sind bei offenem Ab und Umfüllen sowie beim Auftauen von Glasampullen durch eine Sicherheitsbrille zu schützen. Einfache Brillen bieten keinen seitlichen Schutz. Beim Umgang mit tiefgekühltem Sperma in Kunststoffumhüllung ist der Augenschutz entbehrlich. Dieses gilt auch für das Auftauen von Samenampullen in einem geschlossenen Behälter (z.B. Besamungstasche).*

3 Transport:

- 3.1 *Beim Transport von flüssigem Stickstoff in Behältern ist ein Umkippen mit Auslaufen von Stickstoff (z.B. bei starkem Bremsen) nicht ausgeschlossen. Ferner ist eine Stickstoffanreicherung der Luft bei drucklosen (Gefäßen nach längeren Standzeiten nicht zu vermeiden. Um Gefahren vorzubeugen, ist daher folgendes zu beachten:*
- 3.2 *Stickstoffbehälter müssen gegen Rutschen, Kippen oder Umfallen gesichert werden. Zum Schutze des Behälters (Vakuumisolation) gilt dieses auch für alle übrigen im gleichen Raum oder auf gleicher Ladefläche befindlichen Gegenstände.*
- 3.3 *Der Transport im Heck-Kofferraum eines Personenkraftwagens sollte bevorzugt werden, da dann die Gefährdung durch abdampfenden Stickstoff für den Fahrer geringer ist.*
- 3.4 *Beim Transport im Personenraum eines Personenkraftwagens ist für eine zwangsläufige Querlüftung, z.B. durch Ausstellfenster, Ventilator oder dgl. zu sorgen.*

4 Erste Hilfe:

- 4.1 *Wenn flüssiger Stickstoff Haut oder Augen berührt hat, ist die betroffene Stelle sofort mit sehr viel kaltem Wasser zu spülen.*
- 4.2 *Bei schweren Verbrennungen oder wenn die Augen verletzt sind, ist sofortige ärztliche Behandlung erforderlich.*

5 Unterweisung:

- 5.1 *Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und in angemessenen Zeitabständen (etwa halbjährlich) über die Eigenschaften des flüssigen Stickstoffs sowie über die bei Unfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten. Dieses gilt auch für vorübergehend beschäftigte Personen. Zusätzlich zu beachtende Maßnahmen für Ab und Umfüllstellen von flüssigem Stickstoff*

6 **Schutzmaßnahmen:**

- 6.1 *Hände sind durch locker sitzende Leder oder Asbesthandschuhe zu schützen, die beim Eindringen von Flüssigstickstoff leicht und rasch abgestreift werden können.*
- 6.2 *Fuß- und Beinbekleidung ist so aufeinander abzustimmen, dass flüssiger Stickstoff nicht in die Schuhe oder Stiefel laufen kann. Es hat sich bewährt, lange Hosen oder hochschäftige Schuhe oder Stiefel zu tragen. Schutzschürzen (z.B. aus Gummi oder Kunststoff) müssen so lang sein, dass sie ebenfalls über die Schuhöffnungen reichen.*
- 6.3 *Zur Vermeidung eines Behälterzerknalls (z.B. durch unzulässige Drucksteigerung) dürfen diese nur mit dem zugehörigen Stopfen (Verschluss) verschlossen werden. Die Stopfen sind so ausgebildet, dass immer ein Druckausgleich mit der atmosphärischen Luft hergestellt bleibt.*

7 **Transport:**

- 7.1 *Beim Transport auf der Ladefläche von Liefer- oder Lastwagen mit geschlossenem Aufbau muss für eine ständige Luftumwälzung, z.B. durch Dachlüfter, gesorgt werden. Gegen den Transport auf mit Planen abgedeckten Ladepritschen bestehen keine Bedenken.*

8 **Behälter:**

- 8.1 *Starke Stoßbelastungen, liegender Transport oder Fall sind zu vermeiden, da sonst unter Umständen die Isoliereigenschaften von Transport und Speicherbehältern stark gemindert werden oder ganz verloren gehen. Eine hohe Stickstoff-Verdunstungsrate, verminderte Gefrierzeiten sowie Reif oder Schweißwasserbildung am äußeren Gefäßmantel sind die deutlichen Merkmale für eine defekte Vakuumisolation.*

9 **Räume:**

- 9.1 *Räume, in denen flüssiger Stickstoff umgefüllt, gelagert oder erzeugt wird, müssen ausreichend mit Frischluft versorgt werden können.*
- 9.2 *Bei Lagerung von Stickstoff in Räumen muss für eine ständige zwangsläufige Luftumwälzung von mindestens dem 10-15fachen des Raumvolumens in der Stunde gesorgt werden.*

Anlage 4**Pferdebestand / Pferdebewegungen**

Anl. 4	Pferdebestand / Pferdebewegungen	Seite
1.	Bestandsliste einer Pferdebesamungsstation	58
2.	Pferdebewegungen außerhalb des Pferdebetriebes (nur EU)	59
3.	Nutzung der Quarantäne	60

Anlage 4/1**Bestandsliste einer Pferdebesamungsstation**

1. Bestandsliste einer EU-Pferdebesamungsstation
(alle Hengste, Stuten und Wallache)
2. Bestandsliste einer nationalen Pferdebesamungsstation
(alle Besamungshengste)

Die Bestandsliste des Pferde- (EU) bzw. Hengstbestandes einer Besamungsstation hat nachzuweisen / zu dokumentieren welche Pferde bzw. Hengste zu welchem Datum auf der Station gestanden haben.

Sie beinhaltet Daten der An- und Abmeldung von Pferden.

Die Besamungsstation hat gegenüber dem zuständigen Veterinäramt sowie der zuständigen Überwachungsbehörde eine Bringschuld zum aktuellen Pferde- bzw. Hengstbestand.

Das Verwalten der Daten ist mit einem Stationsprogramm im PC möglich. Dadurch ist ein leichter Versand an das zuständige Veterinäramt möglich.

Die Verfügbarkeit der Daten muss immer gegeben sein (Sicherheit).

Angaben zum DNA-Test und Eintragungen in das Zuchtbuch nur für Zuchthengste.

Jahr: 20__

Pferdenname	
Lebens-/Passnummer	
Rasse	
Geburtsdatum	
Ergebnis DNA-Test	
Eintragung Zuchtbuch	
Übernahme in Pferdebetrieb	
Einstellungsdatum KB-Station	
Ausstellungsdatum KB-Station	

Anlage 5

Diagnostische Untersuchungen für Besamungshengste

Anl. 5	Diagnostische Untersuchungen für Besamungshengste	Seite
1.	a. Gesundheitsbescheinigung für die Aufnahme von Hengsten in eine EU-Besamungsstation	62
	b. Bescheinigung zur klinischen Eingangsuntersuchung eines Hengstes bei Neueinstellung oder Rückkehr	63
2.	a. Vorgeschriebene Beprobungen von nationalen Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz	64
	b. Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz	65
3.	Probenmanagement	66
	a. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von nationalen Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz	67
	b. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von EU-Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz	68
4.	a. Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten zur Herstellung von gefrorenem Samen nur für den EU-Einsatz	69
	b. Vorgeschriebene Beprobungen von Besamungshengsten zur Herstellung von gefrorenem Samen nur für den EU-Einsatz	70
5.	Tiefgefriersamen / Frischsamen für Drittländer USA, Canada, Südamerika, Australien etc	72
6.	Durchgeführte Beprobungen / Untersuchungsergebnisse	73
7.	Bescheinigung des Vertrags- / Stationstierarztes zur klinischen Untersuchung des Tierbestandes einer Pferdebesamungsstation	74
8.	<i>Artervac</i> ® - Impfungen	77

Anlage 5/1a

**Gesundheitsbescheinigung
für die Aufnahme von Hengsten in eine zugelassene EU-Besamungsstation
(Neuaufnahme oder nach Abwesenheit von mehr als 14 Tagen)**

Anforderungen gemäß Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I „Anforderungen an Spendertiere“ **Nr. 1.2 – 1.4**
der Richtlinie 92/65/EWG in der derzeit gültigen Fassung

I.) Angaben zum Herkunftsbestand und zur Identität des Hengstes

Herkunftsbestand: _____
(Name) (Anschritt)

zuständige
Überwachungsbehörde
(für Herkunftsbestand) _____
(Name, Anschrift, Landkreis)

Identität des Hengstes: _____
(Name) (Lebensnummer)

II.) Angaben zur Tiergesundheit durch den betreuenden Tierarzt

Der oben angegebene Hengst stammt aus einem Herkunftsbetrieb der der Richtlinie 2009/156/EG genügt und in dem bei keinem Equiden

- in den **letzten 30 Tagen** klinische Anzeichen von infektiöser Arteriitis (**EVA**) und / oder
- in den **letzten 30 Tagen** klinische Anzeichen von kontagiöser Metritis (**CEM**) aufgetreten sind.

Des Weiteren ist der oben angegebene Herkunftsbestand klinisch seuchenunverdächtig und der oben angegebene Hengst klinisch frei von Anzeichen einer Erkrankung die mit dem Samen übertragen werden kann.

Die klinische Untersuchung der Equiden des oben angegebenen Herkunftsbestandes und des oben angegebenen Hengstes

wurde am _____
(Datum)

von _____
(Name des Tierarztes) (Anschritt des Tierarztes)

durchgeführt. - Stempel -

(Unterschrift des Tierarztes)

III.) Erklärung des Tierhalters im o. a. Herkunftsbestand

Der oben angegebene Hengst wurde in den letzten 30 Tagen **nicht** im Natursprung eingesetzt.

(Datum) (Name des Tierhalters) (Unterschrift des Tierhalters)

Der oben angegebene Hengst wurde am _____
(Datum)

zur Besamungsstation _____
transportiert (Name) (Anschritt).

Vorgeschriebene Beprobungen von nationalen Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz

Prinzip: Der Einsatz von Besamungshengsten zum Abprobieren ist nicht zulässig.

Nationale Pferdebesamungsstation (Standarduntersuchungen)						
Beprobung von Besamungshengsten beginnend 14 Tage vor Saison / erster Samengewinnung SamEnV, Anlage 2, Equiden (Untersuchungen von Wallachen und Teaser-Stuten siehe Anlage 2/A2 Nr. 6)						
Probenmaterial	Erreger		Erkrankung	Nachweismethode	Empfehlungen	Wiederholung
Vollblut	viral	EIA	Infektiöse Anämie	AGPT (Coggins Test)		jeweils nach 120 Tagen
Tupfer („Kohlemedium“) Eine Serie: 1. Samen oder Vorsekret 2. Harnröhre 3. Eichelgrube	bakteriell	Taylorella equigenitalis (CEMO)	CEM	kulturell oder PCR Empfehlung: PCR	notwendig: gekühlter Übernacht-Transport	jeweils nach 120 Tagen
Vollblut	viral	EAV	Equine Virusarthritis	Serum-Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4		jeweils nach 30 Tagen
Sperma wenn Hengst mit bekanntem SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4	viral	EAV	Equine Virusarthritis	Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur	evtl. PCR	jeweils nach 120 Tagen
Sperma wenn Hengst in einem Impfprogramm*	viral	EAV	Equine Virusarthritis	Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur	evtl. PCR	jeweils nach 120 Tagen
*Untersuchung entfällt nach zwei Jahren bei fachgerechter Weiterführung des Impfprogramms (siehe Artervac® - Impfungen, Anlage 5/8, Seite 75)						
Nationale Pferdebesamungsstation für EVA Ausscheider (Ausnahmefall)						
Beprobung von Besamungshengsten beginnend 14 Tage vor Saison / erster Samengewinnung SamEnV, Anlage 2, Equiden und § 4 Abs. 3						
Probenmaterial	Erreger		Erkrankung	Nachweismethode	Empfehlungen	Wiederholung
Vollblut	viral	EIA	Infektiöse Anämie	AGPT (Coggins Test)		jeweils nach 120 Tagen
Tupfer („Kohlemedium“) Eine Serie: 1. Samen oder Vorsekret 2. Harnröhre 3. Eichelgrube	bakteriell	Taylorella equigenitalis (CEMO)	CEM	kulturell oder PCR Empfehlung: PCR	notwendig: gekühlter Übernacht-Transport	jeweils nach 120 Tagen
Vollblut	viral	EAV	Equine Virusarthritis	Serum-Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4		jeweils nach 30 Tagen
Sperma wenn Hengst mit bekanntem SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4	viral	EAV	Equine Virusarthritis	Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur	evtl. PCR	jeweils nach 120 Tagen
Einzuhaltende Auflagen	<ol style="list-style-type: none"> Getrennte Haltung Getrennte Räume und Geräte für: <ul style="list-style-type: none"> - Samengewinnung - Samenaufbereitung - Samenlagerung Separate Teaserstute Rechtzeitige schriftliche Aufklärung der Stutenbesitzer Vorlage serologischer Untersuchung auf EVA der zu besamenden Stuten vor der Insemination (zur ersten Besamung Untersuchungsergebnis maximal 30 Tage alt) Besamung mit EVA-Virus enthaltendem Samen nur auf einer Besamungsstation Nach letzter Besamung in einer Rosse einzuhaltende Quarantäne auf der Besamungsstation: <ul style="list-style-type: none"> - Stute mit positivem serologischen EVA Befund: 1 Woche - Stute mit negativem serologischen EVA Befund: 4 Wochen 					

Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz

Prinzip: Der Einsatz von Besamungshengsten zum Abprobieren ist nicht zulässig.

EU – Pferdebesamungsstation (Standarduntersuchungen)						
<p>Beprobung von Besamungshengsten beginnend frühestens 14 Tage nach Beginn der geforderten 30 tägigen Haltungsdauer auf der Besamungsstation vor der ersten Samengewinnung der Saison</p> <p>für Equiden die nicht kontinuierlich auf Station stehen oder die Fremdkontakt haben <small>Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Anforderungen an Spenderhengste, Nr. 1.6 Buchstabe b)</small></p> <p><small>(Untersuchungen von Wallachen und Teaser-Stuten siehe Anlage 2/A2 Nr. 6)</small></p>						
Probenmaterial	Erreger		Erkrankung	Nachweismethode	Empfehlungen	Wiederholung
Vollblut	viral	EIA	Infektiöse Anämie	AGPT (Coggins Test) oder ELISA		jeweils nach 90 Tagen
Tupfer („Kohlemedium“) Zwei Serien im Abstand von 7 Tagen 1. Samen oder Vorsekret 2. je ein Tupfer von: - Harnröhre - Fossa Glandis - Penischaft	bakteriell	Taylorella equigenitalis (CEMO)	CEM	kulturell	notwendig: gekühlter Übernacht- Transport evtl. PCR	jeweils nach 60 Tagen
Vollblut	viral	EAV	Equine Virusarteriitis	Serum- Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4	evtl. PCR	jeweils nach 30 Tagen
Sperma a. wenn Hengst im SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4 b. wenn Hengst durch Impfung; Impfprogramm / SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4	viral	EAV	Equine Virusarteriitis	Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur	evtl. PCR	2 x pro Jahr Empfehlung: jeweils nach 120 Tagen
EU – Pferdebesamungsstation (Ausnahmefall)						
<p>Beprobung von Besamungshengsten beginnend frühestens 14 Tage nach Beginn der geforderten 30 tägigen Haltungsdauer auf der Besamungsstation vor der ersten Samengewinnung der Saison</p> <p>für Equiden die kontinuierlich auf Station stehen und keinen Fremdkontakt haben <small>Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Anforderungen an Spenderhengste, Nr. 1.6 Buchstabe a)</small></p>						
Probenmaterial	Erreger		Erkrankung	Nachweismethode	Empfehlungen	Wiederholung
Vollblut	viral	EIA	Infektiöse Anämie	AGPT (Coggins Test) oder ELISA		
Tupfer („Kohlemedium“) Zwei Serien im Abstand von 7 Tagen 1. Samen oder Vorsekret 2. je ein Tupfer von: - Harnröhre - Fossa Glandis - Penischaft	bakteriell	Taylorella equigenitalis (CEMO)	CEM	kulturell	notwendig: gekühlter Übernacht- Transport evtl. PCR	
Vollblut	viral	EAV	Equine Virusarteriitis	Serum- Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4	evtl. PCR	
Sperma a. wenn Hengst im SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4 b. wenn Hengst durch Impfung; Impfprogramm / SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4	viral	EAV	Equine Virusarteriitis	Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur	evtl. PCR	

Stand: 1. September 2010

Anlage 5/3**Probenmanagement****Fachliche Empfehlungen:**

1. Tupfer mit Kohlemedium benutzen (für CEMO Untersuchung notwendig)
 - Haltbarkeitsdatum der Tupfer überprüfen
 - Verschickung per Übernachttransport
gekühlt, nicht gefroren bei 4 °C (entsprechend einem Frischsamenversand)
 - Untersuchungsbeginn im Labor innerhalb von 24 Stunden nach Probennahme
 - Wochenende beachten: Probennahme möglichst zum Wochenbeginn.
2. Aus erster Tupferserie mindestens in einer Probe (Vorsekret oder Harnröhre) den allgemeinen Keimgehalt bestimmen.
3. Blutprobe – Serumproben
4. Samenprobe (aus Gesamtejakulat): gefiltert, aber unverdünnt
Versand: siehe Tupfer
5. Auf korrekte Beschriftung der Proben und der Untersuchungsformulare achten.
6. Bei größeren Kontingenten evtl. vorab Absprache mit dem Labor
7. Bei unklaren Ergebnissen:
 - Interpretationen durch den Vertrags- bzw. Stationstierarzt und ggf. sofortige Nachbesserung.
 - Entscheidung über Quarantänemaßnahmen durch den Vertrags- bzw. Stationstierarzt, evtl. in Absprache mit dem Veterinäramt.
8. Benachrichtigung der Ergebnisse:
 - Vertrags- bzw. Stationstierarzt (Einsender)
 - Nach Absprache an zuständiges Veterinäramt
(im Untersuchungsauftrag vermerken)
9. Auswahl der Labore:
 - Die Kompetenz der EVA-Diagnostik, CEM-Diagnostik, IA-Diagnostik muss sichergestellt sein. Für Drittlandexport eventuell HBLB Untersuchungszertifikat.
 - Für nationale Station (SamEnV § 3 Nr. 13 a):
Alle Proben sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde in einer von ihr bestimmten Untersuchungseinrichtung zu untersuchen (Absprache notwendig).

Anlage 5/3a

Probenmanagement

A. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von nationalen Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz

- **Eine Tupferserie** bestehend aus drei Tupfern von vorgeschriebenen Lokalisationen (siehe Tupfer Nr. 1 – 3)
- Die erste Serie: 14 Tage vor Beginn der Samengewinnung in einer Saison.
- Tupfer: Amies Transportmedium mit Kohle (siehe Anlage 5/5 Nr.1)
- Transport: gekühlt als Übernachttransport bei 4 °C (siehe Anlage 5/5 Nr.1)
- Wiederholung der Tupferserien nach 120 Tagen.



Nr. 1 Vorsekret



oder
Samenprobe
(gefiltert, unverdünnt)



Nr. 2 Harnröhre (Urethra)



Nr. 3 Eichelgrube (Fossa glandis)

Anlage 5/3b

Probenmanagement

B. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von EU-Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz

- Eine CEM - Beprobung besteht jeweils aus **zwei Tupferserien** im Abstand von sieben Tagen
- Eine Tupferserie besteht aus **vier Tupfern** von vorgeschriebenen Lokalisationen (siehe Tupfer Nr. 1 – 4)
- Die erste Serie: 14 Tage nach Beginn der 30 tägigen Quarantäne vor der ersten Samengewinnung in einer Saison.
- Tupfer: Amies Transportmedium mit Kohle (siehe Anlage 5/5 Nr.1)
- Transport: gekühlt als Übernachttransport bei 4 °C (siehe Anlage 5/5 Nr.1)
- Wiederholung der Tupferserien nach 60 Tagen.



Nr. 1 Vorsekret



oder
Samenprobe
(gefiltert, unverdünnt)



Nr. 2 Harnröhre
(Urethra)



Nr. 3 Eichelgrube
(Fossa glandis)



Nr. 4 Penisschaft
(Umschlagfalte)

Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten zur Herstellung von gefrorenem Samen nur für den EU-Einsatz

EU – Pferdebesamungsstationen (Standarduntersuchungen)						
<p>1. Beprobung von Besamungshengsten die in einer EU-Besamungsstation stehen beginnend frühestens 14 Tage nach Beginn der geforderten 30 tägigen Haltungsdauer auf der Besamungsstation vor der ersten Samengewinnung der Saison <small>Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Anforderungen an Spenderhengste, Nr. 1.6 Buchstabe c)</small></p>						
Probenmaterial	Erreger		Erkrankung	Nachweismethode	Empfehlungen	Wiederholung
Vollblut	viral	EIA	Infektiöse Anämie	AGPT (Coggins Test) oder ELISA		
Tupfer („Kohlemedium“) Zwei Serien im Abstand von 7 Tagen 1. Samen oder Vorsekret 2. Je ein Tupfer von: - Harnröhre - Fossa Glandis - Penisschaft	bakteriell	Taylorella equigenitalis (CEMO)	CEM	kulturell	notwendig: gekühlter Übernacht-Transport	
Vollblut	viral	EAV	Equine Virusarthritis	Serum-Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4		
Sperma a. wenn Hengst im SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4 b. wenn Hengst durch Impfung; Impfprogramm / SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4	viral	EAV	Equine Virusarthritis	Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur	nicht notwendig wenn ein negatives Ergebnis nicht älter als 6 Monate vorliegt; evtl. PCR	
Herstellungsphase von gefrorenem Samen						
<p>30 Tage Lagerzeit / Lagerquarantäne vor Gebrauch oder Versand <small>Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel III, Abschnitt I, Nr. 1.3 Buchstabe b)</small></p>						
<p>2. Beprobung von Besamungshengsten die in einer EU-Besamungsstation stehen während der Lagerzeit nicht früher als 14 Tage und nicht später als 90 Tage nach dem Tag der Samengewinnung <small>Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Anforderungen an Spendertiere, Nr. 1.6 Buchstabe c, ii)</small></p>						
Probenmaterial	Erreger		Erkrankung	Nachweismethode	Empfehlungen	Wiederholung
Vollblut	viral	EIA	Infektiöse Anämie	AGPT (Coggins Test) oder ELISA		
Tupfer („Kohlemedium“) Zwei Serien im Abstand von 7 Tagen 1. Samen oder Vorsekret 2. je ein Tupfer von: - Harnröhre - Fossa Glandis - Penisschaft	bakteriell	Taylorella equigenitalis (CEMO)	CEM	kulturell	notwendig: gekühlter Übernacht-Transport	
Vollblut	viral	EAV	Equine Virusarthritis	Serum-Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4		
Sperma a. wenn Hengst im SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4 b. wenn Hengst durch Impfung; Impfprogramm / SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4	viral	EAV	Equine Virusarthritis	Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur	nicht notwendig wenn ein negatives Ergebnis nicht älter als 6 Monate vorliegt	

Vorgeschriebene Beprobungen von Besamungshengsten zur Herstellung von gefrorenem Samen nur für den EU-Einsatz

EU – Pferdebesamungsstationen (Ausnahmefall)						
<p>1. Beprobung von Hengsten zur ausschließlichen Herstellung von gefrorenem Samen die nicht in einer EU-Besamungsstation stehen</p> <p>beginnend frühestens 14 Tage vor Beginn der Reproduktionssaison <small>Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Anforderungen an Spendertiere, Nr. 1.6 Buchstabe c, i)</small></p> <p style="text-align: center;"><small>Die vorgeschriebene Beprobung kann im Herkunftsbetrieb des Hengstes durchgeführt werden.</small></p>						
Probenmaterial	Erreger		Erkrankung	Nachweismethode	Empfehlungen	Wiederholung
Vollblut	viral	EIA	Infektiöse Anämie	AGPT (Coggins Test) oder ELISA		
Tupfer („Kohlemedium“) Zwei Serien im Abstand von 7 Tagen 1. Samen oder Vorsekret 2. je ein Tupfer von: - Harnröhre - Fossa Glandis - Penisschaft	bakteriell	Taylorella equigenitalis (CEMO)	CEM	kulturell	notwendig: gekühlter Übernacht-Transport	
Vollblut	viral	EAV	Equine Virusarteriitis	Serum-Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4		
Sperma a. wenn Hengst im SNT größer oder gleich (\geq) 1 : 4 b. wenn Hengst durch Impfung; Impfprogramm / SNT größer oder gleich (\geq) 1 : 4	viral	EAV	Equine Virusarteriitis	Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur	nicht notwendig wenn ein negatives Ergebnis nicht älter als 6 Monate vorliegt; evtl. PCR	
Herstellungsphase von gefrorenem Samen						
<p>30 Tage Lagerzeit / Lagerquarantäne vor Gebrauch oder Versand <small>Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel III, Abschnitt I, Nr. 1.3 Buchstabe b)</small></p>						
<p>2. Beprobung von Besamungshengsten die nicht in einer EU-Besamungsstation stehen während der Lagerzeit</p> <p style="text-align: center;">nicht früher als 14 Tage und nicht später als 90 Tage nach dem Tag der Samengewinnung <small>Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Anforderungen an Spendertiere, Nr. 1.6 Buchstabe c, ii)</small></p> <p style="text-align: center;"><small>Die vorgeschriebene Beprobung kann im Herkunftsbetrieb des Hengstes durchgeführt werden.</small></p>						
Probenmaterial	Erreger		Erkrankung	Nachweismethode	Empfehlungen	Wiederholung
Vollblut	viral	EIA	Infektiöse Anämie	AGPT (Coggins Test) oder ELISA		
Tupfer („Kohlemedium“) Zwei Serien im Abstand von 7 Tagen 1. Samen oder Vorsekret 2. je ein Tupfer von: - Harnröhre - Fossa Glandis - Penisschaft	bakteriell	Taylorella equigenitalis (CEMO)	CEM	kulturell	notwendig: gekühlter Übernacht-Transport	
Vollblut	viral	EAV	Equine Virusarteriitis	Serum-Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4		
Sperma a. wenn Hengst im SNT größer oder gleich (\geq) 1 : 4 b. wenn Hengst durch Impfung; Impfprogramm / SNT größer oder gleich (\geq) 1 : 4	viral	EAV	Equine Virusarteriitis	Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur	nicht notwendig wenn ein negatives Ergebnis nicht älter als 6 Monate vorliegt.	

Anlage 5/4b**Vorgeschriebene Beprobungen von Besamungshengsten
zur Herstellung von gefrorenem Samen nur für den EU-Einsatz****Erläuterungen zur Vorgehensweise bei Hengsten
die nicht in einer EU-Besamungsstation stehen****Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

1. Beprobung vor der aktuellen Reproduktionssaison
2. Beprobung im Herkunftsbetrieb möglich
3. Gesundheitsbescheinigung nach Anlage 5/1
4. Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach Anlage 5/6
5. Aufnahme in den Pferdebestand dokumentieren nach Anlage 4/1 und Hinterlegen der Zuchtpapiere in Kopie
6. Nachbeprobung im Herkunftsbestand nach Anlage 5/4b möglich
7. In Verkehr bringen (Abgabe und Verwendung) des gewonnenen TG-Samens aus der Besamungsstation nicht vor 30 tägiger Lagerzeit/Lagerquarantäne.

Fachliche Empfehlungen:

1. Bei Beprobung im Herkunftsbetrieb erfolgt eine Absprache des Probenmanagements nach Anlage 5/3 – 5/6 zwischen Hoftierarzt und Stationstierarzt.
2. Die Einstellung des zur TG-Samenproduktion vorgesehenen Hengstes erfolgt grundsätzlich in die Quarantäne der Besamungsstation.
3. Die Entscheidung der Nutzung des Sprungraumes und/oder einer Einstallung in den Hengststall der Besamungsstation obliegt dem Stationstierarzt.
4. Bei Nutzung des Sprungraumes aus der Quarantäne sollten nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:
 - a) in der Quarantäne stehen keine krankheitsverdächtigen Pferde
 - b) der Sprungraum wird zeitversetzt zum Ende der Samengewinnung eines Tages genutzt
 - c) nach Nutzung des Sprungraumes ist Anlage 3/1a besonders zu beachten
5. Bei länger andauernden Aufenthalten eines Hengstes zur TG-Samengewinnung in einer Besamungsstation empfiehlt sich das Untersuchungsschema nach Anlage 5/2a mit durchzuführen.

Anlage 5/5**Tiefgefriersamen / Frischsamen für Drittländer**

USA, Canada, Südamerika, Australien etc.

Vor einer Verschickung (Frischsamen) bzw. Produktion von TG-Samen für Drittländer

1. Aktuelle Einfuhrbestimmungen des betreffenden Landes besorgen und beachten.

2. Sofortige Information und Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt.
3. Bei der Produktion von Tiefgefriersamen für Nordamerika ist mindestens zu beachten (Beispiel Stand September 2010):

Fachliche Empfehlung: Die Bedingungen für die EU sollten eingehalten werden um den Samen später möglichst in viele Länder verkaufen zu können.

Zusätzliche Untersuchungen der Hengste auf
(siehe auch Anlage 6/6)

- Rotz (Malleus, Glanders)
- Beschälseuche (Dourine)
- Piroplasmose
- EVA zusätzlich PCR

Vorbereitung der Hengste auf die Samengewinnung / TG-Produktion

a. An fünf aufeinander folgenden Tagen jeweils:

- Penis-Waschungen mit 2 % Chlorhexidin
(Chlorhexidin-Seifenlösung, HibiScrub[®], CAVE: Verdünnung 1:8 mit H₂O);
vorsichtiges Ablösen von Smegma ohne Bürsten, Schwämme oder Lappen
insbesondere aus der Eichelgrube und den angrenzenden Divertikeln
- Gründliches abspülen mit klarem Wasser und
Abtrocknen mit Papier-Haushaltstüchern
- Salbenanwendung mit 0,2 % Nitrofurazone
(Furacin[®] - Sol; z.B. Bioglan Pharma GmbH, RIEMSER Arzneimittel AG)

b. Im Anschluss sieben Tage Deckkarenz

c. Nach Karenzzeit Beginn der CEM-Untersuchungen

- drei Tupferserien im Abstand von mindestens sieben Tagen

Ab hier mindestens Einhaltung der EU-Bedingungen zur Herstellung von Tiefgefriersamen.

4. Absprache zum Beispiel über Delegation der Aufsicht oder Verzicht der Aufsicht des Amtstierarztes bei Waschungen und Salbungen der Hengste.
5. Einsatz von *Nitrofurazon*: Ein nicht für das Pferd zugelassenes Arzneimittel. Dadurch ist der Hengst nicht mehr zur Lebensmittelgewinnung zugelassen. Eintrag im Pferdepass beachten.

Anlage 5/6

Durchgeführte Beprobungen / Untersuchungsergebnisse
Auflistung durch Stations-/Vertragstierarzt

Prinzip: Die Besamungsstation hat jeweils nach Erhalt von Untersuchungsbefunden die zuständige kommunale Veterinärbehörde unaufgefordert zu informieren. Zur Zertifizierung für den Export (95/307/EWG Pferdesperma) müssen alle Befunde der zuständigen kommunale Veterinärbehörde vorgelegt werden.

Hengst mit LN:					Jahr 20__
National / EU					
Tag der Probeentnahme	Labor	Labor-Nr.	Unters. auf	Proben-Intervall in Tagen	Ergebnis
			IA		
			IA		
			EVA-Titer		
			EAV Sperma		
			EAV Sperma		
			CEM (ABCD)*		
			CEM (ABCD)*		
			CEM (ABCD)*		
			CEM (ABCD)*		

national

*Probe A: Samen oder Vorsekret
 *Probe B: Harnröhre
 *Probe C: Eichelgrube
 *Probe D: -

EU

Samen oder Vorsekret
 Harnröhre
 Eichelgrube
 Penisschaft

Anlage 5/7

**Bescheinigung des Vertrags- / Stationstierarztes
zur klinischen Untersuchung des Tierbestandes
einer Pferdebesamungsstation**

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Richtlinie 92/65/EWG,

Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I, Anforderungen an Spendertiere, Nr. 1.1 – 1.3;

SamEnV, § 3 Nr. 4 (national)

Die gemäß der aktuellen Bestandsliste der Besamungsstation genannten Hengste (national) bzw. Pferde (EU) der Station sind vom Unterzeichner zum angegebenen Datum auf klinische Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit bzw. auf klinische Anzeichen aller melde- und anzeigepflichtigen Krankheiten, die durch den gewonnenen Samen übertragen werden können, untersucht worden.

Gesetzliche Vorgabe: Klinische Untersuchung in einem mindestens wöchentlichen Intervall in Verbindung mit den klinischen Angaben zu den Besamungshengsten im Samenaufbereitungsprotokoll (Anlage 6/2, Seite 78).

Nr.	Datum	Vertrags- / Stationstierarzt Unterschrift u. Praxisstempel	Bemerkungen / Empfehlungen
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

Anlage 5/8**Artervac[®] - Impfungen**

Besamungshengste dürfen nur entsprechend einem Erstimpfprogramm nach Artikel 1 der Entscheidung 95/329/EG in Verbindung mit Artikel 1 der Entscheidung 96/81/EG geimpft werden.

Vor Verwendung des inaktivierten Equinen Arteritis Impfstoffes Artervac[®] sind die betreffenden Besamungshengste vorab mindestens zweimal serologisch zu untersuchen.

Bei dem ersten Antikörpernachweis der Besamungshengste mittels Serumneutralisationstest (SNT) von kleiner 1 : 4 (= negativ) sollte baldmöglichst nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Erstimpfung erfolgen.

Direkt vor der Erstimpfung ist eine weitere Blutprobe zu entnehmen und zur Equinen Arteriitis Untersuchung (SNT) zu geben.

Bei erneutem negativem Ergebnis (SNT < 1 : 4) kann davon ausgegangen werden, dass der Hengst zu Beginn der Impfung einen seronegativen Status hatte und somit aktuell kein Virusausscheider ist.

Die Beprobungsergebnisse und die Impfungen müssen in den Pferdepass eingetragen werden.

Hengst / LN:			
	Befund / SNT	Datum	Unterschrift
EVA-Titer Labor			
EVA-Titer Labor			
1. Impfung			
2. Impfung			
3. Impfung			
4. Impfung			
5. Impfung			
6. Impfung			
7. Impfung			
8. Impfung			
9. Impfung			
10. Impfung			

Anlage 6

Dokumentationen für eine Pferdebesamungsstation

Anl. 6	Dokumentationen für eine Pferdebesamungsstation	Seite
1.	Informationswege vorgeschriebener Maßnahmen und deren Dokumentation - Schwerpunkt Flüssigsamen -	77
2.	Samenaufbereitungsprotokoll zur Flüssigsamenherstellung	78
3.	Kennzeichnung von Hengstsamen	80
4.	Abgabe und Verwendung von Samen	81
	a. Samenversand- und Verwendungsnachweis	83
	b. Lieferschein	87
	c. Beispiel einer Stutenkarte	88
	d. Vertrag zwischen Besamungsstation und Verwender	89
	e. Besamungsauftrag des Stutenbesitzers an die KB-Station	90
5.	Samenaufbereitungsprotokoll zur Tiefgefriersamenherstellung	91
6.	Behandlungs- und Beprobungsprotokoll zur Tiefgefriersamenherstellung	92
7.	Übernahmeprotokoll Tiefgefriersamen Fremdsamen / Zukaufsamen)	94
8.	Bei Anlieferung auf der Besamungsstation zu hinterlegende Dokumente für TG-Fremdsamen / Zukaufsamen	95
9.	Abgabennachweis von Tiefgefriersamen an eine andere Besamungsstation	96
10.	Bestandsliste / Lagerliste für Tiefgefriersamen	97

Anlage 6/1**Informationswege vorgeschriebener Maßnahmen
und deren Dokumentation
- Schwerpunkt Flüssigsamen -**

1. Bestandsliste einer Pferdebesamungsstation (Seite 58)

Vor Beginn einer Zuchtsaison schriftlich (Fax) durch die Station an:

- a. zuständiges Veterinäramt
- b. zuständige tierzuchtrechtliche Überwachungsbehörde

Ebenso verfahren bei nachträglich aufgestellten Pferden.

2. Gesundheitsbescheinigung für die Aufnahme von Hengsten in eine zugelassene EU-Besamungsstation (Neuaufnahme oder nach Abwesenheit von mehr als 14 Tagen) (Seite 62)

Bei Neuzugang oder Rückkehr von Besamungshengsten schriftlich (Fax) an das zuständige Veterinäramt.

3. Eingangsuntersuchung auf klinische Anzeichen einer Infektionskrankheit (Seite 63)

Jeweils zu Beginn einer Reproduktionssaison, bei Neuaufnahme oder nach Abwesenheit von mehr als 14 Tagen

4. Durchgeführte Beprobungen und Untersuchungsergebnisse (Seite 73)

Vor Beginn und laufend während der Zuchtsaison schriftlich (Fax/E-Mail) durch den zuständigen Vertrags-/Stationstierarzt der Station an das zuständige Veterinäramt.

5. In der Station zur Kontrolle mindestens zu verbleibende Dokumente:

- Dokumentationen siehe zu 1., 2. und 3.
- Dokumentationen zur Reinigung und Desinfektion (Seite 47)
- Pferdebewegungen außerhalb des Pferdebestandes (EU) (Seite 59)
- Nutzung der Quarantäne (Seite 60)
- Bescheinigungen des Vertrags-/Stationstierarzt zur klinischen Untersuchung des Tierbestandes einer Pferdebesamungsstation (Seite 74)
- Artervac[®] - Impfungen (Seite 75)
- Samenaufbereitungsprotokolle (Seite 78)
- Dokumente zur Kennzeichnung, Abgabe und Verwendung von Samen (Seite 80ff)
- Übernahmedokumente von TG-Zukauf- bzw. TG-Fremdsamen (Seite 94)
- Bestandsliste / Lagerliste für Tiefgefriersamen (Seite 97)
- Dokumente zur Unterweisung des Fachpersonals in Fragen der Desinfektion und Arbeitshygiene (EU-Station)

6. Bei innergemeinschaftlichem Handel von Samen (EU) gehen zur Ausstellung der Bescheinigung 95/307 Pferdesperma und TRACES-Meldung an das zuständige Veterinäramt:

- das entsprechende Samenaufbereitungsprotokoll (Seite 78)
- die entsprechende Bescheinigung des Vertrags-/Stationstierarzt zur klinischen Untersuchung des Tierbestandes der Pferdebesamungsstation (Seite 74)

Anlage 6/2

**Samenaufbereitungsprotokoll zur Flüssigsamenherstellung
Besamungsstation: Name und Nummer
(D-KBP 000 EWG oder NI B E 0000)**

Der Hengst zeigt vor der Samenentnahme keine Erscheinungen einer infektiösen Erkrankung
Wie zum Beispiel reduzierte Futteraufnahme, vermehrter Nasenausfluss, Husten oder Fieber.
Der Hengst wurde in den 30 Tagen vor dieser Samenentnahme nicht im Natursprung oder zum
Abprobieren eingesetzt. JA

Datum: _____ **Uhrzeit:** _____ **Hengst:** _____

Laborprotokoll: _____ **Ej.-Nr.:** _____ **LN Hengst:** _____

Deckverhalten:

Geschlechtslust: 1 2 3 4 5 Anzahl Aufsprünge / Bemerkungen: _____

Phantom / Animierstute (Name/Rosse): _____ Scheidenmodell: H / C

Samenuntersuchung:

Volumen: _____ ml **Schleim:** _____ ml **Dichte:** _____ Mio. Sz./ml

Gesamtspermienzahl(GSZ): _____ Mrd. Sz. / Ejakulat

Aussehen: wä mo mi ra pH-Wert: _____ FAT: _____ % gefärbt
 grau weiß gelb

Volumen Überstand: _____ ml **Gesamtspermienzahl(GSZÜ):** _____ Mrd. Sz. / Überstand

Beurteilung Spermien – Motilität (%):

	V	O	U
I.) Unverdünnt:			
II.) 1. Verdünnung:			
III.) Endverdünnung:			
IV.) Überstand:			
V.) Halteprobe __ Std.:			
VI.) Halteprobe __ Std.:			

Verdünner / Bemerkungen

Portionsberechnung:

Dosis – Samenzellen(Dos.-Sz.): _____ Mrd. **Dosis – Volumen(Dos.-Vol.):** _____ ml

$\frac{GSZ \times V \text{ (II.)}}{100 \times \text{Dos.-Sz.}} = \underline{\hspace{2cm}} = \boxed{\hspace{2cm}}$ **Anzahl Portionen** x Dos.-Vol.: = _____ ml **Endvolumen**

Nach Zentrifugation und erster Endverdünnungsstufe:

Volumen (Z₁): _____ ml **Dichte (Z₁):** _____ Mio. Sz./ml **GSZ (Z₁):** _____ Mrd. Sz.

$\frac{GSZ(Z_1) \times V \text{ (III.)}}{100 \times \text{Dos.-Sz.}} = \underline{\hspace{2cm}} = \boxed{\hspace{2cm}}$ **Anzahl Portionen** x Dos.-Vol.: = _____ ml **Endvolumen**
Zentrifugat

Volumen (Ü₁): _____ ml **Dichte (Ü₁):** _____ Mio. Sz./ml **GSZ-GSZ (Z₁):** _____ Mrd. Sz.

$\frac{GSZ(\ddot{U}_1) \times V \text{ (IV.)}}{100 \times \text{Dos.-Sz.}} = \underline{\hspace{2cm}} = \boxed{\hspace{2cm}}$ **Anzahl Portionen** $\frac{\text{Vol. Überstand}}{\text{Anzahl Portionen}} =$ _____ **Dos.-Vol.**
Überstand

Samennehmer/in:

Samenaufbereiter / in:

Kennzeichnung der Samenportion: Tierart, (Rasse), Hengstname, LN-Hengst, Gewinnungsdatum,
(nicht zutreffendes streichen) Nummer d. herstellenden Station, Name d. herstellenden Station

Verwendung von Nativsamen:

(der Stutenbesitzer und die zu besamende Stute sind unverwechselbar zu benennen)

**Unter-
schrift**

1. Stute: _____ Datum/Uhrzeit _____ Menge: _____ ml

2. Stute: _____ Datum/Uhrzeit _____ Menge: _____ ml

Verwendung von Flüssigsamen:

(der Stutenbesitzer oder die Besamungsstationen und die zu besamende Stute sind unverwechselbar zu benennen)

A: Abgabe durch Abholung; **V:** Abgabe durch Versand; **B:** Besamung auf Station; **Vern.:** Vernichteter Samen

Nr.	ml	Stutenbesitzer / Besamungsstation	Stute / LN	A	V	B	Vern.	Datum	Unter- schrift
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									
15.									
16.									
17.									
18.									
19.									
20.									
21.									
			Anzahl der vernichteten Portionen:.....						

Anlage 6/3**Kennzeichnung von Hengstsamen**

Ein Ejakulat ist unmittelbar nach seiner Gewinnung dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen.

Jede Samenportion ist unmittelbar nach Ihrer Herstellung dauerhaft, unverwechselbar und leicht lesbar durch folgende Angaben zu kennzeichnen:

	EU-Besamungsstation	Nationale Besamungsstation
	gemäß Richtlinie 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 h) und 2.2 f)	gemäß TierZG §18 Abs. 1 Nr. 9c in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 3 der SamEnV
1.	Datum der Samengewinnung	Gewinnungsdatum des Samens
2.	Tierart	
3.	Rasse	Rasse
4.	Lebens-Nummer des Hengstes	Lebens-Nummer des Hengstes
	Name des Hengstes	Name des Hengstes
5.	Zulassungsnummer der herstellenden Besamungsstation	Kennzeichnungsnummer der herstellenden Besamungsstation
	Name der Besamungsstation	Name der Besamungsstation
	Beispiel	
1.	20.04.2020	20.04.2020
2.	Pferd (in Stationsnummer)	
3.	Musterrasse (in Lebensnummer)	Musterrasse (in Lebensnummer)
4.	LN 331319674596	LN 309090301465
	Musterhengst	Musterhengst
5.	DKBP 000-EWG	NI B E 0000
	(PLZ) Gestüt Mustername	(PLZ) Gestüt Mustername

Anlage 6/4**Abgabe und Verwendung von Samen**

nach
in Verbindung mit
in Verbindung mit

TierZG § 13 u. 14
SamEnV § 7 u. 8
ViehVerkV § 24

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Samen darf im Inland nur abgegeben werden an:

1. Tierhalter
2. Besamungsstationen

Samen darf im Innland zur Besamung nur verwendet werden durch:

1. Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte
2. Tierhalter oder deren Betriebsangehörige,
die gemäß § 14 Abs. 2 TierZG nach einem Kurzlehrgang eine Prüfung
bestanden haben (Eigenbestandsbesamer)

Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte dürfen den Samen nur im Auftrag von Besamungsstation in dafür vorgesehenen Tierbeständen der Abnehmer nach TierZG § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verwenden.

Bei der Abgabe von Samen muss die abgebende Besamungsstation folgende Aufzeichnungen machen:

1. Datum der Abgabe
2. Die Angaben, mit denen der Samen nach § 6 der SamEnV gekennzeichnet ist
3. Anzahl der abgegebenen Samenportionen / Pailletten
4. Abgabe an Besamungsstation:
 - a.) Name und Nummer der empfangenden Besamungsstation
5. Abgabe an Tierhalter (Stutenbesitzer)
 - a.) Name und Anschrift des Tierhalters
 - b.) Name und Anschrift des Verwenders oder
 - c.) bei Eigenbestandsbesamer die Bestätigung der gesetzlichen
Voraussetzungen (Kurzlehrgangsbestätigung)

Direkt nach der Verwendung von Samen hat der Verwender (Besamer) mindestens folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. Name und Anschrift oder Nummer der abgebenden Besamungsstation
2. Die Angaben, mit denen der Samen nach § 6 der SamEnV gekennzeichnet ist.
(Hengstname mit Leb.-Nr., Rasse, Entnahmedatum, herstellende KB-Station mit
Nummer)
3. Name der Person, welche den Samen verwendet hat
4. Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters, in dem der Samen verwendet
wurde
5. Besamungsdatum
6. Stutenname mit Leb.-Nr.

Aufzeichnungen über die Verwendung des Samens sind vom Tierhalter gemäß § 14 Abs. 3 TierZG mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Tierhalter, die einen Hengst zum Decken fremder Tiere verwenden, haben gemäß § 24 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ein Deckregister zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

1. Name und Anschrift des Vatertierhalters,
2. Art, Rasse, Alter, Name, Abzeichen, Markierung und gegebenenfalls Zuchtnummer des Vatertieres,
3. Name und Anschrift des Halters des gedeckten Tieres,
4. Kennzeichen, Alter und Rasse des gedeckten Tieres,
5. Tag des Deckaktes.

Fachliche Empfehlungen

Auf der Grundlage dieser kurz zusammengestellten gesetzlichen Vorgaben, in Verbindung mit den Erfordernissen einer Zuchtbuchordnung und privatrechtlichen Anforderungen einer Besamungsstation, hat sich in der Praxis der Pferdebesamung der Gebrauch einiger unumgänglicher Dokumente entwickelt.

Bei Gebrauch der auf den nächsten Seiten aufgeführten Schriftstücke wird die ordnungsgemäße Abgabe und Verwendung von Samen sichergestellt.

Prinzip: Eine Besamungsportion wird jeweils von einem Samenversand- und Verwendungsnachweis und einem Lieferschein begleitet.

Jede Besamungsstation sollte zusätzlich auf den Betrieb abgestimmte „allgemeine Geschäftsbedingungen“ erarbeiten und veröffentlichen.

Anlage 6/4a

Lfd. Nr.:.....

<p>Abgebende Besamungsstation</p> <p>Name und Anschrift oder Nummer</p>
--

<p>Original</p> <p>nach der durchgeführten Besamung zurück an die Besamungsstation</p>

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.: Rasse: Anzahl Portionen / Pailletten:

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:

Für die Stute:

Stutename: **Lebens-Nr.:**

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:

Stutenbesitzer/Empfänger:

Name:

Straße / PLZ / Ort:

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:

Straße / PLZ / Ort:

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen **am** **abgegeben.**

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

**Abgebende
Besamungsstation**

Name und Anschrift oder Nummer

Durchschrift

für Verwender / Besamer

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEISSie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:****Kennzeichnung des Samens:**

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... Lebens-Nr.:.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....**Stutenbesitzer/Empfänger:**

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen **am**.....**abgegeben.****Unterschrift**

(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllenAufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.**Datum der Besamung:****Anzahl verwendeter Pailletten:**Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

**Abgebende
Besamungsstation**

Name und Anschrift oder Nummer

Durchschrift

für Tierhalter / Stutenbesitzer

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... **Lebens-Nr.:**.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....

Stutenbesitzer/Empfänger:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen **am**.....**abgegeben.**

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

**Abgebende
Besamungsstation**

Name und Anschrift oder Nummer

Nachweis

der KB-Station für abgegebenen Samen

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEISSie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:****Kennzeichnung des Samens:**

Lebens-Nr.: Rasse: Anzahl Portionen / Pailletten:

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:

Für die Stute:

Stutename: Lebens-Nr.:

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:**Stutenbesitzer/Empfänger:**

Name:

Straße / PLZ / Ort:

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:

Straße / PLZ / Ort:

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen **am** **abgegeben.****Unterschrift**

(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllenAufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.**Datum der Besamung:****Anzahl verwendeter Pailletten:**Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

Anlage 6/4b

Abgebende Besamungsstation Name und Anschrift oder Nummer
--

An
Tierhalter / Besamungsstation

Lieferschein

Datum:

Kunden Nr.:

Lieferschein Nr.:

Bitte stets angeben

Name des Hengstes :

Lebensnummer des Hengstes :

Rasse des Hengstes :

Entnahme-/Gewinnungs- Datum :

Herstellende Besamungsstation :

Belieferte Besamungsstation :
(Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

Samen-Verwenden :

Anzahl der Portionen :**Anzahl / Nummer beigefügter
Samenversand- und Verwendungsnachweise** :

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Anlage 6/4c

Beispiel einer Stutenkarte

- für die Dokumentation der Besamung auf einer Pferdebesamungsstation (nach SamEnV)
- für die Dokumentation weiterer Maßnahmen (Rossekontrolle / Tierarzt)

Besamungsstation:		Nummer:	
Stute: LN:		Vorbericht: Letztes Fohlen	
Alter: von Hengst:			
Farbe/Abzeichen:			
Besitzer:		Tupfer vom:	
Anschrift:		1. KB-Hengst:	
Tel.:	Eingestellt am:	2. KB-Hengst:	
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Rosse: G S K ○ ○ vag: Ödem: KB mit/vom: KB von:			
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Rosse: G S K ○ ○ vag: Ödem: KB mit/vom: KB von:			
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Rosse: G S K ○ ○ vag: Ödem: KB mit/vom: KB von:			
Behandlungen / Bemerkungen:			

Anlage 6/4d**Vertrag**

über die Verwendung von Samen gemäß § 14 Tierzuchtgesetz in der jeweils gültigen Fassung zwischen

Name:**Name:****Straße:****Straße****PLZ/Ort:****PLZ/Ort:****Tel.:****Tel.:**(nachstehend **Besamungsstation** genannt)**Tierarzt** oder
Besamungsbeauftragtem, Eigenbestandsbesamer
(nachstehend Vertragspartner/Verwender genannt)**§ 1**

Die Besamungsstation liefert ordnungsgemäß gewonnenes, geprüftes, aufbereitetes und gekennzeichnetes Hengstsperma von einwandfreier Qualität.

§ 2

Der Vertragspartner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er selbst Tierarzt, Besamungsbeauftragter oder Eigenbestandsbesamer ist.

§ 3

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle von Tierärzten oder Besamungsbeauftragten, den erhaltenen Samen nur im Auftrag der Besamungsstation in dafür vorgesehenen Tierbeständen (Abnehmer nach TierZG § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und für die angegebenen Zuchttiere zu verwenden. Im Falle des Eigenbestandsbesamers verpflichtet sich dieser, den Samen nur im eigenen Bestand oder im Bestand seines Arbeitgebers für die angegebenen Zuchttiere zu verwenden.

§ 4

Der Vertragspartner dokumentiert den Empfang des Samens und verpflichtet sich:

- 1.) Art, Anzahl und Kennzeichnung der erhaltenen, zur Besamung verwendeten, unbrauchbar gewordenen vernichteten oder an die Besamungsstation zurückgegebenen Samenportionen nachzuweisen.
- 2.) Über die Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu machen, in der für jede Besamung eines Zuchttieres mindestens aufgezeichnet werden muss:
 - a. Abgebende Besamungsstation (Name und Nummer)
 - b. Kennzeichnung des verwendeten Samens nach § 6 SamEnV (Hengstname mit Leb.-Nr., Rasse, Entnahmedatum, herstellende KB-Station mit Nummer)
 - c. Angabe der für eine Besamung an einem Tag verwendeten Besamungsportionen/Samenvolumen.
 - d. Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters
 - e. Datum der Verwendung/Besamung
 - f. Kennzeichnung des besamten Tieres (Name, Leb.-Nr., Farbe und Abzeichen)
 - g. Unterschrift der Person, die die Besamung durchgeführt hat (Verwender).
 Alternativ können auch die ausgefüllten Samenbegleitscheine als Nachweis abgeheftet werden.
- 3.) Die notwendigen Angaben über Verbleib und Verwendung des Samens nach Nummer 1 und 2 sind im Original sofort an die Besamungsstation zurückzusenden und im Durchschlag mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 5

Bei Nichteinhalten der Verpflichtung der § 3 und § 4, sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 2 ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung gegenüber der Besamungsstation verpflichtet.

Bei Verstößen gegen § 1, sowie der Kennzeichnungspflicht, die sich aus § 4 Ziffer 2a u. 2b ergibt, ist die Besamungsstation zur Schadensersatzleistung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet.

§ 6

Die Rechnungslegung für den Samen und den Transport einschließlich Leergut wird gesondert vereinbart.

§ 7

Dieser Vertrag gilt vom Datum der Unterschrift bis einschließlich 31.12. des Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Eine fristlose Kündigung kann erfolgen, wenn ein Vertragspartner schwerwiegend oder wiederholt gegen Vertragsbestandteile verstößt.

 (Ort, Datum, Besamungsstation)

 (Ort, Datum, Vertragspartner/Verwender)

Anlage 6/4e

<p>Abgebende Besamungsstation</p> <p>Name und Anschrift oder Nummer</p>

Besamungsauftrag (Stutenbesitzervertrag)

Von der vorgenannten Pferdebesamungsstation bestelle ich (*nachstehendes bitte ausfüllen*)

Stutenbesitzer/Auftraggeber

Name:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Telefon:
 Fax:
 E-mail:

- im folgenden Stutenbesitzer genannt - :

Sperma von dem Hengst:**Für die Stute**

Lebens-Nr.:
 geb. am:
 Farbe/Abzeichen:
 Vater mit Lebens.-Nr.:
 Mutter mit Lebens-Nr.:
 Muttervater:
 Großmuttervater:
Zuchtgebiet:

Ich erkenne die geltenden Bedingungen der Pferdebesamungsstation für die Besamung von Stuten an und lasse die **Besamung meiner Stute** durchführen von:

Besamungstierarzt / Besamungsbeauftragten / Eigenbestandsbesamer

(zutreffendes bitte unterstreichen)

Name:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Telefon:
 Fax:

Der Stutenbesitzer verpflichtet sich den gelieferte Hengstsamen ausschließlich für die Besamung der oben genannten Stute zu verwenden.

Der Stutenbesitzer verpflichtet sich die Vorschriften für die Verwendung des gelieferten Samens gem. § 14 Tierzuchtgesetz und § 6-8 Samenverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

evtl. (Der Spermaversand erfolgt auf Kosten und auf Risiko des Stutenbesitzers.)

evtl. (Die Decktaxe wird vor der ersten Samenlieferung auf oben angegebenes Konto überwiesen.)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und akzeptiere die Bedingungen für die Besamung von Stuten.

.....
 Ort Datum Unterschrift Stutenbesitzer / Auftraggeber

Anlage 6/5

**Samenaufbereitungsprotokoll zur Tiefgefriersamenherstellung
Besamungsstation: Name und Nummer
(D-KBP 000 EWG oder NI B E 0000)**

Der Hengst zeigt vor der Samenentnahme keine Erscheinungen einer infektiösen Erkrankung
Wie zum Beispiel reduzierte Futteraufnahme, vermehrter Nasenausfluss, Husten oder Fieber.
Der Hengst wurde in den 30 Tagen vor dieser Samenentnahme nicht im Natursprung oder zum Abprobieren eingesetzt. JA

Datum: _____ **Uhrzeit:** _____ **Hengst:** _____

Hygienestatus: national EU USA Canada **Ej.-Nr.:** _____

Deckverhalten:

Geschlechtslust: 1 2 3 4 5 **Anzahl Aufsprünge / Bemerkungen:** _____

Phantom / Animierstute (Name/Rosse): _____ **Scheidenmodell:** H / C

Samenuntersuchung:

Volumen: _____ ml **Schleim:** _____ ml **Dichte:** _____ Mio. Sz./ml

Gesamtspermienzahl(GSZ): _____ Mrd. Sz. / Ejakulat

Aussehen: wä mo mi ra **pH-Wert:** _____ **FAT:** _____ % gefärbt
 grau weiß gelb

Beurteilung Spermien – Motilität (%):

	V	O	U
I.) Unverdünnt:			
II.) 1. Verdünnung:			
III.) Endverdünnung:			

Verdünner / Bemerkungen

Portionsberechnung:

Dichte nach Zentrifugation: _____ Mio. Sz./ml

Gesamtspermienzahl nach Zentrifugation(GSZ): _____ Mrd. Sz.

Dosis – Samenzellen(Dos.-Sz.): 100 Mio. / 0,5 ml Paillette 200 Mio. / 0,5 ml Paillette Mio. / 0,5 ml Paillette

$\frac{GSZ \text{ (n. Zentrifugation)}}{2 \times \text{Dos.-Sz. (pro 0,5 ml)}} = \boxed{} \times 2 = \text{Anzahl Pailletten}$

$\boxed{}$ **Anzahl hergestellter Pailletten**

Auftaubeurteilung Spermien – Motilität (%):

	V > 35 %	O	U
nach 1 Minute			

Beurteiler

Anzahl Pailletten pro Besamung / Besamungsdosis

Anzahl Besamungsportionen

Ort der Einlagerung (Vorlager / Quarantäne für 30 Tage):

Samennehmer/in:

Samenaufbereiter / in:

Anlage 6/6

**Behandlungs- und Beprobungsprotokoll
zur Tiefgefriersamenherstellung
Besamungsstation: Name und Nummer
(D-KBP 000 EWG oder NI B E 0000)**

Prinzip: Die Besamungsstation hat nach Erhalt von Untersuchungsbefunden das zuständigen Veterinäramt unaufgefordert zu informieren um eine aktuelle Zertifizierung für den Export zu gewährleisten.

Hengst:.....LN.....

Hygienestatus: national EU USA Canada

Bescheinigung zur Deckkarenz: nein: ja:

Gesundheitsbescheinigung zum Herkunftsbestand: nein: ja:

TG-Produktionszeit: vom..... bis.....

Behandlung vor TG-Produktion (Waschungen u. Salbung):

Behandlung	Datum	Mittel	Durchführender	Aufsicht durch
Penis				

Standort des Hengstes:.....

**Behandlungs- und Beprobungsprotokoll zur Tiefgefriersamenherstellung
Besamungsstation: Name und Nummer (D-KBP 000 EWG oder NI B E 0000)**

Hengst:.....LN.....

Hygienestatus: national EU USA Canada

Bescheinigung zur Deckkarenz: nein: ja:

Gesundheitsbescheinigung zum Herkunftsbestand: nein: ja:

TG-Produktionszeit: vom..... bis.....

Beprobung vor TG-Produktion:

	Datum	Lokalisation	Labor	Labor-Nr.	Ergebnis
CEM-Tupferprobe					

	Datum	Untersuchungsmethode	Labor	Labor-Nr.	Ergebnis
IA					
EVA-Titer					
EVA-Virusnachweis					
Beschälseuche					
Rotz					
Piroplasmose					

Standort des Hengstes:.....

Beprobung nach TG-Produktion (ab 14. bis 90. Tag nach der Samengewinnung):

	Datum	Lokalisation / Methode	Labor	Labor-Nr.	Ergebnis
CEM-Tupferprobe					
IA					
EVA-Titer					
EVA-Virusnachweis					
Beschälseuche					
Rotz					
Piroplasmose					

Standort des Hengstes:.....

Anlage 6/7

**Übernahmeprotokoll Tiergefriersamen
Fremdsamen / Zukaufsamen**

Hengst:..... **LN:**..... **Rasse:**.....

Samen herstellende KB-Station (Name/Nummer):.....

Datum der Einlagerung:.....

Anzahl der erhaltenen Pailletten:..... Entnahme-/Gewinnungsdatum:.....

Anzahl der erhaltenen Pailletten:..... Entnahme-/Gewinnungsdatum:.....

Abgebende KB-Station (Name / Nummer):.....

Besamungsauftrag für Stute:.....

Stute:.....

Einlagerungsort:

Behälternummer:..... Köchernummer:..... Farbe Goblet:.....

Behälternummer:..... Köchernummer:..... Farbe Goblet:.....

Behälternummer:..... Köchernummer:..... Farbe Goblet:.....

Identifizierung Pailletten

Gewinnungsdatum*	Anzahl Pailletten	Anzahl Pailletten pro Besamungsdosis

* für nationale Besamungsstationen besteht die Möglichkeit für das Gewinnungsdatum einen Code zu benutzen

Anlage 6/8**Bei Anlieferung auf der Besamungsstation zu
hinterlegende Dokumente für TG-Fremdsamen / Zukaufsamens**

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Lieferschein / abgebende KB-Station | gesetzlich vorgeschrieben |
| 2. Samen herstellende KB-Station | gesetzlich vorgeschrieben |
| 3. Angaben zum Hengst / LN / Rasse | gesetzlich vorgeschrieben |
| 4. Zuchtbescheinigung oder Kopie | gesetzlich vorgeschrieben |
| 5. Behandlungen und Beprobungen
des Hengstes / Veterinärzeugnis EU | gesetzlich vorgeschrieben |
| 6. Übernahmeprotokoll | |
| 7. Samenaufbereitungsprotokoll | |
| 8. Angaben zur Paillettenbeschriftung
(Samenkennzeichnung) | gesetzlich vorgeschrieben |
| 9. Angaben zur Paillettenanzahl pro Besamung | |
| 10. Auffälligkeiten | |

Anlage 6/9**Abgabennachweis von Tiefgefriersamen****D-KBP 000 EWG oder NI B E 0000****A. Abgabe von TG-Samen in Deutschland****Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

TierZG § 17 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, SamEnV § 7 Abs. 2 u. 3

Abgabe-Nummer:..... /.....(Jahr / laufende Nummer)**Hengstname:**..... **LN:**..... **Rasse:**.....**Samen herstellende KB-Station** (Name/Nummer):.....**Datum der Abgabe:**..... **an:** KB-Station Besitzer **Empfänger** (Name / Nummer):.....

1. Anzahl der Pailletten:..... Gewinnungsdatum

Anzahl Pailletten pro Besamung:.....

2. Anzahl der Pailletten:..... Gewinnungsdatum

Anzahl Pailletten pro Besamung:.....

Abgabe für **Stute:**..... **LN:**..... **Verband:**.....**Besitzer / Anschrift:**.....**Verwender (Besamer) / Anschrift:**.....**KB-Station / Anschrift od. Nummer:**.....**B. Abgabe von TG-Samen in die EU oder Drittländer****Abgabe-Nummer:**..... /.....(Jahr / laufende Nummer)**Hengstname:**..... **LN:**..... **Rasse:**.....**Samen herstellende KB-Station** (Name/Nummer):.....**Datum der Abgabe:**..... **an:** KB-Station Besitzer **Empfänger** (Name / Nummer):.....

1. Anzahl der Pailletten:..... Gewinnungsdatum

Anzahl Pailletten pro Besamung:.....

2. Anzahl der Pailletten:..... Gewinnungsdatum

Anzahl Pailletten pro Besamung:.....

Diese Dokumentation kann auch über Computerprogramme für Pferdebesamungsstationen erfolgen. Hierbei ist die Sicherung und ständige Verfügbarkeit der Daten zu berücksichtigen.

Anlage 6/10

Bestandsliste / Lagerliste für Tiefgefriersamen**D-KBP 000 EWG oder NI B E 0000**

Hengstname / LN:.....

Hengstbesitzer:.....

Einlagerung Pailletten				Abgabe Pailletten			Bestand
Datum	Anzahl	Gewinnungsdatum Name / Nummer herstellende KB-Station	Lagerort	Datum	Gewinnungsdatum Name / Nummer herstellende KB-Station	Abgabe-Nr.	Anzahl Summe

Diese Dokumentation kann auch über Computerprogramme für Pferdebesamungsstationen erfolgen. Hierbei ist die Sicherung und ständige Verfügbarkeit der Daten zu berücksichtigen.

Anlage 7**Aus- und Einfuhr von Pferdesamen**

Anl. 7	Aus- und Einfuhr von Pferdesamen	Seite
1.	Sameneinfuhr / Verbringen nach Tierzuchtgesetz aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittland	99
2.	Aus- oder Einfuhr von Samen unter veterinärhygienischen Aspekten	
	A. Ausfuhr / Verbringen von Samen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat	100
	B. Einfuhr / Verbringen von Samen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat	100
	C. Einfuhr / Verbringen von Samen aus Drittländern	101

Anlage 7/1

**Sameneinfuhr / Verbringen nach Tierzuchtgesetz
aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittland**

1. Der Samen muss gemäß § 13 Abs. 3 Tierzuchtgesetz vorbehaltlich besonderer Bestimmungen,
 - 1.1. in einer Besamungsstation gewonnen und behandelt und in einer Besamungsstation gelagert worden sein,
 - 1.2. von einem Zuchttier stammen, das einer Leistungsprüfung und einer Zuchtwertschätzung unterzogen worden ist, die den EU-Bestimmungen entspricht,
 - 1.3. so gekennzeichnet sein, dass er einer Zuchtbescheinigung für Samen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden kann, und
 - 1.4. bei der Abgabe an Besamungsstationen von einer Zuchtbescheinigung oder einer Abschrift der Zuchtbescheinigung für den Samen begleitet sein, die die EU-Bestimmungen erfüllt.

Anlage 7/2:**Aus- oder Einfuhr von Samen
unter tierseuchenrechtlichen Aspekten****A. Das innergemeinschaftliche Verbringen von Samen ist nur aus einer EU
- zugelassenen Besamungsstation erlaubt.**

Jeder Samensendung ist aufgrund der Binnenmarkt tierseuchenschutzverordnung (nach § 8 BmTierSSchV) eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs der Entscheidung 95/307/EG zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Equidensperma beizufügen.

Bei Nichteinhaltung begeht man eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 BmTierSSchV.

Zeitgleich mit der Ausstellung erfolgt eine TRACES-Meldung vom ausstellenden Veterinäramt in Deutschland an das empfangende Veterinäramt im Ausland.

Fachliche Empfehlungen:

Weitere Begleitpapiere

- Lieferschein
- Samenversand- und Verwendungsnachweis
- Zucht-/Herkunftsbescheinigungen

B. Einfuhr von Samen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Deutschland

Jeder Samensendung muss eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs der Entscheidung 95/307/EG zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Equidensamen des für die Besamungsstation zuständigen Veterinäramtes des Mitgliedsstaates beiliegen.

Der verantwortliche Verwender von eingeführtem EU-Hengstsamen nach Deutschland hat darauf zu achten, dass er keinen Samen ohne begleitende Veterinärbescheinigung beziehen, lagern oder verwenden darf.

Bei Nichteinhaltung begeht man eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 BmTierSSchV.

Fachliche Empfehlungen:

Weitere Begleitpapiere

- Lieferschein
- Samenversand- und Verwendungsnachweis
- Zuchtbescheinigungen

C. Die Einfuhr von Samen aus Drittländern

Bei zuständigem Veterinäramt prüfen, ob eine Einfuhrgenehmigung erforderlich beziehungsweise eine Einfuhr aus dem jeweiligen Drittland überhaupt möglich ist.

Dem Samen muss eine Veterinärbescheinigung zur Einfuhr in die EU gemäß der Entscheidung 96/539 beiliegen. Die Einfuhr erfolgt nur über eine Grenzkontrollstelle der EU. Dort wird die Samensendung überprüft.

Eine Samensendung aus einem Drittland muss von

- einer Veterinärbescheinigung des Drittlandes
- einer Einfuhrbescheinigung von der Grenzkontrollstelle

begleitet sein.

Der Verwender von aus Drittländern eingeführtem Hengstsamen hat darauf zu achten, dass er keinen Samen ohne die beiden genannten Veterinärbescheinigungen verwenden darf.

Bei Nichteinhaltung begeht man eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 BmTierSSchV.

Anlage 8**Informationswege zwischen KB-Station und Zuchtverband**

Anl. 8	Informationswege zwischen KB-Station und Zuchtverband	Seite
1.	Deck- / Besamungsschein	103
2.	Deckliste	106

Anlage 8/1**Deck- / Besamungsschein**

Hinweis:

Deck- und Besamungsscheine sowie Decklisten sind Regelungen der Zuchtbuchordnungen. Die nachfolgenden Regelungen können durchaus zwischen Zuchtverbänden differieren.

Züchter:

Nach Begleichung seiner Beitragsrechnung beim Zuchtverband

1. Erhalt:
Einen Deck-/Besamungsschein für jede beim Verband eingetragene Zuchtstute.
2. Abgabe:
Bei der ersten Besamung/Bedeckung beim Hengsthalter.
3. Deck-/Besamungsauftrag:
Auftrag welche Stute (auf Schein benannt) von welchem Hengste belegt werden soll.
Wird erteilt durch Unterschrift unten auf der Rückseite (bislang auf Seite 4).
4. Bestätigung der Bedeckung:
Nach der Decksaison erhält der Züchter vom Hengsthalter als Bestätigung der Bedeckung
 - a. ausgefüllten Deck-/Besamungsschein (obere Hälfte)
 oder
 - b. Deckbeleg des Hengsthalters.

Hengsthalter:

Der neue Deck-/Besamungsschein erfüllt die Aufgaben des bisherigen Deckscheins und ermöglicht neue Datenverarbeitungswege.

1. Datenaustauschvertrag mit dem Verband
Erforderlich: Computerprogramm für die Deckdatenverwaltung.
Online Datenübermittlung mit dem Verband
Bestätigung der Bedeckung über Deckbeleg (Stutenbesitzer).
2. Internetanwendung des VIT
Kein Computerprogramm für die Deckdatenverwaltung notwendig.
Bedeckungen können beleglos an Verband gemeldet werden.
Bestätigung der Bedeckung über Deckbeleg (Stutenbesitzer).
3. Ohne Computerunterstützung
Beide Deck-/Besamungsscheine sind handschriftlich auszufüllen
(für den Stutenbesitzer und für den Verband).
Obere Hälfte:
Aushändigung am Ende der Saison an den Stutenbesitzer.
Untere Hälfte:
„Gesammelt“ an den Verband bis zum 30. September.

Anlage 8/1

Beispiel Deck- / Besamungsschein
Seite 1 / Vorderseite

Zuchtverband

Deck- / Besamungsschein 2008

Deckschein-Nr.: DE 431310000109

Züchter: MglNr.: 123456
 Max Mustermann
 Musterdorf
 12345 Musterstadt

Station (MglNr./Anschrift)

Stute: DE 123456789095 **St.Pr. S1 Musterstute (Musterrasse)**
Eintragung Name

Farbe und Abzeichen: Braun unregelmäßiger Stern, Schnippe,---

Vater: DE 123456789091 **Mustervater (Musterrasse)**
Mutter: DE 123456789090 **S1 Mustermutter (Musterrasse) von Mustermuttersvater (Musterrasse)**

1. Hengst

Name _____

Lebensnummer _____

Natursprung Frischsamen Tiefgefriersamen
 Weidebedeckung Versand Frischsamen Embryotransfer
(zutreffendes ankreuzen)

am: _____

Datum _____ Unterschrift Hengsthalter / Deckstellenleiter

2. Hengst

Name _____

Lebensnummer _____

Natursprung Frischsamen Tiefgefriersamen
 Weidebedeckung Versand Frischsamen Embryotransfer
(zutreffendes ankreuzen)

am: _____

Datum _____ Unterschrift Hengsthalter / Deckstellenleiter

Zuchtverband

Deck- / Besamungsschein 2008

Deckschein-Nr.: DE 431310000109

Züchter: MglNr.: 123456
 Max Mustermann
 Musterdorf
 12345 Musterstadt

Station (MglNr./Anschrift)

Stute: DE 123456789095 **St.Pr. S1 Musterstute (Musterrasse)**
Eintragung Name

Farbe und Abzeichen: Braun unregelmäßiger Stern, Schnippe,---

Vater: DE 123456789091 **Mustervater (Musterrasse)**
Mutter: DE 123456789090 **S1 Mustermutter (Musterrasse) von Mustermuttersvater (Musterrasse)**

1. Hengst

Name _____

Lebensnummer _____

Natursprung Frischsamen Tiefgefriersamen
 Weidebedeckung Versand Frischsamen Embryotransfer
(zutreffendes ankreuzen)

am: _____

Datum _____ Unterschrift Hengsthalter / Deckstellenleiter

2. Hengst

Name _____

Lebensnummer _____

Natursprung Frischsamen Tiefgefriersamen
 Weidebedeckung Versand Frischsamen Embryotransfer
(zutreffendes ankreuzen)

am: _____

Datum _____ Unterschrift Hengsthalter / Deckstellenleiter

für den Stutenbesitzer
 Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.
 Revision : 1.13

für den Verband
 Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.
 Revision : 1.13

Anlage 8/1

Beispiel Deck- / Besamungsschein

Seite 2 / Rückseite

Zuchtverband

Adresse
Stutenbesitzer

Dieser Beleg ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Bedeckung/Besamung der u. a. Stute dem zuständigen Deckstellenvorsteher/Hengsthalter zu übergeben. Dieser Beleg ist nach Abschluss der Bedeckungen/Besamungen vom Hengsthalter/Deckstellenvorsteher an den Stutenbesitzer zurückzusenden. Die Bekanntmachungen bzw. Bestimmungen der jeweiligen Deckstelle sind zu beachten.

Zuchtverband

Adresse
Zuchtverband

Dieser Beleg ist sofern nicht anders vertraglich geregelt durch den Hengsthalter bis zum 30. September an den Verband zurückzusenden. Die Bekanntmachungen bzw. Bestimmungen der jeweiligen Deckstelle sind zu beachten.

Besamungs-/Bedeckungsauftrag für

Hengst

Datum/Unterschrift Stutenbesitzer

Anlage 8/2**Deckliste****Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (- Viehverkehrsverordnung ViehVerkV -)**

zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 1337)

**Abschnitt 8
Zeugnisse, Kontrollbücher,****§ 24****Deckregister**

Tierhalter, die einen **Hengst**, einen Bullen, einen Eber oder einen Bock zum Decken fremder Tiere verwenden, haben ein Deckregister zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Vatertierhalters,
2. Art, Rasse, Alter, Ohrmarkennummer oder anderes Kennzeichen und gegebenenfalls Zuchtnummer des Vatertieres,
3. Name und Anschrift des Halters des gedeckten Tieres,
4. Rasse, Alter, Ohrmarkennummer oder anderes Kennzeichen des gedeckten Tieres,
5. Tag des Deckaktes.

§ 25**Form, Aufbewahrung und Vorlage der Kontrollbücher und des Deckregisters**

- (1) Die Kontrollbücher und das Deckregister müssen gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Kontrollbücher und das Deckregister dürfen statt in gebundener Form auch
 1. als Loseblattsystem oder
 2. in elektronischer Formgeführt werden. Das Transportkontrollbuch und das Desinfektionskontrollbuch können zusammen als ein Buch geführt werden. Das Viehhandelskontrollbuch, das Transportkontrollbuch und das Desinfektionskontrollbuch müssen dem Muster der Anlage 3 entsprechen.
- (2) Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen.
- (3) Die Kontrollbücher und das Deckregister sind für die Zeit ihrer Verwendung und im Anschluss daran drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Ergänzend zu § 73 Abs. 2, 3 und 5 des Tierseuchengesetzes hat im Falle eines elektronisch geführten Kontrollbuches oder Deckregisters der Aufzeichnungspflichtige der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorzulegen.

Aufgabe der Besamungsstation

Meldung der Bedeckung / Besamung an die Zuchtverbände

Besamungsstationen haben, entsprechend den Vereinbarungen mit den Zuchtverbänden, bis zum 30. September des Kalenderjahres die Daten der Decklisten an den entsprechenden Verband zu übermitteln.

Aufgabe des Zuchtverbandes

Versenden von Formularen zur Abfohlmeldungen an den Stutenbesitzer

Der Zuchtverband schickt jedem Besitzer einer belegten Stute nach Meldung der Besamungsstation oder des Besamers ein Formular zur Abfohlmeldung.

Aufgabe des Stutenbesitzers

Meldung der erfolgten Abfohlung mit der Abfohlmeldung an den Zuchtverband

Der Stutenbesitzer hat binnen 14 Tagen nach Geburt eines Fohlens das Formular zur Abfohlung auszufüllen und über die Besamungsstation / Deckstelle oder an den Verband direkt zu schicken.

Aufgabe des Zuchtverbandes

Ausstellen eines Abstammungsnachweises für das gemeldete Fohlen

Der Zuchtverband stellt nach den vorliegenden Unterlagen einen Abstammungsnachweis für das geborene und gemeldete Fohlen aus und führt es in den Verbandsunterlagen.

Anlage 9

Prüfprotokolle für Pferdebesamungsstationen

Anl. 9	Prüfprotokolle für Pferdebesamungsstationen	Seite
1.	Veterinärhygienische Prüfprotokolle	
	a. Niedersachsen Betriebsprüfung einer Besamungsstation für Pferde gemäß RL 92/65/EWG	109
	b. Nordrhein-Westfalen Prüfungsbericht über die veterinärhygienische Zulassung / Überprüfung von Pferdebesamungsstationen	112
2.	Tierzuchtrechtliche Prüfprotokolle	
	Muster Verbandes der Landwirtschaftskammern (VLK) Prüfungsbericht über die tierzuchtrechtliche Zulassung / Überprüfung von Pferdebesamungsstationen	115

Anlage 9.1

Veterinärhygienische Prüfprotokolle

Anlage 9/1a Niedersachsen

Betriebsprüfung einer Besamungsstation für Pferde
gemäß RL 92/65/EWG für D-KBP.....EWG

Nr.	Prüfgegenstand	Bemerkungen der Prüfer
1.	Prüfdatum	
1.1	Zeit	
1.2	Prüfgrund	RL 92/65/EWG <i>Anhang D</i> , „Kapitel I, Abschnitt II
1.3	Teilnehmer	
2.	Basisdaten des Betriebes	
2.1	Betriebsstättenanschrift	
2.2	Fachpersonal	
2.3	Stations- / Vertragstierarzt	
3.	Überprüfung der Zulassungsbedingungen	
3.1	Überwachung durch Tierärztin/Tierarzt	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.1.1	Art der Überwachung	Stationstierarzt <input type="checkbox"/> Vertragstierarzt <input type="checkbox"/>
3.1.2	Zuständiger Tierärztin/Tierarzt	
3.1.3	Vertrag mit Tierärztin/Tierarzt	vom:
3.1.4	Nachweise der Überwachung	
3.2	abschließbare Stallungen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.3	Auslauf	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.4	Quarantäneeinrichtungen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.5	separater Sprungraum	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.6	Raum zum Reinigen und Desinfizieren	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.7	Spermalabor	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.7.1	Getrennt von der Spermagewinnung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.7.1	Auf dem Gelände	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.8	Spermadepot zur Lagerung des Samens	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.8.1	Auf dem Gelände	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.9	Kontakt zu Tieren außerhalb der Station ausgeschlossen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.9.1	Kontrollierter und dokumentierter Kontakt	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
3.10	Baulicher Zustand der Räume	
3.11	Räume sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Überprüfung der Besamungshengste		
4.	Bei Aufnahme der Samengewinnung keinerlei Anzeichen von Infektionskrankheiten.	
4.1.	Einganguntersuchung durch Stationstierarzt	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
4.1.1	Dokumentation	
4.2	Ursprungsbetrieb des Hengstes erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 90/426/EWG	
4.2.1	Eingangsbescheinigung/Herkunftsbetrieb	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
4.2.2	In den 30 Tagen vor Samengewinnung in Betrieb gehalten -frei von klinischen Anzeichen infektiöser Arteriitis -	
4.2.2.1	Nachweis	Hengstname: 1. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> 2. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> 3. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
4.2.3	In den 30 Tagen vor Samengewinnung in Betrieb gehalten - frei von klinischen Anzeichen CEM -	
4.2.3.1	Nachweis	Hengstname: 1. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> 2. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> 3. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
4.2.4	30 Tage vor Samengewinnung und während der Samengewinnung nicht im Natursprung.	
4.2.4.1	Nachweis	Hengstname: 1. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> 2. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> 3. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

5.	Am Tag der Samengewinnung keinerlei Anzeichen von Infektionskrankheiten	
5.1	Laufende Untersuchungen bei der Samengewinnung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
5.2	Intervall	
5.3	Dokumentation	
6.	Untersuchungen der Hengste	
6.1	Infektiöse Anämie der Einhufer (Coggins Test)	
6.2	Infektiöse Arteriitis der Einhufer	
6.2.1	Särumneutralisationstest (SNT) < 1 : 4	Hengste: 1. 2. 3. 4. 5. 6.
6.2.2	Virusisolationstest im Sperma (VIT)	Hengste: 1. 2. 3. 4. 5. 6.
6.3	CEM-Untersuchungen in 2 Testserien im Abstand von 7 Tagen auf	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.3.1	Vorsekret oder Spermaprobe	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.3.2	Eichelgrube (Fossa glandis)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.3.3	Harnröhrensinus (Sinus urethralis)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.3.4	Penisschaft	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.4	Hengste 30 Tage vor SaE und während SaE permanent auf Station	
6.4.1	Untersuchungen nach 6.1 – 6.3.4; jährlich zu Beginn der Decksaison	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.4.2	Untersuchungen nach 6.1 – 6.3.4; frühestens 14 Tage nach Aufenthalt auf Station	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.4.3	EVA - Impfbetrieb	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/>
6.4.4	EVA geimpfte Hengste (nur für Teilbestand)	Hengste: 1. 2. 3. 4.
6.5	Für Hengste nicht permanent auf Station	
6.5.1	alle 120 Tage IA	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.5.2	alle 30 Tage EVA bei serologisch negativen Hengsten (siehe 6.2.1, 6.4.3 u. 6.4.4)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.6	TG-Sperma frühestens 14 Tage nach Spermagewinnung	
6.6.1	Infektiöse Anämie der Einhufer (Coggins Test)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.6.2	Infektiöse Arteriitis der Einhufer	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.6.3	CEM-Untersuchung in 2 Testserien im Abstand von 7 Tagen auf	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.7	TG-Sperma während 30tägiger Quarantäne	
6.7.1	Infektiöse Anämie der Einhufer (Coggins Test)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.7.2	Infektiöse Arteriitis der Einhufer	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.7.3	CEM-Untersuchung in 2 Testserien im Abstand von 7 Tagen auf	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.8	Klinische Inspektion der Besamungshengste (im Zuge der Stallbegehung)	
Vorschriften für die Überwachung von Besamungsstationen		
7.	Nur Tiere, die zur Samengewinnung vorgesehen sind, habe Zugang zur Station.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
8.	Alle übrigen Equiden der Station erfüllen die Anforderungen nach Anhang II, Abschnitt „A Hengste, Nummer 1-4	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
8.1	Nachweise	
9	Es wird Buch geführt wird über:	
9.1	Art, Rasse, Geb.-Datum, Kennzeichnung der auf der Station befindlichen Tiere.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
9.1.1	Nachweise	
9.2	Alle Zu- und Abgänge	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
9.2.1	Nachweise	
9.3	Gesundheitliche Entwicklung.../ Impfungen (Krankenkarte)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
9.3.1	Nachweise	
9.3	Datum der Spermagewinnung und –aufbereitung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
9.4.1	Nachweise	
9.5	Bestimmung des Spermas	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
9.5.1	Nachweise	
9.6	Lagerung des Spermas	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
9.6.1	Nachweise	

10.	Angabe des Zeitraumes der Spermagewinnung	
10.1	Frischsamen- / Flüssigsamen Produktion	
10.2	TG-Samen Produktion	
11.	Zugang unbefugter Personen verhindert	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
11.1	Zugang zugelassener Besucher nach vorgeschriebenen Bedingungen	
12.	Fachpersonal in Fragen der Desinfektion und Arbeitshygiene angemessen geschult	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
12.1	Nachweise	
13.	Spenderhengste nicht im Natursprung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
13.1	Nachweise	
14.	Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung erfolgt nur in den dafür vorgesehenen Räumen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
14.1	Nachweise	
15.	Gerätschaften zur Spermagewinnung u. -aufbereitung in Kontakt mit Spendertier	
15.1	Ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
15.2	oder/und Verwendung von Einmalmaterial	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
16.	Instrumente und Ausrüstungen für Natursprung od. Stutenbesamung keinen Kontakt zur Besamungsstation.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
16.1	Nachweise	
17.	Spermaaufbereitung / Hygienestandard der Verdüner	
17.1	Nachweise	
18.	Kryostoffe wurden zu keinem Zeitpunkt für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet.	
18.1	Nachweise	
19.	Behältnisse für die Lagerung und Beförderung des Spermas wurden vor Verwendung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert.	
19.1	Arbeitsanweisung des Stationstierarztes	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
19.2	Desinfektionsmittel	
19.3	Einwegmaterial	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
20.	Identifikation der Spermadosis	
20.1	1) Ursprungsmitgliedsland	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	2) Datum der Samengewinnung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	3) Tierart	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	4) Rasse	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	5) Identität des Spenders	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	6) Name od. Zulassungsnummer der KB-Station	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
21.	TG-Sperma für 30 Tage in Quarantäne	
21.1	Nachweise	
Aktuelle Auflagen		
I.		
II.		
III.		
IV.		
V.		
VI.		
Beurteilung		
<input type="checkbox"/>	Die Besamungsstation erfüllt die hygienischen Anforderungen	
<input type="checkbox"/>	Die Besamungsstation erfüllt mit den genannten Auflagen die hygienischen Anforderungen	

Unterschrift der Prüfer

.....
 Veterinäramt

.....
 TGD, LWK Niedersachsen
 Herr Dr.

Anlage 9/1b

Nordrhein-Westfalen

**Prüfungsbericht über die veterinärhygienische
Zulassung / Überprüfung von Pferdebesamungsstationen**

Name:	
Anschrift:	
Tel./e-Mail	
Datum/anwesende Personen:	
Verantwortl. Person:	
Stationstierarzt:	
Beschäftigte mit Ausbildung im Besamungswesen:	Name: _____ _____

ja nein

I. Stationstierarzt:

- Wöchentlich klinische Untersuchung der Hengste inkl. Dokumentation □ □
s. Anlage 5/7
- Am Tag der Samengewinnung keinerlei Anzeichen von Infektionskrankheiten □ □
s. Anlage 6/2
- Umsetzung und Bewertung vorgeschriebener Beprobungen □ □
- Überwachung allg. Hygiene und Aufzeichnungen □ □
- Ergebnisse der Überwachung (festgestellte Mängel): □ □
s. Anlage 1/1

II. Einrichtungen/Geräte:**1. Stallungen/Ausläufe***s. Anlage 2/A2 und A8c*

- abschließbar □ □
- räuml. getrennt von Sprungraum/Spermalabor/Spermalager □ □
- leicht zu reinigen und desinfizieren (nur Stallungen) □ □

2. Quarantäneeinrichtung*s. Anlage 2/A3*

- ohne direkte Verbindung zu den normalen Stallungen □ □
- leicht zu reinigen u. desinfizieren
- Nutzung dokumentiert *s. Anlage 4/3* □ □

3. Sprungraum	<i>s. Anlage 2/A4</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• leicht zu reinigen u. desinfizieren		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Decke, Wände, Boden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Phantom		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Sprungmatte		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Abfluss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Abprobierstand		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Raum zum Reinigen und Desinfizieren	<i>s. Anlage 2/A5</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• leicht zu reinigen u. desinfizieren		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Reinigungs-Sterilisationsgeräte vorhanden	<i>s. Anlage 2/B1</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• direkter Zugang vom Sprungraum		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Samenlabor	<i>s. Anlage 2/A6</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• räumlich getrennt v. Sprungraum, Stallungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• leicht zu reinigen u. desinfizieren		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Geräte ausreichend vorhanden	<i>s. Anlage 2/B2</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Samenlager	<i>s. Anlage 2/A7</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Räumlich getrennt von Stallungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Kühlschrank u. sonst. Einrichtungen vorhanden	<i>s. Anlage 2/B3</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Zugang unbefugter Personen wird verhindert	<i>s. Anlage 2/A2</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Umsetzung des Hygieneplans	<i>s. Anlage 3/1</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III. Tierbestand:			
• Lt. Bestandsbuch	<i>s. Anlage 4/1 u. 4/2</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Stuten/Wallache mit gleichen Gesundheitsstatus		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IV. Dokumentation:			
		ja	nein
a) Bestandsbuch		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vollständig geführt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art, Rasse, Geb.-Datum, Kennzeichnung	<i>s. Anlage 4/1</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zu- und Abgänge	<i>s. Anlage 4/2</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesundheitsbescheinigungen liegen vor	<i>s. Anlage 5/1</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Untersuchungen/Beprobungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• gesundheitl. Entwicklung, Diagnoseuntersuchungen inkl. Testergebnisse, Behandlungen und Impfungen	<i>s. Anlage 5/2 u. 5/3</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

c) Samen

- Datum der Gewinnung (Samenaufbereitungsprotokoll) **s. Anlage 6/2**
- Bestimmung /Verwendung (Samenverwendungsnachweis) **s. Anlage 6/2**
- Lagerung (TG-Sperma) **s. Anlage 6/4a-c**
 - aus eigener Gewinnung (Einfrier- u. Lagerprotokoll) **s. Anlage 6/5**
 - Zukaufssperma/Fremdsperma (Lagerprotokoll) **s. Anlage 6/7**
 - 30 d. Quarantäne wurden eingehalten

V. Beurteilung:

- Die Besamungsstation erfüllt die veterinärhygienischen Anforderungen
- Die Besamungsstation erfüllt mit den genannten Auflagen die veterinärhygienischen Anforderungen

Bemerkungen/Mängel/Auflagen	Fristen

 Unterschrift verantwortl. Person
 Besamungsstation

 Unterschrift überpr. Tierarzt

Anlage 9/2

Tierzuchtrechtliche Prüfprotokolle

Muster Verbandes der Landwirtschaftskammern (VLK)

Prüfungsbericht über die tierzuchtrechtliche

Zulassung / Überprüfung von Pferdebesamungsstationen

Vertreter der Behörde			Datum:
Vertreter der Besamungsstation/Samendepot			Uhrzeit:
Name der Station und angehörige Samendepots			
Genehmigungsbescheide / Änderungen der Genehmigungsbescheide / Befristung Datum und besondere Auflagen:			
sächlicher Tätigkeitsbereich			
Antrag auf Genehmigung			
Stationstierarzt/Vertretung			
Beschäftigte mit Ausbildung im Besamungswesen			
männl. Zuchttierbestand: (siehe Anlage 4/1)			
lfd.Nr.	Name:	Kennzeichen:	Bemerkungen (z. B. Z./H.-Bescheinigung, Verträge mit ZO über Prüfeinsatz, Abstammungsüberprüfung):
1			
Anmerkungen:			
Gefriersamenlager: (siehe Anlage 6/4 oder 6/5)/			
lfd.Nr.	Name:	Kennzeichen:	Bemerkungen (z. B. Z./H.-Bescheinigung, Verträge mit ZO über Prüfeinsatz, Abstammungsüberprüfung, Bestand/Zukauf):
1			
Anmerkungen:			

Einrichtungen und Geräte

Stallungen

Zusammenliegend:

Sauberkeit:

getrennt vom übrigen Tierbestand:

Quarantänestallung:

Sprungraum

getrennt vom Stall:

Phantom:

Sauberkeit:

Raum zum Reinigen und Desinfizieren

reinigen und desinfizieren der Gerätschaften:

Labor

Geräte (Mikroskop, Wärmeschrank, Sterilisator):

Samenlager

Frischsamenlager, TG-Samenlager:

Büro

Aufzeichnungssystem

Bestandsregister

Zu- und Abgänge:

Untersuchungen

durchgeführte Untersuchungen:

Befunde:

Überprüfungen durch den Tierarzt:

Verfahrenskontrolle zur Identitätssicherung

Gewinnungsprotokoll:

Samenuntersuchung:

Portionierung:

Kennzeichnung des Samens

Kennzeichen der BS-Station:

Gewinnungsdatum:

Rasse:

Kennzeichen des Spendertieres:

Samenlager

Frischsamenlager:

TG-Samenlager:

Bestandsprotokoll des TG-Samenbestandes:

Samenverwendung in der Station

(trifft nur bei Pferden zu)

Abgabe von Samen

gemäß § 7 der VO

Auslieferung an berechtigten Personenkreis

Tierärzte:

Besamungsbeauftragte:

Techniker:

Eigenbestandsbesamer:

sonstiges

Vernichtung von Samen:

Aufbewahrung Unterlagen:

Fristen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vertreters der LK)

Anlage 10

Biologische Samenbeschaffenheit - Sorgfaltspflichten

Anl. 10	Biologische Samenbeschaffenheit - Sorgfaltspflichten	Seite
1.	International anerkannte Mindestanforderungen an eine Besamungsdosis nach Fertigstellung für die instrumentelle Samenübertragung	119
	a. Frischsamen (fresh semen)	119
	b. Gekühlter Samen (chilled semen)	119
	b.a Besamung auf der Besamungsstation ohne Versand innerhalb von 12 Stunden nach Samengewinnung (diluted/fresh)	119
	b.b Besamung nach Versand innerhalb von 24-36 Stunden nach Samengewinnung (diluted/transported)	119
	c. Tiefgefriersamen (frozen semen)	119
2.	Prüfung und Überprüfung der Samenqualität	120
	a. Maßnahmen durch das Fachpersonal der Besamungsstation	120
	b. Maßnahmen durch den Vertrags- / Stationstierarzt der Besamungsstation	120
	Richtwerte zur Beurteilung der Ejakulatqualität	121
3.	Maßnahmen bei reduzierter Samenqualität	122

Anlage 10**Biologische Samenbeschaffenheit – Sorgfaltspflichten**

Zur Sicherstellung hoher Trächtigkeitsraten ($\geq 70\%$ tragende bei > 5 anzurechnende Stuten am Ende der Decksaison (Klug 2002)) hat das in der instrumentellen Samenübertragung eingesetzte Hengstsperma die international anerkannten Mindestanforderungen entsprechend der Empfehlungen der WBFSH (World Breeding Federation for Sporthorses) zu erfüllen.

Gesetzliche Grundlage:

Sorgfaltspflichten – resultierend aus der Produkthaftung

- 1. International anerkannte Mindestanforderungen an eine Besamungsdosis nach Fertigstellung für die instrumentelle Samenübertragung**
 - a. Frischsamen (fresh semen)**
Mindestens 300 Millionen vorwärtsbewegliche Spermien
 - b. Gekühlter Samen (chilled semen)**
 - b.a Besamung auf der Besamungsstation ohne Versand innerhalb von 12 Stunden nach Samengewinnung (diluted/fresh)
 - Mindestens 300 Millionen vorwärtsbewegliche Spermien zum Zeitpunkt der Aufbereitung
 - Verdünnung mindestens 1 : 1 (Ejakulatvolumen : Verdünnervolumen)
 - Einhaltung der Lagerungsbedingung (bis etwa 4 Stunden bei 17°C, längerfristig bei 5°C)
 - Mindestens 35% vorwärtsbewegliche Spermien zum Zeitpunkt der Besamung
 - b.b Besamung nach Versand innerhalb von 24-36 Stunden nach Samengewinnung (diluted/transported)
 - Mindestens 600 Millionen vorwärtsbewegliche Spermien zum Zeitpunkt der Aufbereitung
 - Maximales Besamungsvolumen 40 ml (Verdünnung 1:2; siehe oben)
 - Einhaltung der Lagerungs- und Transportbedingung (bei 5°C)
 - Mindestens 35% vorwärtsbewegliche Spermien zum Zeitpunkt der Besamung
 - Motilitätskontrolle der Spermien über Halteproben (einmal wöchentlich pro Hengst nach Lagerung von 24 bzw. 48 Stunden)

c. Tiefgefriersperma (frozen semen)

- Volumendosis: abhängig vom Herstellungsprozess
- Mindestens 35 % vorwärtsbewegliche Spermien nach dem Auftauen
- Mindestens 250 Millionen vorwärtsbewegliche Spermien nach dem Auftauen
- Angabe der pro Besamung notwendigen Pailletten
- Sicherstellung der Kühlkette (Flüssigstickstoff) sowie der Kriterien des Arbeitsschutzes (siehe Anlage 3/5)

2. Prüfung und Überprüfung der Samenqualität**a. Maßnahmen durch das Fachpersonal der Besamungsstation**

Zur Sicherstellung der Samenqualität erfolgt eine spermatologische Untersuchung einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Protokollierung jedes gewonnenen Ejakulates durch das Fachpersonal der Pferdebesamungsstation gemäß Anlage 6/2 *Samenaufbereitungsprotokoll zur Flüssigsamenherstellung* oder Anlage 6/5 *Samenaufbereitungsprotokoll zur Tiefgefriersamenherstellung*.

Zur Überprüfung, ob sich das Sperma für Besamungsintervalle von 48 Stunden oder für den Samenversandeinsatz eignet, werden grundsätzlich bei +5°C gelagerte Halteproben 24 bzw. 48 Stunden nach der Samenaufbereitung hinsichtlich der Vorwärtsbeweglichkeit der Spermien beurteilt.

Des Weiteren obliegt dem Fachpersonal die regelmäßige Nachverfolgung und Dokumentation der Trächtigkeitsergebnisse der besamten Stuten zur Einschätzung des aktuellen Befruchtungsvermögens der Besamungshengste.

Beide Tätigkeiten sind aufzulisten und dem Stationstierarzt vorzulegen.

b. Maßnahmen durch den Vertrags- / Stationstierarzt der Besamungsstation

Der Stations-/Vertragstierarzt informiert sich über die Samenqualität durch eine wöchentliche spermatologische Untersuchung (inklusive der Beurteilung der oben angegebenen Halteproben) und leitet weiterführende spermatologische Untersuchungen und notwendige Maßnahmen bei reduzierter Samenqualität und/oder unzureichenden Trächtigkeitsergebnissen ein (siehe Anlage 1/2 *Tierärztliche Aufgaben in einer Besamungsstation*).

Neben der makroskopischen Ejakulatbeurteilung, Spermiendichte, Gesamtspermienzahl und Spermienmotilität wird bei reduzierter Samenqualität und/oder unzureichenden Trächtigkeitsergebnissen die Spermienmorphologie beurteilt. Dies erfolgt vor Ort durch den Vertrags- / Stationstierarzt oder nach Anfertigung und Einsendung ungefärbter oder gefärbter Morphologieausstriche durch ein spermatologisches Referenzlabor.

Als Parameter für das Spermienbildungsvermögen nach regelmäßiger (täglicher) Samengewinnung wird die TNB-Zahl* herangezogen (Kenney et al 1983, Entwurf der Gewerkschaftsbestimmungen).

Richtwerte zur Beurteilung der Ejakulatqualität

a. * **TNB** = Gesamtzahl morphologisch normaler, progressiv (= vorwärts) beweglicher Samenzellen im Ejakulat

ermittelt gemäß Formel:

$$\text{TNB} = \text{Volumen} \times \text{Konzentration} \times \frac{\% \text{ normale Spermien}}{100} \times \frac{\% \text{ vorwärtsbewegliche Spermien}}{100}$$

TNB	> 2,0 x 10 ⁹	erwünscht
TNB	1,0 – 2,0 x 10 ⁹	bedenklich
TNB	< 1,0 x 10 ⁹	unzureichend

b. **PMS** = Prozentsatz progressiv (= vorwärts) motiler Samenzellen

Verdünntes/zentrifugiertes Ejakulat für den Samenversandeinsatz unmittelbar nach der Samengewinnung: ≥ 50 % PMS

Verdünntes/zentrifugiertes Ejakulat nach 24-stündiger Lagerung bei +5°C: ≥ 35 % PMS

c. **Morphologisch normale Spermien**

morphologisch normale Spermien	> 70%	erwünscht
morphologisch normale Spermien	70 - > 30%	bedenklich
morphologisch normale Spermien	< 30 %	unzureichend

Zur weiteren Abklärung der biologischen Samenbeschaffenheit wird bei reduzierter Samenqualität oder unzureichenden Trächtigkeitsergebnissen nach heutigem Wissensstand die Einsendung

- einer verdünnten und zentrifugierten Frischsamenprobe bei + 5°C zur durchflusszytometrischen Bestimmung der Membranintegrität, des akrosomalen Status und der Induzierbarkeit der Akrosomreaktion
- einer schockgefrorenen Nativspermaprobe (direkt in flüssigen Stickstoff) zur Ermittlung der Spermienchromatinintegrität

an ein spermatologisches Referenzlabor empfohlen.

3. Maßnahmen bei reduzierter Samenqualität

Aus unterschiedlichen Gründen muss der Vertrags- / Stationstierarzt in möglichst konstruktiver Kooperation mit dem Betreiber der Besamungsstation reagieren, sobald er mit Abweichungen der biologischen Samenbeschaffenheit bei seiner Kontrolltätigkeit im Labor direkt oder indirekt durch häufiges Umrossen von - aus gynäkologischer Sicht - unbedenklichen Stuten konfrontiert wird.

Nachfolgend einige Beispiele aus der Praxis:

- a. Reduziertes Spermienbildungsvermögen (unzureichende TNB-Zahl)
 - Häufig bei Jung- oder Althengsten
 - Stutenzahl begrenzen bzw. reduzieren
 - bei Althengsten: Offener Umgang und Information gegenüber den Kunden
bei Junghengsten: Situation oft zeitlich begrenzt,
Optimierung der Hengsthaltung,
vorsichtige / umsichtige Information
gegenüber den Kunden
- b. Untersuchung der Halteproben (24-stündige Lagerung bei 5°C) ergeben eine erhebliche Reduzierung der Vitalitätseigenschaften (Anteil vorwärtsbeweglicher und membranintakter Spermien)
 - Besamungsintervalle auf 24 Stunden reduzieren, möglichst mit Follikelkontrollen
 - Besondere Beobachtung der Trächtigkeitsergebnisse
 - Kein Spermaversand
 - Offener und aufklärender Umgang gegenüber den Kunden
- c. Keine oder deutlich herabgesetzte Befruchtungsergebnisse
 - Andrologische Untersuchung des Hengstes
 - Weiterführende spermabiologische Untersuchungen (siehe Seite 121)
 - Untersuchung bezüglich spezifischer Infektionserreger
 - Überprüfung der Abläufe in der Besamungsstation
 - Überprüfung anderer Parameter: Haltung, Stress, Schmerz usw.
 - Bis zur Aufklärung / Besserung keine oder gezielte/begrenzte Verwendung des Samens nur auf der Besamungsstation.

Anlage 11**Aktuelle Fragen der Praxis**

Anl. 11	Informationswege zwischen KB-Station und Zuchtverband	Seite
1.	Überzählige Pailletten TG-Samen	124
2.	Haftpflicht des Besamungsbeauftragten	126

Anlage 11/1**Überzählige Pailletten TG-Samen**

An einen Stutenhalter wird Tiefgefriersamen von einer Besamungsstation ausgeliefert mit der Maßgabe, die Samenübertragung durch eine berechtigte Person durchführen zu lassen.

Soll die Besamung von einem Tierarzt oder Besamungsbeauftragten durchgeführt werden, so sind diese im Auftrag der abgebenden Besamungsstation tätig.

Soll die Besamung durch einen sog. Eigenbestandsbesamer / Stutenhalter (oder dessen Mitarbeiter), der einen Kurzlehrgang über künstliche Besamung in einer anerkannten Ausbildungsstätte und erfolgreicher Prüfung teilgenommen haben, durchgeführt werden, so geht mit der Übernahme des Samens dieser in das Eigentum und die Verfügungsberechtigung des Stutenbesitzers über.

Der genannte Personenkreis muss unverzüglich Aufzeichnungen machen über die Verwendung des Samens. Die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen verlangen prinzipiell eine lückenlose Dokumentation der Gewinnung, Lagerung und Verwendung des gewonnenen Samens. Nach durchgeführter Besamung bleibt der Verwendungsnachweis in jeweiligen unterschriebenen Ausfertigungen beim Stutenbesitzer und beim Tierarzt bzw. Besamungsbeauftragten oder Eigenbestandsbesamer; eine weitere geht an die Besamungsstation zurück. Wird ausgeliefertes Tiefgefriersamen nicht in der im Verwendungsnachweis aufgeführten Bestimmung verwendet, so ist dieses im Verwendungsnachweis zu dokumentieren und damit der abgebenden Besamungsstation zu melden. Verwendungsfähige Reste können im Lager verbleiben, sind dann aber im Lagerprotokoll zu dokumentieren.

Im Falle, dass dieser zwischengelagerte Tiefgefriersamen erst später versamt werden soll, bedarf es für Tierärzte und Besamungsbeauftragte eines Besamungsauftrages der abgebenden Besamungsstation. Dieser Personenkreis ist in jedem Fall gesetzlich verpflichtet, die Samenübertragung über einen Samenverwendungsnachweis (inkl. Hengst, Stute, Stutenhalter usw.) zu dokumentieren und diesen an die Besamungsstation zu senden, damit die durchgeführte Besamung auf dem vorgesehenen Weg an die Züchtervereinigung als Grundlage für die Eintragung ins Zuchtbuch gemeldet werden kann.

Um die Gefahr der nicht immer fachgerechten Zwischenlagerung von TG-Samen und die Unsicherheit in der Handhabung überzähliger Pailletten zu reduzieren, wird inzwischen von Besamungsstationen vorwiegend nur die Anzahl von Pailletten, welche für jeweils eine Samenübertragung notwendig ist, verkauft.

Eine Zwischenlagerung von TG-Pferdesamen außerhalb von Besamungsstationen ohne einen Besamungsauftrag für eine Stute ist gesetzlich nicht zulässig (Ausnahme: Tierhalter; er darf Samen lagern).

Anlage 11/2

Haftpflicht des Besamungsbeauftragten

Vorbemerkung

Jedes Handeln, jede Tätigkeit einer Person im privaten Leben wie in der Berufsausübung ist mit Risiken für Schadensentstehung für sich selbst und andere verbunden. Für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem eigenen Tun stehen, haftet der Verursacher gegenüber dem Geschädigten: er hat die Verpflichtung zum Schadenersatz. Diese Haftpflicht ist gesetzlich oder vertraglich geregelt. Zum Beispiel besteht für den Betrieb eines Kraftfahrzeuges die gesetzliche Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei einem Schadensfall wird eine Haftpflichtversicherung für den Versicherten eintreten und den Schaden regeln.

Für freischaffende oder selbständig Berufstätige ist es dringend ratsam und vielfach auch privatrechtlich gefordert, eine **Beruf**haftpflichtversicherung abzuschließen. Berufstätige, die in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, erhalten diesen Versicherungsschutz meist über den Arbeitgeber. Es ist empfehlenswert, beim Eintritt in ein solches Arbeitsverhältnis diese Frage eindeutig zu klären.

Für den konkreten Schadensfall ist der Grundsatz verpflichtend, keine bewertenden Äußerungen über Verschulden, Mitverschulden usw. zu machen. Dies wäre eine vorzeitige Schuldanerkennung, die stets von großem Ärger und Aufwand in der Schadensregelung gefolgt ist.

Bedeutsam ist auch, dass im Umfeld eines Schadenereignisses der Schaden so gering wie möglich zu halten ist (Schadenminderungspflicht). Sollte z.B. eine Fehlbesamung (Samenverwechslung, s.u.) passiert und auch relativ schnell erkannt worden sein, so ist unverzügliche Information des Auftraggebers erforderlich und alle weiteren Maßnahmen zu klären und einzuhalten, die geeignet sind, den drohenden Schaden so gering wie möglich zu halten (Schadenminderungspflicht).

Kriterien des Haftpflichtfalls

Der Haftpflichtfall tritt dann ein, wenn die nachfolgend aufgeführten fünf Tatbestände geltend gemacht werden können:

1. Schaden

Es muss tatsächlich ein nachweisbarer Schaden aufgetreten sein. Im Einzelnen können das im Zuge der Besamung ein Sachschaden (Verletzung des zu besamenden Pferdes), Vermögensschäden (z.B. falsche Stute besamt, Samenverwechslung, Schäden verursacht am Sperma) oder Personenschäden (Verletzung von Erfüllungsgehilfen etc.) sein. Begleitkosten in engem Zusammenhang mit dem Schaden und dessen Regelung sind Teil des Schadenumfangs.

2. Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht (Kunstfehler)

Die Haftpflichtversicherung tritt bei Nichteinhaltung der anerkannten und üblichen Regeln guter Praxis ein, die sich nach den Erfahrungen aus der Praxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft richtet. Auch hieraus ergeben sich die Grundvoraussetzung einer tätigkeitsbezogenen Aus- und die Verpflichtung zu einer regelmäßigen Weiterbildung. Die Frage einer Sorgfaltspflichtverletzung muss meist durch eine gutachterliche Prüfung geklärt und bewertet werden.

3. Schuldhaftes Verhalten

Schuldhaftes Verhalten verstößt allgemein gegen die Rechtsordnung und wird von ihr nicht geduldet. In einem Schadensfall muss dem Verursacher (Besamungsbeauftragter) ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden. Die Beweislast liegt beim Geschädigten.

4. Vorwerfbares Verschulden

Dieses Kriterium ist in vielem deckungsgleich mit dem unter Punkt 2 angesprochenen Kunstfehler. Vorwerfbares Verhalten kann durch Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz gekennzeichnet sein. Fahrlässig bedeutet die Nichteinhaltung der erforderlichen Regeln, z.B. in Hygiene, Samenhandhabung oder Aufzeichnungspflicht. Grobe Fahrlässigkeit besteht dann, wenn die Sorgfaltspflicht erheblich und schwerwiegend verletzt wird. z.B. wenn ein Besamungsbeauftragter bei der Sameneinführung unter Sichtkontrolle ein nicht entkeimtes Spekulum benutzt. Grobe Fahrlässigkeit führt stets zur so genannten **Beweislastumkehr**. In diesem Fall muss der Verursacher beweisen, dass der Schaden auch bei Einhaltung der Sorgfaltspflicht entstanden wäre, was in aller Regel nicht möglich sein wird.

Vorsätzliches, vorwerfbares Verschulden bedeutet eine fahrlässige Verhaltensweise, die vom Verursacher bewusst und mit Willen eingenommen wird. Für diese Schäden und meist auch für grob fahrlässig verursachte tritt die Haftpflichtversicherung nicht ein und müssen vom Versicherungsnehmer selbst reguliert werden.

5. Kausal- (ursächlicher) Zusammenhang

Es muss nicht nur, wie bereits unter Punkt 1 genannt, zu einem Schaden gekommen sein, sondern es muss auch ein offensichtlicher ursächlicher Zusammenhang zwischen Verrichtung und Schadenereignis bestehen, der zunächst vom Geschädigten bewiesen werden muss. Um ihm dies zu ermöglichen, besteht eine generelle Offenlegungspflicht für alle in diesem Zusammenhang erforderlichen und verfügbaren Unterlagen.

Schlussfolgerung:

Wer seiner Arbeit stets mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommt, wird zwar nicht mit Sicherheit einen Haftpflichtfall vermeiden, er wird ihn aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu seinen Gunsten führen können.

Anlage 12

Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Pferdebesamung auf europäischer und nationaler Ebene finden sich in den nachfolgenden Gesetzen. Die aktuellen Fassungen können unter den angegebenen Internetverbindungen eingesehen oder abgerufen werden.

EU-Recht

1. Richtlinie **92/65/EWG** des Rates vom 13. Juli 1992
über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen
(ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0065:20070501:DE:PDF>

Nationales Recht

2. **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**
(BmTierSSchV)
3. **Tierzuchtgesetz**
(TierZG)
4. Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren
(**Samenverordnung** - SamEnV)
5. **Viehverkehrsverordnung**
(ViehVerkV)

Die Gesetzestexte zu Nr. 2 – Nr. 5 sind zu finden unter:

www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html

Sie gelangen auf die Startseite des Bundesministeriums der Justiz.

Hier besteht die Möglichkeit nach Abkürzungen (siehe oben) oder Volltexten zu suchen.

Samendepots für Equidensamen - Begriffsbestimmung -

Eine für Equidensamen bislang nur im EU-Recht (RL 92/65/EWG) vorgesehene zugelassene und überwachte in sich abgeschlossene bauliche Einheit für die Annahme, Lagerung und Abgabe von Equidensamen.

In der baulichen Einheit erfolgt keine Haltung von Besamungshengsten zur Gewinnung und Aufbereitung von Equidensamen.

Begriffsbestimmung nach RL 88/407/EWG, Kapitel I Artikel 2 b

Ein Samendepot ist ein amtlich zugelassener und amtlich überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes, in dem Samen für die künstliche Besamung gelagert wird.

Samendepots für Equidensamen - Begriffsbestimmung -

Nach dem Tierzuchtgesetz darf eine Besamungsstation Samen nur an Besamungsstationen, Samendepots und Tierhalter abgeben. Bei Abgabe von Tiefgefriersamen ist eine Zwischenlagerung vor der Verwendung immer notwendig. Für die Lagerung, Abgabe und Verwendung von Equidensamen außerhalb von Pferdebesamungsstationen gelten unter anderem nachfolgende tierzuchtrechtlichen Bestimmungen.

A. Equidensamen in zugelassenen und überwachten Samendepots:

- Annahme und Lagerung von Pferdesamen nur aus zugelassenen und überwachten EU-Pferdebesamungsstationen oder Samendepots für Equidensamen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels.
- Der eingelagerte Samen geht in der Regel in das Eigentum des Samendepots über.
- Abgabe von Samen nur an Besamungsstationen, Samendepots oder Tierhalter.

B. Equidensamen beim verwendenden Tierarzt oder Besamungsbeauftragten:

- Annahme und Lagerung von Pferdesamen nur im Auftrag einer Pferdebesamungsstation oder eines Samendepots (schriftlicher Vertrag) für einen Tierhalter (Nachweis hierzu notwendig).
- Der eingelagerte Samen ist nur für den von der abgebenden Besamungsstation oder dem abgebenden Samendepot angegebenen Tierhalter zu verwenden.
- Der eingelagerte Samen geht nicht in das Eigentum des Tierarztes oder Besamungsbeauftragten über.
- Abgabe von Samen an Besamungsstationen, Samendepots oder Tierhalter ist nicht gestattet. Es ist nach Tierzuchtgesetz kein Samenhandel erlaubt.

C. Equidensamen beim Tierhalter (Eigenbestandsbesamer):

- Annahme und Lagerung von Pferdesamen nur im Auftrag einer Pferdebesamungsstation oder eines Samendepots (schriftlicher Vertrag).
- Der eingelagerte Samen ist nur für den von der abgebenden Besamungsstation oder dem abgebenden Samendepot angegebenen Tierhalter zu verwenden.
- Der eingelagerte Samen geht in der Regel in das Eigentum des Tierhaltes über.
- Abgabe von Samen an Besamungsstationen, Samendepots oder Tierhalter ist nicht gestattet. Es ist nach Tierzuchtgesetz kein Samenhandel erlaubt.

Anlage 13**Allgemeine Daten**

Anl. 13	Allgemeine Daten eines Samendepots für Equidensamen	Seite
1.	Allgemeine Daten zum Samendepot für Equidensamen	133
2.	Tierärztliche Aufgaben in einem Samendepot für Equidensamen	134
3.	Vertrag für Stationstierärzte	137
4.	Qualifizierte Mitarbeiter in einem Samendepot für Equidensamen	139
5.	Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden	
	a. Niedersachsen	140
	b. Nordrhein-Westfalen	141
	c. Schleswig-Holstein	142

Anlage 13/1

Allgemeine Daten zum Samendepot für Equidensamen

Name des Samendepots:
ViehVerk - Nummer: _____
EU - Veterinärkontrollnummer: _____
Anschrift:
Telefonnummer:
E-mail:
Genehmigungsbescheide / Änderungen der Genehmigungsbescheide / Fristen von Auflagen: Datum und besondere Auflagen:
sächlicher Tätigkeitsbereich: Lagerung und Abgabe von Pferdesamen
Stationstierarzt und seine Vertretung*: vertragliche Vereinbarung / Datum:
Beschäftigtes Fachpersonal (Tierärzte, Besamungsbeauftragte)*: Name(n), Qualifikation wann und wo?
Verantwortlicher Ansprechpartner für das Samendepot:

* gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG (EU- Stationen)

Anlage 13/2**Tierärztliche Aufgaben
in einem Samendepot für Equidensamen**

Die Verantwortung und Aufgabenstellung der Stationstierärzte in Besamungsstationen sowie Samendepots für Pferde, insbesondere vorgegeben durch gesetzliche Auflagen, werden sowohl seitens dieser Tierärzte wie auch von den Betreibern solcher Institutionen allgemein unterschätzt.

Gesetzliche Grundlagen

EU-Recht

1. Der Gesetzgeber hat in der 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel I, Abschnitt I Nr. 2b festgelegt, dass die Erlaubnis zum Betrieb eines Samendepots für Equidensamen nur erteilt wird, wenn ständig ein/e Stationstierarzt/-tierärztin die tierseuchenrechtliche Überwachung und tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben wahrnimmt.
2. Für ein Samendepot für Equidensamen ist der Stationstierarzt von der Einrichtung zu benennen und der zuständigen Zulassungsbehörde zu ermächtigen. Grundlage der Ermächtigung sind die im Tierarztvertrag aufgeführten Tätigkeiten und Pflichten. Die Ermächtigung erfolgt über den Zulassungsbescheid.
3. Zwischen der Besamungsstation und dem Tierarzt / der Tierärztin ist ein Vertrag zu schließen (Vertragsentwürfe/Tierarztvertrag siehe Seite 137).
4. Bei Vertragsveränderungen ist dieses unverzüglich der Zulassungs- und Überwachungsbehörde zu melden.
5. Ohne behördlich benannten Stationstierarzt darf ein Samendepot nicht betrieben und kein Samen in den Verkehr gebracht werden.

Hinweise zu Funktionen und Aufgaben von Stationstierärzten/-tierärztinnen:

6. Kenntnisse über fachtechnische Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen. (Tierarztvertrag); fachliche Empfehlung: siehe Tierarztvertrag Seite 137.
7. Ist ein Tierarzt oder eine tierärztliche Praxis Betreiber eines Samendepots für Equidensamen, so ist schriftlich die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen und tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben, entsprechend eines Tierarztvertrages eines Samendepots für Equidensamen, mit Nennung mindestens einer verantwortlichen Person zu erklären.
8. Tierärztlich-fachtechnische Kontrolle und Anleitung des Fachpersonals in allen speziellen Arbeitsabläufen eines Samendepots für Equidensamen.
9. Sicherstellung einer engen Verbindung und Transparenz zu den Überwachungsbehörden.

Inhalt der Verträge zur Übernahme gesetzlicher Verpflichtungen:

1. Ordnungsgemäßer Zustand des Depots
2. Überwachung der Zugangsberechtigung
3. Unterrichtung / Unterweisung von Fach- und Hilfspersonal der Besamungsstation
4. Überwachung der Umsetzung von Hygieneplänen
5. Überwachung des Zuganges von Samen (nur EU-Samen)
6. Überwachung der strengen hygienischen Lagerbedingungen für Samen
7. Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung von Samen
8. Überwachung der Dokumentation
des Zuganges, der Lagerung und der Abgabe von Samen
9. Festgestellte Mängel zu melden und zu beseitigen

Wichtig für die Umsetzung der vertraglichen Aufgaben:

1. Schriftliche Aufzeichnungen über jegliche Überwachungstätigkeit notwendig
2. Klärung über zur Verfügung stellen von Hilfspersonal bzw. Weisungsbefugnis gegenüber Hilfspersonal
3. Aufzeichnung von Mängeln und vorgeschlagenen bzw. umgesetzten Maßnahmen zu deren Abstellung

Zur transparenten Umsetzung der tierärztlich-fachtechnische Aufgaben dienen nachfolgende Aufzeichnungssysteme:

- | | | |
|-----------------|--|-----------|
| 1. Anlage 15/1: | Umsetzung Hygieneplan | Seite 151 |
| 2. Anlage 16/6: | Bestandsliste | Seite 165 |
| 3. Anlage 16/5: | durchgeführte Beprobungen /
Untersuchungsergebnisse und Atteste | Seite 163 |
| 4. Anlage 16/8: | Abgabe und Verwendung von Samen | Seite 167 |

Anlage 13/3

**Vertrag für Stationstierärztin/Stationstierarzt
eines Samendepots für Equidensamen**

VERTRAG

zwischen

(Samendepot für Equidensamen) _____

und

(Tierarztpraxis/Tierklinik) _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Tierarztpraxis/Tierklinik übernimmt ab sofort die Funktion des Stationstierarztes für das oben genannte Samendepot gemäß Artikel 11 in Verbindung mit Anhang D, Kapitel I, Abschnitt I Nr. 2b der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung

Der für das Samendepot verantwortliche Tierarzt/Tierärztin: _____

2. Der oben angegebenen Tierarztpraxis/Tierklinik werden aufgrund des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung die tierseuchenrechtliche Überwachung und folgende tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben übertragen:
 - a) Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen für die Einrichtungen zur Einlagerung/Lagerung und Abgabe von Equidensamen.
 - b) Die Überwachung der Einhaltung des Zutrittsverbotes für Unbefugte und Festlegung der Bedingungen für zugelassene Besucher.
 - c) Die Unterweisung des Depotpersonals und Überwachung der Einhaltung in Fragen der Sicherheit im Umgang mit flüssigem Stickstoff sowie der Desinfektion und Hygiene zur Verhütung der Übertragung von Krankheiten.
 - d) Die Überwachung der Einhaltung des vom Stationstierarzt zu erstellenden Hygieneplanes für die einzelnen Arbeitsbereiche des Samendepots.
 - e) Die Überwachung der Einhaltung, dass nur Samen in das Depot verbracht wird, der in einer zugelassenen EU-Besamungsstation gewonnen wurde, nur von dort oder von zugelassenen EU-Samendepots für Equidensamen kommt und nur mit Samen in Berührung gekommen ist, der der Richtlinie 92/65/EWG entspricht.
 - f) Eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde bei nicht ausreichenden Untersuchungsergebnissen gemäß Anhang D, Kapitel II, Abschnitt „Anforderungen an Spendertieren“ Nr. 1.5 – 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung sowie schwerwiegende Mängel.
 - g) Die Überwachung der Einhaltung der Lagerbedingungen für Equidensamen unter strengen Hygienebedingungen in nur dafür vorgesehenen und zugelassenen Räumen.
 - h) Die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnung des Samens gemäß Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 Buchstabe h) der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung.
 - i) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über den Zugang und Abgang von Equidensamen in das Depot und aus dem Depot.
 - j) Die bei seiner tierärztlich-fachtechnischen Tätigkeit festgestellten Mängel aufzuzeichnen und unverzüglich deren Abstellung zu veranlassen oder dem Träger des Samendepots für Equidensamen diese Mängel unverzüglich mündlich und danach alsbald schriftlich anzuzeigen.

3. Der oben angegebene Stationstierarzt verpflichtet sich, seine vertraglichen Aufgaben gemäß der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung sowie dem Tierzuchtgesetz und Samenverordnung durch regelmäßige Anwesenheit in dem Samendepot wahrzunehmen und durch geeignete Dokumentation nachzuweisen. Für den Fall der Verhinderung muss der oben angegebene Stationstierarzt für eine tierärztliche Vertretung sorgen.
4. Zur Erledigung der Aufgaben werden dem oben angegebenen Stationstierarzt seitens des Samendepots geeignetes Labor- und Hilfspersonal und alles erforderliche Material zur Verfügung gestellt.
5. Der Träger des Samendepots für Equidensamen ist verpflichtet, dem Stationstierarzt unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten von Bedeutung sind. Der Stationstierarzt ist berechtigt, die Einsichtnahme in diese Unterlagen zu fordern. Insbesondere sind dieses:
 - Bescheid der zuständigen Behörde über die Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen gemäß § 15 BmTierSSchV;
 - alle Untersuchungsergebnisse, die für ein Spendertier verfügbar sind;
 - alle Schreiben der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen gemäß § 15 BmTierSSchV
 - jegliche geführten Dokumente zur Einlagerung, Lagerung und Abgabe von Samen.
6. Stellt der Stationstierarzt Mängel fest, ist er berechtigt, Änderungen in der organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung des Samendepots für Equidensamen zu fordern, um die Mängel dadurch zu beheben. Sollte der Träger des Samendepots der berechtigten Forderung nicht nachkommen, hat er den Stationstierarzt im Innenverhältnis von eventuell aus den beanstandeten Mängeln resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Unbeschadet davon ist der Stationstierarzt berechtigt, diesen Vertrag binnen einer Frist von.....zu kündigen, wenn der Träger des Samendepots für Equidensamen einer berechtigten Forderung i. S. d. Ziffer 6, Satz 1 dieses Vertrages nicht nachkommt.
7. Für die Wahrnehmung der tierseuchenrechtlichen Überwachung sowie tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben wird die tierärztliche Gebührenordnung als Grundlage der Abrechnung genommen. Daneben können Pauschalregelungen getroffen werden, die der Zustimmung der zuständigen Tierärztekammerbedürfen.

Der Vertrag gilt für die Dauer von.....Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Änderungen der Vertrages und Kündigungen sind seitens des Betreibers des Samendepots der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (Samendepot für Equidensamen)

Ort, Datum

Unterschrift (Stationstierarzt)

Anlage 13/4**Qualifizierte Mitarbeiter
in einem Samendepot für Equidensamen****Gesetzliche Grundlagen**

EU:

Gemäß Richtlinie 95/65/EWG - Anhang D Kapitel I, Abschnitt II, Nr.1.1 Buchstabe c) - in der gültigen Fassung - beschäftigt eine für den EU-Handel zugelassenes Samendepot für die Tierart Pferd sach- und fachkundiges Personal, das im Interesse der Verhütung der Krankheitsverschleppung in Fragen der Desinfektion und Arbeitshygiene angemessen geschult wurde.

Fachliche Empfehlung

Qualifikation mindestens eines Mitarbeiters eines Samendepots für Equidensamen:

- a. Besamungsbeauftragter der Tierart Pferd
gemäß der §§ 2 und 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem TierZG vom 15. 10. 1992 (BGBl. I S. 1776).
oder
- b. Tiermedizinische Fachangestellte nach Einweisung
oder
- c. Medizinisch technische Assistent/-in nach Einweisung

Auswahl von Aufgaben, die von den qualifizierten und geschulten Mitarbeitern in einem Samendepot für Equidensamen wahrgenommen werden.

1. Umsetzung des Hygieneplans der Station (Anlagen 15/2 und 15/3)
2. Umsetzung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Anlage 15/5)
3. Wartung von Stickstoffcontainern
4. Eingangskontrolle des TG-Samens (Biologische Samenbeschaffenheit, Anlage 10)
5. Kontrolle der Kennzeichnung des Samens (Anlage 16/1)
6. Lagerung und Umlagerung von TG-Samen
7. Abgabe / Versand des Samens
(berechtigter Abnehmerkreis, Anforderung an Verpackung und Dokumentation;
Anlagen 16/7 und 16/8a,b,d,e)
8. Führung notwendiger Dokumente bezogen auf Einlagerung und Lagerung von Samen (Anlage 6 und Anlage 16)

Anlage 13/5a**Ansprechpartner Überwachungsbehörden
Niedersachsen****Zulassung von Samendepots für Equidensamen**
(gemäß § 2 Nr. 4 ZustVO-Tier NI vom 6. Mai 2009)**Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (LAVES)**

Dezernat 31
 Postfach 39 49
 26029 Oldenburg
 Tel.: 04 41/ 5 70 26-260
 Fax: 04 41/ 5 70 26-304

**Überwachung von Samendepots für Equidensamen
nach Tierzuchtrecht**

(gemäß VO über die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer
 Niedersachsen i. d. gültigen Fassung)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachbereich 3.5.1, Sachgebiet Tierzucht
 Mars-la-Tour-Str. 1-13
 26121 Oldenburg
 Tel.: 0441 801 627
 Fax.: 0441 801 634

**Überwachung von Samendepots für Equidensamen in veterinärhygienischer
Hinsicht**

(gemäß RL 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II)

Zuständige kommunale Veterinärbehörde	
Adresse	
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	
e-mail	

Diese nutzen die fachliche Unterstützung der Fachtierärzte aus den
 Tiergesundheitsdiensten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachbereich 3.5.5, Sachgebiet Tiergesundheitsdienste
 Sedanstraße 4
 26121 Oldenburg
 Tel.: 0441 801 641
 Fax.: 0441 801 666

Anlage 13/5b**Ansprechpartner Überwachungsbehörden
Nordrhein-Westfalen****Zulassung von Samendepots für Equidensamen
(gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 der ZustVOAgrar NRW)**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
 Abteilung 8, Fachbereich 87 Tiergesundheit / Tierschutz
 Leibnizstraße 10
 45659 Recklinghausen
 Tel.: 02361/305-0

**Zulassung von Samendepots für Equidensamen
in tierzuchtrechtlichen Fragestellungen
(gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 der ZustVOAgrar NRW)****Zulassung von Samendepots für Equidensamen nach Tierzuchtrecht
(gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 der ZustVOAgrar NRW)**

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
 als Landesbeauftragter
 Referat 33
 Nevinghoff 40
 48147 Münster
 Tel.: 0252 / 2376 0
 Fax: 0251 / 2376 – 869

**Überwachung der Samendepots für Equidensamen in veterinärhygienischer
Hinsicht (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der ZustVOAgrar NRW)**

Zuständige kommunale Veterinärbehörde	
Adresse	
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	
e-mail	

Anlage 13/5c**Ansprechpartner Überwachungsbehörden
Schleswig-Holstein****Zulassung von EU-Besamungsstationen und EU-Embryo-Entnahmeeinheiten
(gemäß § 1 der TierZustVO SH)**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Referat V 33
Mercatorstr. 3
24106 Kiel
Tel.: 0431/988-0
Fax: 0431/ 988 - 5246

**Zulassung von Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten nach § 17
TierZG und deren Überwachung nach § 22 TierZG (gemäß § 2 Satz 1 Nr. 4 der
TierZustVO SH) und
Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 TierZG (gemäß § 2
Satz 1 Nr. 5 der TierZustVO SH) und
Überwachung von Samendepots in tierzüchterischer Hinsicht nach § 17 Abs. 8
Satz 2 und § 22 TierZG (gemäß § 2 Satz 1 Nr. 6 der TierZustVO SH)**

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Tel.: 04331/9453-0
Fax: 04331/9453-199
lksh@lksh.de
<http://www.lksh.de>

Dienststelle:
Tierhaltung und Tierzucht
Futterkamp
24327 Blekendorf
Tel.: 04381/ 9009 - 99
Fax: 04381/ 9009 - 18

**Überwachung der Besamungsstationen, Embryo-Entnahmeeinheiten und
Samendepots in veterinärhygienischer Hinsicht nach den §§ 17 und 22 TierZG
(gemäß § 3 der TierZustVO SH)**

Landrätinnen und Landräte, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der kreisfreien
Städte als Kreisordnungsbehörden

Zuständiges Veterinäramt	
Adresse	
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Anlage 14

Ausstattung eines Samendepots für Equidensamen

Anl. 14	Ausstattung eines Samendepots für Equidensamen	Seite
A.	A. Gebäude eines Samendepots für Equidensamen	
1.	Allgemeine bauliche Anforderungen	144
2.	Samenlagerraum	145
3.	Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren	146
4.	Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume	
	Büro / Sozialräume	147
B.	B. Geräte für den Betrieb eines Samendepots für Equidensamen	
1.	Samenlagerraum	148
2.	Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren	149

Anlage 14/A1

Gebäude eines Samendepots für Equidensamen

Allgemeine bauliche Anforderungen

Ein Samendepot ist eine in sich geschlossene Einheit, die auf einem Gelände getrennt / separat liegt.

Eine Lageskizze ist bei der Zulassung mit beizufügen

Ein zugelassenes Samendepot für Equidensamen besteht mindestens aus

- **einem separaten Samenlagerraum,**
der von anderen Räumen strikt getrennt sein muss
und die Möglichkeit zur Samenlagerung
unter strengen Hygienebedingungen bietet

- **einem Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren**
in Abhängigkeit vom Umfang der Samenlagerung

- **einem Büroraum**
zur notwendigen Dokumentation

Bereits bestehende Räume zur Reinigung und Desinfektion sowie Büroräume können nach Beurteilung durch die Zulassungsbehörde eventuell mit genutzt werden.

Anlage 14/A2

Gebäude eines Samendepots für Equidensamen

Samenlagerraum

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Räumliche Trennung zu übrigen Einrichtungen
2. Ein separater Samenlagerraum
3. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
4. Einrichtungen und Geräte zur Lagerung von Samen
5. Nur Zutritt / Zugriff durch befugtes Personal (Verbotsschild: Zutritt verboten)
6. Lagerung von Samen unter strengen Hygienebedingungen
7. Die Lagerung von Embryonen ist in separaten Lagerbehältern mit Genehmigung möglich.
8. Schutz vor ungünstigen Witterungs- und Umweltbedingungen

Fachliche Empfehlungen zur Lagerung von TG-Samen:

9. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
10. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar
11. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
12. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
13. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
14. Ausreichende Ausleuchtung
15. Möglichkeiten zum Reinigen und Desinfizieren
16. Gut belüfteter Raum
17. siehe unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes (siehe Anlage 14B, Seite 148f)
(siehe Anlage 15/5, Seite 155)

Anlage 14/A3

Gebäude eines Samendepots für Equidensamen

Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Behälter zur Lagerung und Beförderung sind vor der Befüllung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

Ausnahme: Einwegbehälter

Fachliche Empfehlungen:

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist ein in Abhängigkeit vom Umfang der Samenlagerung ausreichend großer Bereich zum Reinigen und Desinfizieren vorzuhalten.

A. Je nach Umfang der Samenlagerung empfiehlt sich hierfür einen separaten Raum zu dieser ausschließlichen Nutzung einzurichten.

Hierfür wird empfohlen:

1. Direkter Zugang zum Samenlagerraum
2. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
3. Bei möglichem Bodenabfluss: rückstaugesichert / Achtung Hygieneproblem
4. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar
5. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
6. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
7. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
8. Ausreichend große Spülbecken aus robustem Material mit Warm- und Kaltwasser
9. Desinfektionsmittelspender
10. Ausreichende Ausleuchtung
11. Frostsicherheit gewährleisten (z.B. Heizung)

B. Bei geringen Mengen an Samenlagercontainern ist die Ausstattung des Samenlagerraumes mit baulich deutlich abgeteilten Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten zu versehen.

Anlage 14/A4

Gebäude eines Samendepots für Equidensamen

Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume

Büroräume / Sozialräume

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Für diese Räume bestehen keine gesetzlichen Vorgaben.

Fachliche Empfehlungen zur Bauweise:

1. Räumliche Nähe zum Samenlagerraum
2. Deutliche Trennung zwischen internem Betrieb und externem Publikumsverkehr
3. Räume für den internen Betrieb
 - ausschließlicher Büroraum
 - Umkleide und Toiletten
 - Sozialraum
4. Räume für den Publikumsverkehr
 - Kunden-, Warte- oder Besprechungsraum
 - Toiletten
5. Alle Räume sollten leicht sauber zu halten sein

Anlage 14/B1**Geräte für den Betrieb eines Samendepots für Equidensamen****Samenlagerraum****Fachliche Empfehlungen:****A. Lagerung von Tiefgefriersamen**

1. Raum (Samenlagerraum, EU-Station) mit Beachtung von ausreichender Belüftung (Berufsgenossenschaft), evtl. Alarmsystem
2. Je separate Lagerbehälter für Samen und Embryonen
3. Gute Zugangsmöglichkeit für Stickstofflieferanten

B. Versand / Transport von Tiefgefriersperma

4. Stickstofftransportbehälter
5. Außerhalb des Depots genutzte Behälter: Reinigung und Desinfektion
vor Zugang in den Lagerbereich
6. Kleinmaterial (Pinzette, Klemme, Goblets, Lifter, wasserfeste Stifte, etc.)
7. Staumöglichkeit / Schränke für Gebrauchsgegenstände
8. Unterweisung von Personal im Umgang mit Flüssigstickstoff (Merkblatt)
9. Warnhinweise (Berufsgenossenschaft) (siehe Anlage 15/5, Seite 155)
10. Schutzkleidung (Brille, Handschuhe)

C. Qualitätskontrolle von Samen

Zur direkten Eingangs- oder Qualitätskontrolle des vorhandenen Samens oder den Ausschluss von Lagerschäden schnell nachweisen zu können wäre die Möglichkeiten einer spermatologischen Untersuchung zumindest auf Motilität, Dichte und morphologisch abweichende Samenzellen hilfreich. Hierzu kann im Samenlagerraum eines Samendepots ein entsprechender Laborplatz eingerichtet werden.

11. Arbeitsbereich mit

- Phasenkontrastmikroskop inklusive Wärmetisch
- Wasserbad
- Thomas-Zählkammer

Sonstige Möglichkeiten der Samen-Qualitätskontrolle: siehe Anlage 10

Anlage 14/B2

Geräte für den Betrieb eines Samendepots für Equidensamen

Raum oder Bereich

zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren

Fachliche Empfehlungen:

1. Fließendes warmes und kaltes Wasser
2. Desinfektionsmöglichkeit für Stickstoffcontainer / Samentransportbehälter
 - ausreichend große Desinfektionswanne / Spülbecken
3. Reinigungs- und Desinfektionsmittel (siehe Anlage 15/4)
4. Ablagemöglichkeit / Arbeitsplatte für Gebrauchsgegenstände
5. Schränke zur hygienische Lagerung von Gebrauchsgegenständen

Anlage 15

Hygiene - Arbeitsschutz - Samendepot

Anl. 15	Hygiene - Arbeitsschutz - Samendepot	Seite
1.	Hygienepläne zum Aushang	
	Beispiel Samenlager und Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren	151
2.	Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern	152
3.	Dokumentation der Durchführung nach Anlage 15/1 und 15/2	153
4.	Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den Einsatz in einem Samendepot für Equidensamen	154
5.	Mindeststandards im Arbeitsschutz	
	Merkblatt 731/11 (Auszug): Verwendung von flüssigem Stickstoff in der tierärztlichen Praxis	155

Anlage 15/1 Beispiele für Hygienepläne zum Aushang

Hygieneplan für Samenlager und Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren			
Tägliche Arbeiten	Wöchentliche Arbeiten	14-tägige Arbeiten	Monatliche Arbeiten
1. Reinigung und Desinfektion der Arbeitsflächen und Spülbecken 2. Reinigung des Fußbodens (fegen evtl. feucht wischen)	1. Waschen der Schutzkleidung (Kittel)		1. Nach Bedarf Reinigung der Schränke und Regale 2. Nach Bedarf Reinigung und Desinfektion der Kühleinheiten

Anlage15/2**Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern****3. Lagerbehälter für TG-Samen:****Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

Behälter müssen vor Gebrauch gereinigt und desinfiziert bzw. sterilisiert werden oder es müssen Einmalbehälter verwendet werden, die nach Gebrauch entsorgt werden.

Vorgehen:

- Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel
- Desinfektion mit geprüftem Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste
z.B. Venno® Vet 1 Super (Konzentration: 1 %, Einwirkzeit: 1 – 2 Std.)

4. Transportbehälter für Flüssigsamen:**Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

Behälter müssen vor Gebrauch gereinigt und desinfiziert bzw. sterilisiert werden oder es müssen Einmalbehälter verwendet werden, die nach Gebrauch entsorgt werden.

Vorgehen:

- Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel
- Desinfektion mit geprüftem Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste
z.B. Venno® Vet 1 Super (Konzentration: 1 %, Einwirkzeit: 1 – 2 Std.)

Anlage 15/3

**Dokumentation der Durchführung der Arbeiten
nach Anlage 15/1 und 15/2
durch Unterschrift der Verantwortlichen
(mindestens wöchentlich)**

Eine Dokumentation sollte mindestens nachfolgendes zu belegen:

Wer hat wann, was, wie und womit gereinigt und/oder desinfiziert.

Der Stationstierarzt erstellt mit dem Fachpersonal für sämtliche Bereiche des Samendepots für Equidensamen einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Einmal jährlich vor der Besamungssaison sollte hierzu der Stationstierarzt eine zu dokumentierende Unterweisung durchführen.

Beispiel für detaillierten Reinigungs- und Desinfektionsplan:

Datum	Angabe des Objektes	Angabe der durchzuführenden Maßnahme	Genauere Angaben zu den eingesetzten Mitteln	Name und Unterschrift
Beispiele:				
wann	was	wie	womit	Wer
12.04.2010	Arbeitsflächen im Samenlagerraum	Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel; Abschließend Flächendesinfektion	Spülmittel: z. B. Pril Desinfektionsmittel: aus der DGHM-Liste z. B. Meliseptol® oder Spiritus	
12.04.2010	Boden im Samenlagerraum	Vorreinigung durch Fegen; Reinigung mit Wasser (Ausspritzen); Desinfektion 1 x pro Woche	Desinfektionsmittel: aus der DVG-Liste z.B. Venno® Vet 1 Super Konzentration: 1 % Einwirkzeit: 1 – 2 Std. Menge: 0,4l/m ²	

Anlage 15/4

**Reinigungs- und Desinfektionsmittel
für den Einsatz in einem Samendepot für Equidensamen**

Fachliche Empfehlungen:

In einem Samendepot für Equidensamen sollten nachfolgende Reinigungs- und Desinfektionsmittel vorhanden sein. Der fachgerechte Einsatz der entsprechenden Mittel ist vom Stationstierarzt schriftlich für das Personal festzulegen (siehe Anlagen 15/1 und 15/2 Seite 151f).

A. Reinigungsmittel

Kriterien:

- eiweiß- und fettlösend (alkalisch), damit rutschfest
- Arbeitsschutz beachten, biologisch abbaubar

z.B. Venno Clean® oder Venno Oxygen®

C. Desinfektionsmittel für Bereich zum Reinigen und Desinfizieren

Kriterien:

- volle DVG-Listung (Wirksamkeit)
- DLG-geprüft (Material- und Tierverträglichkeit, Arbeitsschutz)

z.B. Venno Oxygen®

D. Desinfektionsmittel für Samenlager

Kriterien: siehe unter Punkt B

z.B. Venno Oxygen®

Die DVG-Liste kann unter www.dvg.net eingesehen werden. Hierbei ist die Liste für die Tierhaltung zu öffnen (nicht die für den Lebensmittelbereich).

Anlage 15/5**Mindeststandards im Arbeitsschutz****siehe hierzu auch Anlage 3/6****im Handbuch für Pferdebesamungsstationen Seite 48ff***Merkblatt 731 / M (Auszug)***VERWENDUNG VON FLÜSSIGEM STICKSTOFF IN DER TIERÄRZTLICHEN PRAXIS***Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**2000 Hamburg 6**Schäferallee 24***1. Eigenschaften, Wirkung:**

- 1.1 *Stickstoff (N₂) ist ein farbloses, geruchloses geschmackloses, unbrennbares Gas. Es ist nicht giftig, kann aber (im stickstoffreichen Gasgemisch) durch Verdrängen des Luftsauerstoffes zum Ersticken führen.*
- 1.2 *Flüssiger Stickstoff (N₂) ist eine farblose und chemisch nicht aggressive Flüssigkeit mit einer Siedetemperatur von –196°C. Diese Temperatur kann an Körperteilen von Mensch und Tier wie Hitzeeinwirkung Gewebeschädigungen (Verbrennungen) hervorrufen.*
- 1.3 *Flüssiger Stickstoff verdampft je nach Güte der Isolierung des Aufbewahrungsgefäßes mehr oder weniger stark. Verdampfter Stickstoff muss daher ständig drucklos entweichen können. Gefäßzerknall ist möglich, wenn das Gefäß dicht verschlossen ist oder die Druckausgleichsöffnungen von Verschlüssen verstopft sind.*

2 Schutzmaßnahmen:

- 2.1 *Es ist darauf zu achten, dass flüssiger Stickstoff oder Material, das mit flüssigem Stickstoff behandelt wurde, nicht mit der Haut in Berührung kommt.*
- 2.2 *Augen sind bei offenem Ab und Umfüllen sowie beim Auftauen von Glasampullen durch eine Sicherheitsbrille zu schützen. Einfache Brillen bieten keinen seitlichen Schutz. Beim Umgang mit tiefgekühltem Sperma in Kunststoffumhüllung ist der Augenschutz entbehrlich. Dieses gilt auch für das Auftauen von Samenampullen in einem geschlossenen Behälter (z.B. Besamungstasche).*

3 Transport:

- 3.1 *Beim Transport von flüssigem Stickstoff in Behältern ist ein Umkippen mit Auslaufen von Stickstoff (z.B. bei starkem Bremsen) nicht ausgeschlossen. Ferner ist eine Stickstoffanreicherung der Luft bei drucklosen (Gefäßen nach längeren Standzeiten nicht zu vermeiden. Um Gefahren vorzubeugen, ist daher folgendes zu beachten:*
- 3.2 *Stickstoffbehälter müssen gegen Rutschen, Kippen oder Umfallen gesichert werden. Zum Schutze des Behälters (Vakuumisolation) gilt dieses auch für alle übrigen im gleichen Raum oder auf gleicher Ladefläche befindlichen Gegenstände.*
- 3.3 *Der Transport im Heck-Kofferraum eines Personenkraftwagens sollte bevorzugt werden, da dann die Gefährdung durch abdampfenden Stickstoff für den Fahrer geringer ist.*
- 3.4 *Beim Transport im Personenraum eines Personenkraftwagens ist für eine zwangsläufige Querlüftung, z.B. durch Ausstellfenster, Ventilator oder dgl. zu sorgen.*

4 Erste Hilfe:

- 4.1 *Wenn flüssiger Stickstoff Haut oder Augen berührt hat, ist die betroffene Stelle sofort mit sehr viel kaltem Wasser zu spülen.*
- 4.2 *Bei schweren Verbrennungen oder wenn die Augen verletzt sind, ist sofortige ärztliche Behandlung erforderlich.*

5 Unterweisung:

- 5.1 *Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und in angemessenen Zeitabständen (etwa halbjährlich) über die Eigenschaften des flüssigen Stickstoffs sowie über die bei Unfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten. Dieses gilt auch für vorübergehend beschäftigte Personen. Zusätzlich zu beachtende Maßnahmen für Ab und Umfüllstellen von flüssigem Stickstoff*

6 **Schutzmaßnahmen:**

- 6.1 *Hände sind durch locker sitzende Leder oder Asbesthandschuhe zu schützen, die beim Eindringen von Flüssigstickstoff leicht und rasch abgestreift werden können.*
- 6.2 *Fuß- und Beinbekleidung ist so aufeinander abzustimmen, dass flüssiger Stickstoff nicht in die Schuhe oder Stiefel laufen kann. Es hat sich bewährt, lange Hosen oder hochschäftige Schuhe oder Stiefel zu tragen. Schutzschürzen (z.B. aus Gummi oder Kunststoff) müssen so lang sein, dass sie ebenfalls über die Schuhöffnungen reichen.*
- 6.3 *Zur Vermeidung eines Behälterzerknalls (z.B. durch unzulässige Drucksteigerung) dürfen diese nur mit dem zugehörigen Stopfen (Verschluss) verschlossen werden. Die Stopfen sind so ausgebildet, dass immer ein Druckausgleich mit der atmosphärischen Luft hergestellt bleibt.*

7 **Transport:**

- 7.1 *Beim Transport auf der Ladefläche von Liefer- oder Lastwagen mit geschlossenem Aufbau muss für eine ständige Luftumwälzung, z.B. durch Dachlüfter, gesorgt werden. Gegen den Transport auf mit Planen abgedeckten Ladepritschen bestehen keine Bedenken.*

8 **Behälter:**

- 8.1 *Starke Stoßbelastungen, liegender Transport oder Fall sind zu vermeiden, da sonst unter Umständen die Isoliereigenschaften von Transport und Speicherbehältern stark gemindert werden oder ganz verloren gehen. Eine hohe Stickstoff-Verdunstungsrate, verminderte Gefrierzeiten sowie Reif oder Schwitzwasserbildung am äußeren Gefäßmantel sind die deutlichen Merkmale für eine defekte Vakuumisolation.*

9 **Räume:**

- 9.1 *Räume, in denen flüssiger Stickstoff umgefüllt, gelagert oder erzeugt wird, müssen ausreichend mit Frischluft versorgt werden können.*
- 9.2 *Bei Lagerung von Stickstoff in Räumen muss für eine ständige zwangsläufige Luftumwälzung von mindestens dem 10-15fachen des Raumvolumens in der Stunde gesorgt werden.*

Anlage 16

Dokumentationen für ein Samendepot für Equidensamen

Anl. 16	Dokumentationen für ein Samendepot für Equidensamen	Seite
1.	Kennzeichnung von Hengstsamen	159
2.	Dokumentation bei Sameneingang in ein Samendepot für Equidensamen	160
3.	Dokumentation bei Samenabgabe aus einem Samendepot für Equidensamen	161
4.	Übernahmeprotokoll Tiefgefriersamen (Fremdsamen / Zukaufsamensamen)	162
5.	Behandlungs- und Beprobungsprotokoll zur Tiefgefriersamenherstellung	163
6.	Bestandsliste / Lagerliste für Tiefgefriersamen	165
7.	Abgabennachweis von Tiefgefriersamen an eine andere Besamungsstation	166
8.	Abgabe und Verwendung von Samen	167
	a. Samenversand- und Verwendungsnachweis	168
	b. Lieferschein	172
	c. Vertrag zwischen EU-Samendepot und Verwender	173
	d. Besamungsauftrag des Stutenbesitzers an die KB-Station	174

Anlage 16/1**Kennzeichnung von Hengstsamen****Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben für Samendepots**

In ein Samendepot für Equidensamen darf nur Samen verbracht werden, der in zugelassenen EU-Besamungsstationen gewonnen oder in EU Samendepots für Equidensamen gelagert wurde und nicht mit Samen in Berührung kommt, der den Bedingungen der RL 92/65/EWG nicht entspricht (RL 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 2.2 a)).

Das bedeutet: Keine gleichzeitige Lagerung von nationalem und EU-Samen.

In der RL 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 h) und 2.2 f) ist die Kennzeichnung einer einzelnen Samenportion geregelt.

Ein Ejakulat ist unmittelbar nach seiner Gewinnung dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen.

Jede Samenportion ist unmittelbar nach Ihrer Herstellung dauerhaft, unverwechselbar und leicht lesbar durch folgende Angaben zu kennzeichnen:

	EU-Besamungsstation	Beispiel
	gemäß Richtlinie 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 h) und 2.2 f)	gemäß Richtlinie 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 h) und 2.2 f)
1.	Datum der Samengewinnung	20.04.2020
2.	Tierart	Pferd (in Stationsnummer)
3.	Rasse	Musterrasse (in Lebensnummer)
4.	Lebens-Nummer des Hengstes	LN 331319674596
	Name des Hengstes	Musterhengst
5.	Zulassungsnummer der herstellenden Besamungsstation	DKBP 000-EWG
	Name der Besamungsstation	(PLZ) Gestüt Mustername

Die Kennzeichnung einer Besamungsportion gibt einen Hinweis auf den Hygienestatus einer Besamungsportion. Dieses ist in einem Samendepot für Equidensamen vom Fachpersonal zu kontrollieren.

Anlage 16/2 Dokumentation bei Sameneingang in ein Samendepot für Equidensamen

Dokumentationen / Dokumente sowie Arbeitsabläufe bei einem SAMENEINGANG				
Nr.	JA	Sameneingang aus: Deutschland	Sameneingang aus: europäischem Mitgliedsland	Sameneingang aus: Drittland
1		Datum des Einganges	Datum des Einganges	Datum des Einganges
2		Lieferschein Name u. Adresse / Nummer: abgebende KB-Station (nur EU-Station) Name u. Adresse / Nummer: herstellende KB-Station (nur EU-Station)	Lieferschein Name u. Adresse / Nummer: abgebende KB-Station (nur EU-Station) Name u. Adresse / Nummer: herstellende KB-Station (nur EU-Station)	Lieferschein Name u. Adresse / Nummer: abgebende KB-Station (nur EU-Station) Name u. Adresse / Nummer: herstellende KB-Station (nur EU-Station)
3		Dokumente zu: Behandlungen und Beprobungen des Hengstes		
4			amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung 95/307/EG	Veterinärbescheinigung zur Einfuhr in die EU 96/539/EG
5				Einfuhrbescheinigung von EU-Grenzkontrollstelle
6		Name u. Adresse: herstellende KB-Station (siehe Nr. 2)	Name u. Adresse: herstellende KB-Station (siehe Nr. 2)	Name u. Adresse: herstellende KB-Station (siehe Nr. 2)
7		Angaben zur Paillettenbeschriftung (Samenkennzeichnung, Anlage 16/1)	Angaben zur Paillettenbeschriftung (Samenkennzeichnung, Anlage 16/1)	Angaben zur Paillettenbeschriftung (Samenkennzeichnung, Anlage 16/1)
8		Angaben zum Hengst / LN / Rasse	Angaben zum Hengst / LN / Rasse	Angaben zum Hengst / LN / Rasse
9		Zuchtbescheinigung in Kopie	Zuchtbescheinigung in Kopie	Zuchtbescheinigung in Kopie
10		Samenaufbereitungsprotokoll	Samenaufbereitungsprotokoll	Samenaufbereitungsprotokoll
11		Angabe: Paillettenanzahl pro Besamung	Angabe: Paillettenanzahl pro Besamung	Angabe: Paillettenanzahl pro Besamung
12		Übernahmeprotokoll	Übernahmeprotokoll	Übernahmeprotokoll
13		Auffälligkeiten	Auffälligkeiten	Auffälligkeiten
14		Aufnahme in Bestandsliste	Aufnahme in Bestandsliste	Aufnahme in Bestandsliste

Anlage 16/3 Dokumentation bei Samenabgabe aus einem Samendepot für Equidensamen

Dokumentationen / Dokumente sowie Arbeitsabläufe bei einer SAMENABGABE				
Nr.	JA	Samenabgabe nach: Deutschland	Samenabgabe nach: europäisches Mitgliedsland	Samenabgabe nach: Drittland
1		Datum der Abgabe	Datum der Abgabe	Datum der Abgabe
2			amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung 95/307/EG	
3				Veterinärbescheinigung zur Einfuhr in entsprechendes Drittland
4a		Empfänger: Name u. Adresse / Nummer KB-Station	Empfänger: Name u. Adresse / Nummer KB-Station	Empfänger: Name u. Adresse / Nummer KB-Station
4b		Empfänger: Name u. Adresse des Stutenbesitzers	Empfänger: Name u. Adresse des Stutenbesitzers	Empfänger: Name u. Adresse des Stutenbesitzers
5		bei 4b: Name u. Adresse des Verwenders		
6		bei 4b: Eigenbestandsbesamer als Verwender; Bestätigung der geforderten Voraussetzungen		
7		bei 4b: Vertrag mit dem Verwender des Samens		
8		Lieferschein Name u. Adresse / Nummer: Abgebendes Samendepot Name u. Adresse / Nummer: Herstellende KB-Station	Lieferschein Name u. Adresse / Nummer: Abgebendes Samendepot Name u. Adresse / Nummer: Herstellende KB-Station	Lieferschein Name u. Adresse / Nummer: Abgebendes Samendepot Name u. Adresse / Nummer: Herstellende KB-Station
9		Samenverwendungsnachweis	Samenverwendungsnachweis	Samenverwendungsnachweis
10		Angaben zur Paillettenbeschriftung (Samenkennzeichnung, Anlage 16/1)	Angaben zur Paillettenbeschriftung (Samenkennzeichnung, Anlage 16/1)	Angaben zur Paillettenbeschriftung (Samenkennzeichnung, Anlage 16/1)
11		Anzahl der abgegebenen Pailletten	Anzahl der abgegebenen Pailletten	Anzahl der abgegebenen Pailletten
12		bei 4a: Zuchtbescheinigung in Kopie	Zuchtbescheinigung in Kopie	Zuchtbescheinigung in Kopie
11		Angabe: Paillettenanzahl pro Besamung	Angabe: Paillettenanzahl pro Besamung	Angabe: Paillettenanzahl pro Besamung
12		Hinweise zur Samenbehandlung	Hinweise zur Samenbehandlung	Hinweise zur Samenbehandlung

Anlage 16/4

**Übernahmeprotokoll Tiergefriersamen
Fremdsamen / Zukaufsamen**

Hengst:..... **LN:**..... **Rasse:**.....

Samen herstellende KB-Station (Name/Nummer):.....

Datum der Einlagerung:.....

Anzahl der erhaltenen Pailletten:..... Entnahme-/Gewinnungsdatum:.....

Anzahl der erhaltenen Pailletten:..... Entnahme-/Gewinnungsdatum:.....

Abgebende KB-Station (Name / Nummer):.....

Besamungsauftrag für Stute:.....

Stute:.....

Einlagerungsort:

Behälternummer:..... Köchernummer:..... Farbe Goblet:.....

Behälternummer:..... Köchernummer:..... Farbe Goblet:.....

Behälternummer:..... Köchernummer:..... Farbe Goblet:.....

Identifizierung Pailletten

Gewinnungsdatum	Anzahl Pailletten	Anzahl Pailletten pro Besamungsdosis

Anlage 16/5

**Behandlungs- und Beprobungsprotokoll
zur Tiefgefriersamenherstellung
Besamungsstation: Name und Nummer (D-KBP 000 EWG)**

Prinzip: Die Besamungsstation hat nach Erhalt von Untersuchungsbefunden das zuständige Veterinäramt unaufgefordert zu informieren um eine aktuelle Zertifizierung für den Export zu gewährleisten.

Hengst:.....LN.....

Hygienestatus: national EU USA Canada

Bescheinigung zur Deckkarenz: nein: ja:

Gesundheitsbescheinigung zum Herkunftsbestand: nein: ja:

TG-Produktionszeit: vom..... bis.....

Behandlung vor TG-Produktion (Waschungen u. Salbung):

Behandlung	Datum	Mittel	Durchführender	Aufsicht durch
Penis				

Standort des Hengstes:.....

**Behandlungs- und Beprobungsprotokoll zur Tiefgefriersamenherstellung
Besamungsstation: Name und Nummer (D-KBP 000 EWG)**

Hengst:.....LN.....

Hygienestatus: national EU USA Canada

Bescheinigung zur Deckkarenz: nein: ja:

Gesundheitsbescheinigung zum Herkunftsbestand: nein: ja:

TG-Produktionszeit: vom..... bis.....

Beprobung vor TG-Produktion:

	Datum	Lokalisation	Labor	Labor-Nr.	Ergebnis
CEM-Tupferprobe					

	Datum	Untersuchungsmethode	Labor	Labor-Nr.	Ergebnis
IA					
EVA-Titer					
EVA-Virusnachweis					
Beschälseuche					
Rotz					
Piroplasmose					

Standort des Hengstes:.....

Beprobung nach TG-Produktion (ab 14. bis 90. Tag nach der Samengewinnung):

	Datum	Lokalisation / Methode	Labor	Labor-Nr.	Ergebnis
CEM-Tupferprobe					
IA					
EVA-Titer					
EVA-Virusnachweis					
Beschälseuche					
Rotz					
Piroplasmose					

Standort des Hengstes:.....

Anlage 16/7

Abgabennachweis von Tiefgefriersamen
D-KBP 000 EWG

A. Abgabe von TG-Samen in Deutschland**Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

TierZG § 17 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, SamEnV § 7 Abs. 2 u. 3

Abgabe-Nummer:..... /.....(Jahr / laufende Nummer)
Hengstname:..... **LN:**..... **Rasse:**.....
Samen herstellende KB-Station (Name/Nummer):.....
Datum der Abgabe:..... **an:** KB-Station **Besitzer**
Empfänger (Name / Nummer):.....

1. Anzahl der Pailletten:..... Gewinnungsdatum
- Anzahl Pailletten pro Besamung:.....
2. Anzahl der Pailletten:..... Gewinnungsdatum
- Anzahl Pailletten pro Besamung:.....

Abgabe für **Stute:**..... **LN:**..... **Verband:**.....
Besitzer / Anschrift:.....
Verwender (Besamer) / Anschrift:.....
KB-Station / Anschrift od. Nummer:.....

B. Abgabe von TG-Samen in die EU oder Drittländer

Abgabe-Nummer:..... /.....(Jahr / laufende Nummer)
Hengstname:..... **LN:**..... **Rasse:**.....
Samen herstellende KB-Station (Name/Nummer):.....
Datum der Abgabe:..... **an:** KB-Station **Besitzer**
Empfänger (Name / Nummer):.....

1. Anzahl der Pailletten:..... Gewinnungsdatum
- Anzahl Pailletten pro Besamung:.....
2. Anzahl der Pailletten:..... Gewinnungsdatum
- Anzahl Pailletten pro Besamung:.....

Diese Dokumentation kann auch über Computerprogramme für Pferdebesamungsstationen erfolgen. Hierbei ist die Sicherung und ständige Verfügbarkeit der Daten zu berücksichtigen.

Anlage16/8**Abgabe und Verwendung von Samen**

nach
in Verbindung mit
in Verbindung mit

TierZG § 13 u. 14
SamEnV § 7 u. 8
ViehVerkV § 24

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Samen darf im Inland nur abgegeben werden an:

1. Tierhalter
2. Besamungsstationen

Samen darf im Innland zur Besamung nur verwendet werden durch:

1. Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte
2. Tierhalter oder deren Betriebsangehörige,
die gemäß § 14 Abs. 2 TierZG nach einem Kurzlehrgang eine Prüfung
bestanden haben (Eigenbestandsbesamer)

Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte dürfen den Samen nur im Auftrag von Besamungsstation in dafür vorgesehenen Tierbeständen der Abnehmer nach TierZG § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verwenden.

Bei der Abgabe von Samen muss das abgebende Samendepot folgende Aufzeichnungen machen:

1. Datum der Abgabe
2. Die Angaben, mit denen der Samen nach Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 h) der RL 92/65/EWG gekennzeichnet ist
3. Anzahl der abgegebenen Samenportionen / Pailletten
4. Abgabe an Besamungsstation:
 - Name und Nummer der empfangenden Besamungsstation
5. Abgabe an Tierhalter (Stutenbesitzer)
 - Name und Anschrift des Tierhalters
 - Name und Anschrift des Verwenders oder
 - bei Eigenbestandsbesamer die Bestätigung der gesetzlichen Voraussetzungen (Kurzlehrgangsbestätigung)

Direkt nach der Verwendung von Samen hat der Verwender (Besamer) mindestens folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. Name und Anschrift oder Nummer der abgebenden Besamungsstation
2. Die Angaben, mit denen der Samen nach Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 h) der RL 92/65/EWG gekennzeichnet ist.
3. (Hengstname mit Leb.-Nr., Rasse, Entnahmedatum, herstellende KB-Station mit Nummer)
4. Name der Person, welche den Samen verwendet hat
5. Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters, in dem der Samen verwendet wurde
6. Besamungsdatum
7. Stutenname mit Leb.-Nr.

Aufzeichnungen über die Verwendung des Samens sind vom Tierhalter gemäß § 14 Abs. 3 TierZG mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Anlage 16/8a

Lfd. Nr.:.....

**Abgebendes
Samendepot für Equidensamen**

Name und Anschrift oder Nummer

Original
nach der durchgeführten Besamung zurück
an das Samendepot

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... **Lebens-Nr.:**.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....

Stutenbesitzer/Empfänger:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen **am**.....**abgegeben.**

Unterschrift

(Bevollmächtigter des Samendepots für Equidensamen)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

**Abgebendes
Samendepot für Equidensamen**

Name und Anschrift oder Nummer

Durchschrift
für Verwender / Besamer

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... **Lebens-Nr.:**.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....

Stutenbesitzer/Empfänger:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen **am**.....**abgegeben.**

Unterschrift

(Bevollmächtigter des Samendepots für Equidensamen)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

**Abgebendes
Samendepot für Equidensamen**

Name und Anschrift oder Nummer

Durchschrift

für Tierhalter / Stutenbesitzer

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... **Lebens-Nr.:**.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....

Stutenbesitzer/Empfänger:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen **am**.....**abgegeben.**

Unterschrift

(Bevollmächtigter des Samendepots für Equidensamen)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006). Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

**Abgebendes
Samendepot für Equidensamen**

Name und Anschrift oder Nummer

Nachweis
des Samendepots für abgegebenen Samen

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... **Lebens-Nr.:**.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....

Stutenbesitzer/Empfänger:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen **am**.....**abgegeben.**

Unterschrift

(Bevollmächtigter des Samendepots für Equidensamen)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

Anlage 16/8b

Abgebendes Samendepot für Equidensamen

Name und Anschrift oder Nummer

An
Tierhalter / Besamungsstation

Lieferschein

Datum:

Kunden Nr.:

Lieferschein Nr.:

Bitte stets angeben

Name des Hengstes :

Lebensnummer des Hengstes :

Rasse des Hengstes :

Entnahme-/Gewinnungs- Datum :

Herstellende Besamungsstation :

Belieferte Besamungsstation :
(Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

Samen-Verwenden :

Anzahl der Portionen :**Anzahl / Nummer beigefügter
Samenversand- und Verwendungsnachweise** :

Unterschrift
(Bevollmächtigter des Samendepots für Equidensamen)

Anlage 16/8c**Vertrag**

über die Verwendung von Samen gemäß § 14 Tierzuchtgesetz in der jeweils gültigen Fassung zwischen

Name:	Name:
Straße:	Straße
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Tel.:	Tel.:
(nachstehend EU-Samendepot genannt)	Tierarzt oder Besamungsbeauftragtem, Eigenbestandsbesamer (nachstehend Vertragspartner/Verwender genannt)

§ 1

Das EU-Samendepot liefert ordnungsgemäß gewonnenes, geprüftes, aufbereitetes und gekennzeichnetes Hengstsperma von einwandfreier Qualität.

§ 2

Der Vertragspartner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er selbst Tierarzt, Besamungsbeauftragter oder Eigenbestandsbesamer ist.

§ 3

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle von Tierärzten oder Besamungsbeauftragten, den erhaltenen Samen nur im Auftrag der herstellenden Besamungsstation in dafür vorgesehenen Tierbeständen (Abnehmer nach TierZG § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und für die angegebenen Zuchttiere zu verwenden. Im Falle des Eigenbestandsbesamers verpflichtet sich dieser, den Samen nur im eigenen Bestand oder im Bestand seines Arbeitgebers für die angegebenen Zuchttiere zu verwenden.

§ 4

Der Vertragspartner dokumentiert den Empfang des Samens und verpflichtet sich:

- 1.) Art, Anzahl und Kennzeichnung der erhaltenen, zur Besamung verwendeten, unbrauchbar gewordenen vernichteten oder an das EU-Samendepot zurückgegebenen Samenportionen nachzuweisen.
- 2.) Über die Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu machen, in der für jede Besamung eines Zuchttieres mindestens aufgezeichnet werden muss:
 - h. Abgebende Besamungsstation (Name und Nummer)
 - i. Kennzeichnung des verwendeten Samens nach § 6 SamEnV (Hengstname mit Leb.-Nr., Rasse, Entnahmedatum, herstellende KB-Station mit Nummer)
 - j. Angabe der für eine Besamung an einem Tag verwendeten Besamungsportionen/Samenvolumen.
 - k. Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters
 - l. Datum der Verwendung/Besamung
 - m. Kennzeichnung des besamten Tieres (Name, Leb.-Nr., Farbe und Abzeichen)
 - n. Unterschrift der Person, die die Besamung durchgeführt hat (Verwender).
 Alternativ können auch die ausgefüllten Samenbegleitscheine als Nachweis abgeheftet werden.
- 3.) Die notwendigen Angaben über Verbleib und Verwendung des Samens nach Nummer 1 und 2 sind im Original sofort an das EU-Samendepot zurückzusenden und im Durchschlag mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 5

Bei Nichteinhalten der Verpflichtung der § 3 und § 4, sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 2 ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung gegenüber dem EU-Samendepot verpflichtet.

Bei Verstößen gegen § 1, sowie der Kennzeichnungspflicht, die sich aus § 4 Ziffer 2a u. 2b ergibt, ist die herstellende Besamungsstation zur Schadensersatzleistung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet.

§ 6

Die Rechnungslegung für den Samen und den Transport einschließlich Leergut wird gesondert vereinbart.

§ 7

Dieser Vertrag gilt vom Datum der Unterschrift bis einschließlich 31.12. des Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Eine fristlose Kündigung kann erfolgen, wenn ein Vertragspartner schwerwiegend oder wiederholt gegen Vertragsbestandteile verstößt.

(Ort, Datum, EU-Samendepot für Equidensamen)

(Ort, Datum, Vertragspartner/Verwender)

Anlage 16/8d

Abgebendes Samendepot für Equidensamen

Name und Anschrift oder Nummer

Besamungsauftrag (Stutenbesitzervertrag)

Von dem vorgenannten Samendepot für Equidensamen bestelle ich (*nachstehendes bitte ausfüllen*)

Stutenbesitzer/Auftraggeber

Name:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Telefon:
 Fax:
 E-mail:

- *im folgenden Stutenbesitzer genannt* - :

Sperma von dem Hengst:**Für die Stute**

Lebens-Nr.:
 geb. am:
 Farbe/Abzeichen:
 Vater mit Lebens-Nr.:
 Mutter mit Lebens-Nr.:
 Muttervater:
 Großmuttervater:
Zuchtgebiet:

Ich erkenne die geltenden Bedingungen der herstellenden Pferdebesamungsstation für die Besamung von Stuten an und lasse die **Besamung meiner Stute** durchführen von:

Besamungstierarzt / Besamungsbeauftragten / Eigenbestandsbesamer

(zutreffendes bitte unterstreichen)

Name:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Telefon:
 Fax:

Der Stutenbesitzer verpflichtet sich den gelieferte Hengstsamen ausschließlich für die Besamung der oben genannten Stute zu verwenden.

Der Stutenbesitzer verpflichtet sich die Vorschriften für die Verwendung des gelieferten Samens gem. § 14 Tierzuchtgesetz und § 6-8 Samenverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

evtl. (Der Spermaversand erfolgt auf Kosten und auf Risiko des Stutenbesitzers.)

evtl. (Die Decktaxe wird vor der ersten Samenlieferung auf oben angegebenes Konto überwiesen.)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und akzeptiere die Bedingungen für die Besamung von Stuten.

.....
 Ort

Datum

.....
 Unterschrift Stutenbesitzer / Auftraggeber

Embryoentnahmeeinheiten